

W ³ / 12670

Lieferung 2.

yw
9

Regesten und Urkunden

ZUR

Geschichte der Juden in Riga und Kurland.



Herausgegeben

von

der Rigaer Abteilung des Vereins zur Verbreitung von Bildung
unter den Juden in Russland

durch

Dr. I. Joffe.



Riga.

Druck von W. F. Häcker.
1911.

Regesten und Urkunden

III

Geschichte der Juden in Riga und Kurland.

Latvijas Nacionālā
BIBLIOTĒKA

~~2000-~~ 7.413

0309087255

von

Dr. I. Joffe

durch

Dr. I. Joffe

Avis für den Buchbinder :

Beim Einbinden ist das letzte Blatt der 1. Lieferung zu entfernen.

begehret

So hat man auch hiemit sonderlich vor den Juden Jacob Hirsch aus Mitau wie auch aller ausz der Gefangenschaft nach der Poltawschen Action und sonsten vorgegangenen recontres mit dem Feinde hierher übergekommenen schwedischen Unterthanen und officirs hier, mit auszubedingen nicht vorbegehen können, dasz betr. Jude sowohl als die übergekommenen schwedischen Unterthanen auf keinerley Weise gefährhet, sondern dieselben alle Sicherheit und Schutz auf freyen und unbehinderten Abzug genieszen sollen¹⁾.

accordiret

Dem Juden Hirsch und anderen schwedischen Unterthanen wird ein freier Abzug veraccordiret.

- 130.** *Der Rat gestattet²⁾ dem Juden Joseph Salomonowitz, in Berücksichtigung der „Ihro Königl. Maytt. geleisteten Dienste und der eingebrachten hohen Recommendation³⁾, bei seinem vermeinten Wirten Hirsch, so lange die Kriegszeit währet, jedoch ohne sequel für andere seines gleichen“, für Zahlung Quartier zu nehmen.* 1707. Riga.

¹⁾ Mit Rücksicht darauf, dass die erste Lieferung 1910 -- im Jubiläumsjahr der Vereinigung Rigas mit Russland -- erschien, hatte ich mir vorgenommen, sie bis zu dem historischen Moment der Unterwerfung der Stadt zu führen. Da aber der mir zur Verfügung gestellte Raum streng begrenzt war, so konnte ich bei der Fülle des Materials meiner Absicht in keiner anderen Weise gerecht werden, als in etwas willkürlicher Weise mit Unterbrechung der Jahresfolge, die „Accords-Puncta“ an den Schluss der Lieferung zu setzen. Die nun folgenden NN. knüpfen wieder an das Jahr 1707 an. D. H. ²⁾ Publ. Bd. 62, S. 63. ³⁾ Das nähere fehlt.

131. *Der Jude Joseph Solomonowicz ca. den Juden Levin oder Leiba Hirschowicz¹⁾.*

Citans hat, da er nächstens einen Process gegen die Juden Abel von Dünaburg und Götz von Skopolowa anstrengen will, citatum, welcher auf reisendem Fusse stünde, schon jetzt vor Gericht laden lassen, damit er seine Aussagen „in perpetuam rei memoriam“ unter Eid ablegte.

„Citatus, nachdem er vorher den gewöhnlichen Juden-Zeugen-Eid geleistet“, deponirte folgendes: Citans wäre zu ihm in sein Quartier auf der Lastadie gekommen, und hätte ihn „nach Leuten von der Smorgonier Synagoge“ gefragt, ob sie hier wären, ob sie gesund wären und wie es ihnen ginge, worauf er geantwortet: „es ginge ihnen so, wie es bey dieser Zeit pfleget“. Als dann Citans weiter gefragt, ob er nicht wüsste, dass einige aus der Smorgonier Synagoge Waren nach Dünaburg gebracht, da hätte er geantwortet, es wäre ihm bekannt, dass ein Abraham Josephowicz aus Dünaburg Leinsahnen von der gen. Synagoge empfangen hätte. Mehr wüsste er nichts anzugeben.

1708. Riga. 132. *Im Rate wird ein Rescript des Gouverneurs verlesen²⁾, dass dem Juden Joseph Salomonowitz „wieder seine debitores, die Juden Abel von Dünaburg und Gyltz (?) von Kopolowa³⁾ ein Arrest nachgegeben und prompte Justice wiederfahren möge. — Wird an das Wettgericht verwiesen.*

133. *Der Jude Leibe Hirschowitz ist, wie er angiebt, mit einer in Litauen aufgekauften Partie „Leinsaamen“ nach Riga gekommen. Seine Ware ist aber vom Aeltesten Marquart unter dem Vorwande, dass sie „Schlag-Saat“ wäre, mit Beschlag belegt worden. Er bittet, dass der Arrest aufgehoben werde, damit er „als ein armer Mann nicht unschuldiger Weise ruiniret werde“. Der den Juden gleichzeitig vertretende Advocat führt aus, dass die Leinsaat, die aus Kurland komme, noch viel schlechter sei als die in Rede stehende, und doch für „Säh-Leinsaat er-*

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 64, S. 123. ²⁾ P. Bd. 62, S. 151. ³⁾ S. Nr. 131.

kannt werde“; sein Client könne eidlich und noch ausserdem durch 2 Zeugen beweisen, dass dieselbe Sorte Leinsaat von seinem Nachbarn nach Riga gebracht und als Säh-Leinsaat acceptirt worden wäre. — Resolution:

„Weil dem Augenschein nach die Saat zu schlecht und für kein Sae-Leinsamen zu halten, als kann Supplicanti in seinem Gesuche nicht gefüget werden¹⁾).

- 134.** D. w. h. H. Bürgermeister referirt²⁾, dass laut Bericht des Eltest. Marquart der Jude Leiba Hirschowitz³⁾, nachdem seine Saat nicht für gut Säh-Leinsamen angesehen worden, sich am Sonnabend unterstanden, ungeachtet des Beschlages, stracks nach geschlossenen Thoren, solche in Säcken zu packen und auf Fuhrwagen nach der Lastadie wegzuführen, hernach aber das Both abzulösen, dasz es von dem erfolgten Sturmwetter in der Nacht fast gantz zernichtet worden; darauf sich denn derselbe weiter gestellet, als wan dieses zu seinem groszen Unglück und Leydwesen blos vom Unwetter entstanden und er nunmehr gantz und gar ruiniret wäre. Wan aber sothane Bosheit, da es sich angebrachtermaszen verhalten sollte, zu bestrafen, als würde E. W. E. Rath sich hierüber bereden.

Es wird die Sache zur genauen Untersuchung an die Herrn Cammerherrn hiemit verwiesen.

Die Angelegenheit wird vom Kämmereigericht⁴⁾ untersucht und nach Vernehmung mehrerer Zeugen und Anhörung des Leiba Hirschowitz selbst, wird letzterer in Zahlung von 15 Rchsthl. Strafe verurteilt, weil das Gericht es als erwiesen betrachtet, dass er, trotzdem die Saat mit Beschlage belegt gewesen, sich erlaubt habe, einen Teil derselben von der Struse wegzubringen.

- 135.** Der Superintendent verwendet⁵⁾ sich für einen Juden, der getauft werden soll, dass ihm aus der Stadt-Kasse eine Geldunterstützung zu einem Kleide für die Taufe ausgereicht werde. Der Rat befindet, dass „das publicum

¹⁾ P. Bd. 63, S. 79. ²⁾ P. Bd. 63, S. 91. ³⁾ S. Nr. 133. ⁴⁾ Kämmerei-Gerichts-Prot. Bd. XXI, S. 91. ⁵⁾ Pbl. Bd. 62, S. 143.

bey jetzigen Zeiten nicht graviret werden könne“, und stellt dem Täufling anheim, sich „reichlich Gevattern zu bitten, damit Er von dem Paten-Gelde das Kleid bezahlen könne“.

Kurze Zeit darauf wendet sich der Superintendent wiederum an den Rat mit der Bitte, den Täufling, welcher das Barbierhandwerk erlernen wolle, von den Ein- und Ausschreibgebühren an das Barbieramt zu befreien. Geschieht.

136. *Antwortschreiben des Rig. Rats an den Obristlieut. und Commandanten in Mitau von der Osten, genannt Sacken, angehend zweene Juden, so allhier in Gewahrsam gezogen. 24. Mai 1708¹⁾.*

2 Juden Isack Moses und Moses Levin sind — auf Veranlassung des oben genannten Commandanten in Riga in Gewahrsam genommen worden. Das ihnen zur Last gelegte Verbrechen ist aus dem Schreiben nicht zu ersehen. Wie der Rat mittheilt, „haben besagte Juden, nach ergangenem summarischem Verhör, ihre Entweichung aus Mitau negiret, doch aber einbekant, dass sie Pietschir-Platen bey sich haben“. „In Beobachtung des Wohlgeb. H. Obersten Lieutenants und Commandanten vor Impetranten Samuel Jacob ergangener Recommendation“, bittet der Rat, dass besagter Impetrant einen Bevollmächtigten nach Riga schicke, damit die Sache vor dem Gerichte den gehörigen Verlauf nehme.

Bald darauf supplicirt einer der Gefangenen ²⁾, Levin Jacob Moses, beim Rate, dass ihm, da er auf Veranlassung des Juden Samuel Jacob in Mitau „als angemaszeten Klägers“, hier in Riga bereits mehrere Wochen im Gefängnis sitze, ohne dass Kläger seine Klage weiter begründe, zu „seiner Satisfaction und Ersetzung der Zehrungskosten“ verholffen werden möge.

Weil Kläger sich bis jetzt nicht eingefunden, beschliesst der Rat Supplicanten aus dem Arrest zu befreien, und wird ihm freigestellt, seinen Regress an Samuel Jacob vor dem Mitauschen Gericht zu suchen.

1) Aulica 1708. 2) Pbl. Bd. 62, S. 366.

137. *Leinsaat-Schreiber Marquart ca. den Juden Jacob Josephowicz*¹⁾. 1709. Riga.

Citans producirte eine Probe Leinsamen, welche schlecht anzusehen, und die gantze Parthey an T. Helmsing geliefert worden; wann aber citatus von Dünaburg abgekommen, welches unweit den ruzischen Gräntzen läge und man nicht wissen könnte, wo die Saat eigentlich gewachsen oder herkäme, als stellte Er solches zur gerichtl. Untersuchung: ob es vor Säe- oder Schlag-Saat passiren sollte.

Der Jude behauptet, die Waare in kleinen Partien auf der kurländischen Gütern aufgekauft zu haben.

Das Gericht bestimmt: „Daz wenn Citatus seine Aussage dergestalt beeydiget, daz die quaest. Leinsaat von keinem andern Orte her sey, als aus Curland, selbige auf solchem Fall für Säe Leinsamen passiren müsse. „Der Jude Jacob Josephowicz war willig dazu, doch wolte er lieber an statt dessen 10 rthl. erlegen, weilen bey ihnen nicht gebräuchlich, daz man die Wahrheit beschwüre, und wan seine consorten vernähmen oder erführen, daz er deswegen hier einen Eid thun müssen, so müste er ihnen doch selbige noch geben.“

Der Eid wird ihm trotzdem auferlegt, worauf er denselben nach folgender Formel leistet: Ich N. N. rede und schwere, daz der Lein Saamen, so ich anhero gebracht, von keinem andern Orte her sey, alsz aus Cuhrland; so wahr mir Gott helfe!

„Demnach derselbe den Eyd, nach der Art une Weise, wie die Juden hier vor Gericht thun müssen, gethan“, als ist die Leinsaat für Säe-Saamen erkannt worden.

138. *Der Jude Michel Samuelowicz von Breslaw wird von einem Mastenwracker auf 17 Rthl. verklagt, als Zahlung für gewracktes Holz*²⁾.

139. Der Jude Lemke Salemonowitz wird von der Wittwe Müller verklagt, dass er ihr 10 Rthl. schuldig, für welche er allerdings einen Mantel zum Pfande gegeben. Ausserdem aber wäre eine baumwollene Decke, welche Klägerin,

¹⁾ Kämmerer-Protok. Bd. XXI, S. 103—106. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 65, S. 210.

bei dem Beklagten abgelegt, abhanden gekommen, für welche sie gleichfalls Ersatz forderte¹⁾.

Beklagter macht sich erbötig, morgen sowohl die Schuld als auch den Verlust zu bezahlen.

140. Der Magistrat der Stadt Lübeck teilt dem Rigaschen Rate mit²⁾, dass er wegen der im Königreich Polen herrschenden „Contagion“, Schiffen und Personen, welche aus der Ostsee in den Lübeckischen Hafen einlaufen wollen, nur in dem Falle die Landung gestatten werde, wenn sie mit Attesten oder Pässen aus ihrer Heimat versehen sein werden. Da aber zu vermuten steht, dass viele Fremde und Unbekannte aus Polen und Litauen nach Riga kommen werden, um von hier nach Lübeck zu fahren, so wird der Rat ersucht, „solche unbekante fremde Leute, absonderlich Juden, so wir gar nicht werden passiren lassen“, nicht mit Attesten zu versorgen.
141. Aelterm. Vegesack berichtet im Rate³⁾, dass der Vice-Gouverneur, weil er der Meinung wäre, dass die Juden dem Feinde zum Besten Pferde allhier aufkauften, Ordre erteilt hätte, ihre, wie auch der andern Russländischen Bürger, Quartiere mit Wache zu besetzen, und ihnen zur Abführung ihrer Sachen jedesmal nicht mehr als ein Pferd zu geben. Der Rat befindet jedoch, dass diese Massregel „der Handlung praejudicirlich, und die Leute, wie sie sich schon verlauten lassen, hiedurch von diesem Ort nach Königsberg und anderwärts divertiren würden“, und beschliesst daher beim Vice-Gouverneur dagegen zu remonstriren.
142. Vor versammelten Rat und Aelterleuten referirt der w. f. Bürgermeister, dass er mit dem Vice-Gouverneur eine Unterredung gehabt, wobei dieser in Hinblick auf die Kriegsnot der Stadt nachfolgendes „recommendiret“: 1) 2) 4) „Wo Juden oder andere verdäch-

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 65, S. 233. ²⁾ Briefe u. Subsidiales v. ausserhalb Landes. 1701—1709. ³⁾ Pbl. Bd. 64, S. 183.

tige Leute hier oder in der Vorstadt anzutreffen, möchte ihnen gerathen werden, bey Zeiten davon zu gehen.“

Worauf der Rat beschliesst . . . quoad 4) „weisz man zwar von keinen verdächtigen Persohnen; doch sollen die Einwohner der Stadt und Vorstadt auch dieszfals behörige Vorsichtigkeit zu gebrauchen anermahnet und der Juden wegen derselben Wirthin bey E. L. V. G. vorgestellt und Ihr die ordre kund gemacht werden¹⁾.“

143. Amtsherr v. Schultzen berichtet im Rate, dass der Vice-Gouverneur ihm in einer Unterredung recommendiret: 1. unter der Hand zu inquiren, ob viel Schillinge durch die Juden eingebracht wurden und solches zu verhüten, maszen man Nachricht hätte, dasz sie 3 thl. schill. für 1 Rthl. Alb. verwechselt und also das beste Geld an sich gebracht hätten . . . 4) keine Juden in die Stadt zu lassen. . . .

Der Rat beschliesst ad 1) dem Praefecto pertorii die ordre zu erteilen, auf der Juden Päckte und Coffres bey der Ankunft so wohl als Abreise fleissige Acht zu geben und sie genau durchsehen zu laszen . . . 4) „soll gleichfals nach Möglichkeit beobachtet werden“²⁾.

144. 8. Sept. 1709³⁾. Rescript des Königl. Gouvernements.

Wie man nicht zweifelt, es werde E. W. E. Rats die vorige Verordnungen wegen der zur Stadt kommden und daselbst sowohl als in der Vorstadt logirenden frembden, genau bey diesen Zeiten in acht nehmen, und dem Kgl. Gouvernement davon allezeit pertinente nachricht werden lassen; So kan man insonderheit bey diesen gefährlichen Leuten nicht aus der acht laszen, auf der hieher häufig kommden Juden Wesen, thun und verkehren ein genaues auge zu schlagen, derfals denn von E. W. E. Raht begehret wird, solche Veranstaltung zu machen, dasz kein Jude, wer der auch seyn mag, unter einigem Schein in die Stadt gelassen, viel weniger darin übernachten möge. Ich verseehe mich deszen und verbleibe

Gustav Ernst Albedyle.

1) Pbl. Bd. 64, S. 334, 336. 2) Pbl. Bd. 64, S. 423. 3) Rescripta 1709.

145. 11. Sept. 1709¹⁾. *Rescript des Königl. Gouvernements.*

Obzwar neulich vor gut und nötig angesehen und verordnet worden, dasz kein Jude in die Stadt gelassen werden soll, So haben doch 2 hiesige Kaufleute hier remonstrirt, dasz der bekandte Jude David Isakowitz, weiln Er mit einem schwern Process, darin Sie beyde interessiret, bey E. W. E. Raht rechts-hängig, unmöglich ohne seinen und ihren grössesten Schaden, die Stadt nicht entehren könne, wesfals Sie demselben in die Stadt zur Abwartung seiner Rechts-Sache zukommen, die permission zu ertheilen, inständig gebeten. Weiln Sie nun daneben vor Ihm caviren, So hat man destö weniger Ihrem Gesuche sich entziehen können, gestalt denn Em Rahte hievon communication gegeben und deszen Veranstaltung fürgestellet wird, dasz obgemelter Jude seines angelegenen Processes halber zwar des Tages in die Stadt gelassen werden könne, Ihm aber darin zu übernachten nicht vergönnet werde. Ich verbleibe

146. Der Zuchthausinspektor berichtet, dass der im Zuchthause zur Arbeit condemnirte Jude sich sehr beschwere, dass er mit dem Blocke am Fusse es nicht länger aushalten könne. Der Rat verfügt, dass dem Juden der Block vom Fusse genommen werden könne, dass aber auf ihn, damit er nicht entkomme, wol acht gegeben werden müsse²⁾.

1710. Riga. **147.** *Ratsprotokoll vom 18. April 1710³⁾.*

. Der Wortführende H. Bürgermeister referirt, dasz der Körper eines entleibten Juden heute frühe herabfließen kommen und in eine Hütte eingebracht worden. Würde man also, was mit demselben vorzunehmen, zu schlieszen haben.

Es soll der Körper denen hier sich aufhaltenden Juden, wie auch dem Hauszschlieszer, ob sie ihn nicht kennen, gezeigt werden.

1710. Riga. **148.** *Aus einem Gesuch des Rig. Rates an den Gouverneur v. d. Osten. 20. Juli 1710⁴⁾.*

(Nach der Eroberung)

¹⁾ Rescripta 1709. ²⁾ Pbl. Bd. 65, S. 176. ³⁾ P. Bd. 66, S. 127.

⁴⁾ Buchholtz-Bulmerineq, Actenst. und Urkunden zur Gesch. der Stadt Riga, I, S. 32.

.....
..... „Damit das Publicum sowohl alsz die Bürgerschaft zu einigem Genusz und Einkunfft wieder nachgerade gelangen könne“, ersucht der Rath 1) 2) 3) 4) 5) damit der Stadt der ihr von Alters her zustehende Brandweinzoll durch der Juden unverzollte heimliche Einführung desselben, wie man vernommen, nicht weiter entgehen möge, dass solcher nur durch ein gewiszes Thor, weil man keine Leute zur Aufsicht haben kann, zur Stadt eingelazsen werden möge.

149. 17. September 1710¹⁾.

Im Rate wird eine Supplik des Juden Hirsch Israel verlesen, dass ihm „in Ansehung seiner vielen und schweren affairen und Einforderung vieler Gelder und Schulden (welche er ohne Ihre Grosz-Czarische Maytt. Hülffe und Schutz nicht zu Ende bringen, auch wegen der Pest und anderer Ursachen, nemlich da er von denen Pfaffen wegen seines Processes in der Wilda verfolgt würde, sich nicht dahin begeben könnte)“ die Freiheit gegeben würde, „mit den seinigen und keinem andern mehr, hier in der Stadt Riga ruhig zu wohnen, zumahlen er sich verpflichtete, sowohl gegen E. W. E. Rath alsz sonst einen jeden ohne Benehmung oder Eindrang der bürgerlichen Nahrung mit aller Ehr, Liebe und willigen Diensten sich wohl zu verhalten und zu erweisen“.

Worauf der Rat resolvirt: „Obzwar der Jüdischen Religion Verwandte niemahlen alhie zu einer beständigen Wohnung, sondern nur auf einige Wochen, wan selbige alhie was zu verrichten gehabt, hier in und bey der Stadt geduldet worden, so will E. W. E. Rath dennoch in Erwegung der jetzigen unruhigen Zeit Supplicantis seine Wohnung und Haushaltung auf eine behagliche Zeit ruhig nebst Frau und Kinder alhie zu haben vergönnen, jedoch dasz er seinem in supplica gethanenen Versprechen in allem nachkomme.“

150. *Leiba Hirschowitz (aus Düna) contra Benjamin Seyler* ²⁾. 1711. Riga.

1) Pbl. Bd. 67, S. 23. 2) Acta d. Wettgerichts.

Kläger hatte im Jahre 1708 einen Contract auf Fällung von Holz in einem Walde geschlossen. Kaum hatte er jedoch darin zu arbeiten begonnen, als ihm Leute überbrachten, dass Benjamin Seyler Besitzrechte auf diesen Wald beanspruchte und ihm Schwierigkeiten zu machen beabsichtige. L. Hirschowitz wandte sich daher brieflich an Seyler mit der Bitte, ihm die Besitzdocumente mitzuteilen, damit er noch rechtzeitig die Arbeiten wieder einstellen könnte. Seyler antwortete jedoch nicht, und Leyba arbeitete ruhig weiter. Als er aber in dem darauffolgenden Jahre für über 1000 Rchsthl. bearbeitetes Holz nach Riga abgebracht hatte, da legte Seyler Beschlag auf die Ware mit der Motivirung, dass sie unbefugterweise aus seinem Walde geführt wären. — Beklagter Seyler sucht in der Erwiderung seine Besitzrechte auf obigen Wald nachzuweisen.

Der oben erwähnte Brief des Leyba Hirschowitz an B. Seyler lautet folgendermassen:

Wohl Edler H. Seyler

Sonders höchst zu Ehrender H. Undt Wohltäter

Habe vernommen von Leiten das Sr. E. mir nachsprechen als wen ich Solte in d. H. Waldt arbeiten laszen, Welcher Waldt E. E. beschuldigt solte sein Als bitte mir zuzustellen per copiam E. E. Contracten von denen Contrahenten ob Selbe Waldt E. E. rechtmeszig zukommt. Weilen ich aber auf mein Eigen geschlosssen Contract schon habe angefangen die Waldt Wahren, welche keinem vor mir undt nach mir vercontrahirt gewesen . . . 1). Solte d. H. ein rechtmesziges und billiges Contract aufweisen können, So wil alsofort gleich E. E. den Wald abstehen, den Unwissenheit sündigt nicht. Die Copey deszelben Briefes habe bey mir behalten. Indeszen verharre

3. Februar 1709.

M. H.

Dienstwilliger Diener

Leyba Hirschowitz.

In einem P. S. wird obige Bitte nochmals wiederholt, damit die Arbeiten keine Verzögerung erleiden.

1) Unleserlich.

151. Auf Vorstellung des Geheimen Rats und Plenipotentiare Baron v. Lowenwolde wird ein Jude ¹⁾, welcher Juwelen nach Riga gebracht, von der Zahlung des Zolles befreit ²⁾.

152. Jacunski eines polnischen Adelmans Supplique ³⁾.

Supplikant klagt gegen einige Dünaburgsche Juden, welche ihm für Abbringung ihrer Strusen mit Gerste und Schlagsaat von den Stromfällen 2400 R. schuldig geblieben wären, unge-rechnet den Dienst, dass er, um den neuen Zoll nicht zahlen zu müssen, ihre Strusen „unter seinem Adelsnamen vorbe-y und abgebracht“. Zwar hätte er sie schon vor das Wettgericht citiren lassen, „allwo sie aber, da er der deutschen Sprache unkundig, mit ihm nach Belieben umgegangen und kaum die Hälfte bezahlt haben“.

153. Cautions-Schrift des Rig. Rats an den Rat zu Jacobstadt en faveur des Juden Hirschen ⁴⁾. 23. Oct. 1712. 1712. Riga.

Ad instantiam des hier sich aufhaltenden Juden Naphtali Hirsch wird berichtet, dass dem bei Kreuzburg ertrunkenen Rigaschen Bürger B. Meuchen von dem Juden Nathan Abramowitz 280 Rthl. mitgegeben worden waren, welche derselbe an den Juden Hirschowitz [Naphtali Hirsch] abgeben sollte, um damit seine Strusen in Dünaburg zu clariren. Da nun nach dem Tode des benannten Bürgers das Geld in Jacobstadt beim Rat deponirt worden, so bittet der Rat zu Riga, die obengenannten 280 Rthl. dem Abramowitz — „der des Hirsch Naphtali Stief-sohn“ — auf seine — des Rig. Rats — Caution auszuzahlen.

154. 13. Januar 1713. Marcus Tamm ctra. Sundel Hirsch vor dem Rig. Wettgericht ⁵⁾. 1713. Riga.

Kläger hat mit den beiden Juden Leiba Hirschowitz und Samuel Raphaelowitz im Jahre 1712 einen Contract geschlossen, laut welchem letztere sich verpflichteten, bei erstem offenem Wasser des darauf folgenden Jahres „30 Schock wohlgeconditionirte Bretter herabzubringen“, wobei ihnen von Kläger eine Anzahlung von 100 Rthl. gemacht worden war. Wie Kläger

¹⁾ Ohne Namen. ²⁾ Pbl. Bd. 68, S. 31. ³⁾ Suppliken 1712. St. A.

⁴⁾ Missiva B. 14, S. 526. ⁵⁾ Acta des Wettgerichts.

weiter anbieht, hätte der Schwager des Leiba Hirschowitz — beklagter Sundel Hirsch — für sichere Erfüllung des Contractes „expromissorische Caution“ geleistet. Da nun die beiden oben genannten Juden den Contract nicht erfüllt, so fordert Kläger von Sundel Hirsch die Rückzahlung der 100 Rthl., wie auch den Ersatz eines Schadenstandes im Betrage von 300 Rthl. Zum Beweise für die Richtigkeit des oben dargelegten producirt Kläger den von beiden Juden unterschriebenen Contract, wie auch die von Sundel Hirsch unterzeichnete Cautionsschrift. (Die Unterschriften sind hebräisch.)

In seiner Erwiderung erkennt zwar Sundel Hirsch seine Unterschrift an, behauptet aber, dass ihm beim Unterschreiben der Cautionsschrift von Kläger ein ganz anderer Inhalt vorgelesen worden wäre, laut welchem er bloß für die angezahlten 100 Rthl. cavirt hätte, nicht aber für die Erfüllung des Contracts. Jedenfalls hätte er damals diese seine Absicht dem jetzigen Kläger in klaren Worten ausgedrückt, und nachdem ihm die Cautionsschrift in diesem Sinne verlesen worden, hätte er seinen Namen darunter gesetzt („anerwegen ich auch nicht mehr als meinen Namen schreiben kann“). Aber auch von der Verpflichtung, die 100 Rthl. zu bezahlen, fühlt sich Sundel Hirsch frei, weil er, wie er behauptet, im vorigen Jahre den Juden Abraham Josephowitz veranlasst hätte, Tamm für diese Summe Bretter zu liefern, etc.

Auf diese Erwiderung replicirt der Advokat des Klägers mit folgenden Worten: „Wer weisz nicht, dasz Juden, welcher Sorte auch mein Gegner ist, auf allen Vieren (dasz ich mich dieser Redensart allhier bediene) beschlagen, und so einfültig nicht sind, dasz sie eine Schrift unterschreiben oder aushändigen werden, es sey denn, dasz sie von derselben Inhalt zuvor völligen Unterricht und zuverlässige Wissenschaft eingezogen haben? Wer kann auch wohl sagen, dasz ein Jude sich jemals dergestalt vergangen, dasz er etwas wider seinen freien Willen zu bewerkstelligen, sich sollte erkläret haben? und wem ist es dagegen unbekannt, dasz theils Juden ihre gröszte Bemühung einen Christen-Menschen zu betäuschen, zu seyn pflegen? Wie denn, dasz ein Christ gar selten ohne merkl. Nacken-Schläge von einem

Juden abgekommen sey, die Erfahrung überall und auch dieses Ortes zur Genüge ausgewiesen und bezeuget hat, etc. Kläger hält seine Klage in vollem Umfange aufrecht.

Gegen die obigen Aeusserungen „duplicirt“ der Advokat des Sundel Hirsch, indem er sagt: „Wann Kläger damit, indem er replicando gar lästerlich von der jüdischen nation geschrieben und mich (scil. Sundel Hirsch) sowohl als andere Juden aufs hezlichste blamiret, durchkommen und seine seltsame Rechnungen legitimiren könnte, so würde Er, musz ich gestehen, in dieser Sachen ein Ritter an mich werden, allein, ich bin der festen Zuversicht, der gerechte und allwissende Gott, welchen die Christen und wir Juden haben, und anbeten, wird es dahin lenken, dasz mich Kläger dieszmahl nicht werde zu Schanden machen noch zum ruin bringen können“ etc. Weiter heisst es dann an einer Stelle: „Es ist wahrhaftig ein schlechtes Zeichen eines Christen, von einem Juden anstatt gegebenen Einhundert Rthl. vierhundert wieder zu fordern“

Das Wettgericht entscheidet zu ungunsten des Sundel Hirsch. Dieser appellirt an den Rat, welcher die Sache „zweien guten Männern“ zur gütlichen Schlichtung überweist.

155. Sawel Wulffowitz ctra. Aelt. J. Cordes¹⁾.

1714. Riga.

Kläger hat Beklagtem eine Partie Hanf verkauft, hat aber von diesem, wie er angiebt, 54 Rthl. weniger erhalten, als es nach dem zwischen ihnen mündlich accordirten Preise ausgemacht. Cordes bestreitet, sich zu einem vorher bestimmten Preise verpflichtet zu haben. In der Sache wird Sundel Hirsch als Zeuge vernommen, weil er bei dem Verkauf der Ware dabei gewesen. Sundel Hirsch sagt zu gunsten des Klägers aus. Beklagter findet zwar die Aussagen des Zeugen parteiisch, will aber weitem Streit vermeiden und schlägt vor, die Sache „guten Männern“ zur Schlichtung zu übertragen. Seinerseits proponirt er den Aelt. M. Marquart.

Der Kläger ist damit einverstanden, und schlägt zu seinem Schiedsrichter „den alten Hirschen“²⁾ vor.

Beide Schiedsrichter werden vom Wettgericht bestätigt.

1) Acta d. Wettger. 2) Naphtali Hirsch, der Vater des Sundel Hirsch.

156. *Die Creditoren des sel. Christian Christiani gegen den Juden David Isakowitz¹⁾.*

Kläger haben eine obligationsmässige Forderung an einen polnischen Edelmann, dessen Wald sie unterpfändlich verschrieben haben. Wie sie behaupten, hätte David Isakowitz aus diesem Walde Holz nach Riga gebracht, sie bitten daher, die Ware mit Arrest zu belegen, um so mehr, als er das Holz — nach der Behauptung der Kläger — im Auftrage des Edelmanns herabgebracht hätte. Bei der ersten Verhandlung verteidigt sich David Isakowitz selbst. Er protestirt gegen den Arrest, da er das Holz nicht in dem bez. Wald gefüllt hätte. Bei der zweiten Verhandlung wird er durch einen Advokaten vertreten, welcher erklärt, dass Citatus sich überhaupt nicht in die Klage einlassen wolle, da er das Holz nicht für den gen. Edelmann, sondern für den Herrn Oberinspektor von Dannenstern auf dessen Rechnung und Gefahr herabgebracht hätte, und somit mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun hätte. Der Advokat des Gegners spricht dieser Erklärung jegliche Rechtskraft ab, weil sie erst jetzt und nicht schon bei der ersten Verhandlung abgegeben worden sei. Das Gericht entscheidet jedoch zugunsten des Juden, weil dieser, „wie man siehet, der teutschen Sprache nicht recht kundig, keinen patronum damahlen bei sich gehabt“.

157. *Der Jude David Isakowitz gegen den Aeltermann Joachim Cordes²⁾.*

Kläger fordert für im Jahre 1711 gelieferte Pottasche 500 Rthl. Beklagter verweigert die Zahlung unter dem Vorgeben, dass die Pottasche nicht dem Kläger gehört hätte, sondern dem Polozkischen Podwojwoden Zaba, welcher ihm schon seit langer Zeit mit einer grösseren Summe verschuldet wäre. David Isakowitz stellt aufs stricteste in Abrede, dass die Asche dem Zaba gehörte, sondern will sie von einem andern gekauft haben. Der Process dauert, weil Cord Schröder ihn in eclatantester Weise zu verzögern sucht, 4 Jahre, und kommt auch dann noch nicht zum Schluss, weil beide Parteien nach gefällttem Urtheil der ersten Instanz die Appellation an den Rat einreichen. Wäh-

¹⁾ Acta d. Wettger. ²⁾ Acta d. Wettger.

rend die Verhandlungen hier ihren langsamen Gang nehmen, wird David Isakowitz (Einwohner der Stadt Uszacz), welcher in Wirklichkeit die Pottasche von dem Witebsker Podwojwodon gekauft, ihm aber noch nicht bezahlt hat, weil er von J. Cordes hingehalten wurde, von dem gen. Podwojwodon hart bedrängt und schliesslich vor dem Witebsker Gericht verklagt; David Isakowitz weiss sich nicht anders zu helfen, als dass er sich anfangs in consequenter Weise der Einhändigung der gerichtlichen Citation zu entziehen sucht, und als es endlich doch gelingt, ihm auf einem Gange in der Nähe des Witebsker Schlosses auf der Gasse die Citation durch den Gerichtssekretär zu übergeben, erscheint er vor Gericht nicht. Er wird daher in contumaciam zur Zahlung einer grösseren Summe Geldes verurteilt und alle seine „beweglichen und unbeweglichen Güter und Summen, wo und bei wem sie zu finden wären, auf Plätzen und Höfen zu Wasser und zu Lande an allen Orten mit freier Arrestirung und Nehmung derselben belegt“. Die Person des David Isakowitz selbst wird „zur Banition ewiger Infamie und Vogelfreiheit und zum Gefängnis bis zur völligen Satisfaction“ übergeben. „Zur Publicirung dieser Banition wird dem Gerichtsgeneralen selber anbefohlen, solches auszurufen und zu publiciren.“ Während dieses sich in Witebsk vollzieht, versucht Cordes vor dem Rigaschen Wettgericht durch Zeugen nachzuweisen, dass die strittige Pottasche doch dem Zaba gehörte. Zwei der Zeugen, darunter ein „Aeltermann“, protestiren jedoch in einer Eingabe an den Rat dagegen, dass Cordes, „um seiner unrechtmässigen Sache nun doch ein Ansehen zu geben, darauf verfallen, wie es ihm denn niemahls an Anschlägen fehlet, ihnen den Eid darüber zu deferiren, ob die mentionirte Aschen nicht dem Zaba zukämen“. Da der Podwojewode von Witebsk bereits eidlich erhärtet, dass die Asche ihm zukäme, „so können sie, da sie ohnedem nichts wissen, dessen eidliche deposition nicht ungültig und ihn consequentermassen meineidig machen, denn dadurch würden sie bei den Polen oben verhasst werden... wenn dieses gelten sollte, so könnte man bey der ungerechtfertigsten Sache den allerunschuldigsten zum Eid bringen und forciren“ Die Eingabe hilft den beiden Zeugen nicht.

Der Rat entscheidet, dass sie den ihnen auferlegten Eid zu leisten haben. Ihre Aussagen fallen zu ungunsten des Cordes aus.

Nach dreijährigem Processiren entscheidet endlich das Wettgericht, „Dasz die Parten zuforderst zu tentirung der Güte und zu perlustrirung und Gewiszmachung der bey den Acten befindlichen Rechnungen an zweene gute Männer, alsz Adam Hinrich Schwartz und Titus Titus'sen zu verweysen seyen.“ Nach einiger Zeit berichten jedoch die „guten Männer“, dass sie allen möglichen guten Fleisz angewandt, einen gütlichen Vergleich unter den Parten zu treffen, was ihnen wohl auch von seiten des Aeltermanns Cordes gelungen wäre, da er ihnen in allem „fast plein pouvoir“ gegeben“. Aber der Vergleich scheiterte an der Hartnäckigkeit des David Isakowitz, welcher „die categorische resolution von sich gegeben, er wolte sich in keinen andern Vergleich einlaszen, als dasz der Herr Eltermann Ihme seine empfangenen Asche, wie auch Schaden und Unkosten vollkommen bezahlete“.

Am 19. December 1717 entschliesst sich endlich das Wettgericht ein Urteil zu fällen, nach welchem David Isakowitz zunächst durch einen körperlichen Eid zu erhärten hat, dass die beregte Asche tatsächlich ihm gehört, worauf dann Cordes ihm die Zahlung zu leisten hat, „jedoch mit Abzug der darauf verwandten Unkosten, welche von Herrn Beklagten auf 29 Rthl. gesetzt worden.

Gegen dieses Urteil legen beide Parteien Appellation beim Rate ein.

158. Aeltermann Joachim Cordes ctra. David Isakowitz ¹⁾.

Citans klagt gegen Citatum, als Factor und Bevollmächtigten des Polozkischen Unterwojewoden Zaba, auf Zahlung von 1336 Rthl., welche ihm gen. Zaba schuldig sein soll. David Isakowitz leugnet kategorisch, Faktor des Zaba zu sein, er habe von letzterm nur den Auftrag erhalten, bei einem hiesigen Bürger für ihn liegende Gelder zu heben. Sonst stehe er in keiner Verbindung mit Zaba, sondern dependire von dem Smolenskischen Kastellan. Kläger wird abgewiesen.

¹⁾ Acta d. Wettger.

159. *J. Hillebolt ctra. Leiba Hirschowitz*¹⁾.

Kläger behauptet, dem Beklagten 50 Rthl. geliehen zu haben unter der Bedingung, dass dieser nicht früher von hier verreise, bis er ihm die Schuld wieder abgetragen. Der Schwager des Beklagten, Sundel Hirsch, wäre dabei gewesen und hätte die Caution für die Rückzahlung übernommen.

Demgegenüber erklärt Leiba Hirsch, dass Kläger ihm das Geld als Vorschuss auf zu liefernde Holzware gegeben, und von einer Rückzahlung der 50 Rthl. garnicht die Rede sein könne, da das Holz sich bereits in Bearbeitung befinde. Zum Beweise dafür, dass er mit Kläger in contractlichen Beziehungen stehe, producirt er einen Brief Hillebolts an ihn, welcher folgendermassen lautet: Mein Herr Leyba! Ich habe eine Hoffnung gehabt, dasz ich diesen Herbst von dem Herrn zum wenigsten 50 Tonnen Säesaat, habe aber keine Tonne erwarten können. Wasz soll ich thun, musz solches vor Lieb nehmen, und solches Gott klagen. Jetzunder in kurtzem zu schreiben, thue d. Herrn kundt, dasz er sich möge bey Zeiten angelegen seyn laszen umb Waldwahren, dasz ist klein fransch und grosz fransch Holtz, welche zu verkaufen seyn möchte; 3 oder 4 grosz Hundert zusammenbringen. So auch gute Masten. Denn wir hoffen mit Gottes Hülfe, dasz sie werden in Preis kommen; und wann der Herr vor mich von den Edelleuten oder andern Leuten etzliche, d. h. 2 oder 3 Tausend Lof Roggen, welcher rein und trucken von 14 pfund könnte contrahiren zum Reichsthaler oder 1¹/₄ Rthl. eine Tonne — die prossenten seyen bewusst —, bitte vor mich zu kaufen, und wann es nicht möglich wär diesen Winter zu liefern, als bin fertig laut Contract mit offen erstem Wasser auf Frühjahr entgegenzunehmen, und wann Er gute und gewisse Leute, so verspreche ich ad rationem und umb Sicherheit 100 Rthl. aufzuzahlen; von welchem mit Nöhten eine Antwort erwarte. Unter dessen verbleibe d. H. günstiger Freund Johan Hilbold.
Riga, 17. Dezember 1713.

Aus dem übrigen Actenmaterial ist ein Protokoll des Waisengerichts vom 30. Januar 1714 hier anzuführen, welches Leiba Hirsch zum Beweise* dafür, dass er selbständig Handel führen

¹⁾ Acta d. Wettger.

darf, beibringt. Das Protokoll hat folgenden Inhalt: Leiba Hirsch und die Curatoren des sel. Anton Fröhlichs Sterbehauses. Leiba Hirsch: Es wäre zur Genüge bekannt, wie er durch die schweren Kriegstrouben als auch dadurch, dasz viele von seinen abgeschickten Waren verunglücktet, in einen so schlechten Stand gesetzt, dasz er unmöglich seinen sel. Creditoren, ohne neuen Vorschuss zu haben, contentiren könnte. Da nun die citirten Vormünder nicht in der Lage wären, ihm weitem Vorschuss zu geben, er aber, um endlich aus seinen Schulden zu kommen, die Handlung fortzusetzen gesonnen wäre, als bat er, dass sie angehalten werden möchten, ihm zu vergönnen zu haudeln, mit wem er wollte; wogegen er versprach, alle halbe Jahre, wenn er mit Waren abkäme, also des Frühjahrs und des Herbstes, 100 Rthl. auf die Schuld zu bezahlen.

Die Vormünder waren damit einverstanden, da bekannt, dass Leiba H. vielen Schaden die ganze Kriegeszeit durch erlitten, „auch sonst nicht absehen könnten, wie das Fröhlichsche Sterbehaus von ihm würde bezahlt werden können, indem weder des Sterbehauses noch ihr Zustand erlitte, ihm den benöthigten Vorschuss zu thun“.

Daraufhin wird dem Leiba Hirschowitz die erbetene Handlungsfreiheit unter obigen Bedingungen der Schuldentilgung auf ein Jahr vom Waisengericht gestattet.

159a. *Leiba Hirschowitz ctra. J. Hilleboldt¹⁾.*

Wie Kläger angiebt, hätte Beklagter im vorigen Jahr ihn brieflich gebeten, für ihn 3000 Lof Roggen aufzukaufen und nach Riga zu transportiren, wobei er ihm gleichzeitig versprochen a Conto der Lieferung mehrere Hundert Reichsthl. in Bälde zu zahlen. Darauf hin hätte er — Kläger — einen Contract mit einem polnischen Edelmann auf besagte Lieferung geschlossen. Als jedoch ein Bote des Klägers von Hilleboldt die versprochene Anzahlung verlangt, wollte dieser nichts mehr davon wissen, weil, wie Kläger vermutet, die Roggenpreise unterdessen gefallen waren. Durch diesen Wortbruch Hilleboldts ist nun Kläger in grosse Verlegenheit geraten, weil er unterdessen von dem Polen wegen Contractbruchs bedrängt wird.

¹⁾ Acta d. Wettger.

Beklagter leugnet irgendwelche Verpflichtungen dem Kläger gegenüber eingegangen zu sein, und Leiba Hirschowitz wird auch schliesslich vom Wettgericht abgewiesen. Aus der sehr umfangreichen Akte (107 Bl.) wäre hier der Eid zu erwähnen, den ein Jude Leiba Meierowitz, Factor bei dem Polen und „Arrendator von Breslow“, als Zeuge des Klägers leistet. Die Formel lautet in der beigefügten verificirten deutschen Uebersetzung (aus dem polnischen) folgendermassen:

„Ich, Leiba Meyerowitz, schwere dem Allmächtigen Herrn, Gott Abrahams, Isaacs und Jacobs, der die Welt, Himmel und Erde erschaffen hat, darauf, dasz mein Herr, der Wohlgeb. Herr (folgt ein sehr langer Name) hat ein Contract gemacht mit dem Juden Leiba Hirschowitz von Dynaborg, dasz mein Herr den obgedachten Leiba Hirschowitz solle zustellen und mit seinen Leuten führen laszen bisz zu der Düna unter Dynaborg, Roggen 3000 Lof, und derselbe Herr Leiba Hirschowitz solte dasselbige Roggen herunterfahren nach Riga, an den Herrn J. Hilleboldt, Kauf- und Handelsmann und Bürger in der Stadt Riga; auch darauf hatte der H. Leiba Hirschowitz meinem Herrn versichert, dasz der H. J. Hilleboldt werde geben in Riga etliche hundert Rthl., sobald ich nach Riga kommen werde, mir einzuhändigen auf Unkosten und andere expensen; auch dasz ich, Leiba Meyerowitz, den verwichenen Winter Ao. 1714 mit nicht wenigen Unkosten bin gekommen nach Riga, mit diesem gemeldeten H. Leiba Hirschowitz habe ich gebeten d. H. Johann Hilleboldt etliche hundert Rthl. ad rationem des Handels, aber nichts bekommen und mich ohne Geld zurückreisen laszen, und ich von dem Herrn ausgescholten und Lügner geheissen in Beywesen des Herrn Leiba Hirschowitz. Darauf ich mit Wahrheit und Recht beschwehre, alsz soll mir Gott der Herr helfen, und wo ich nicht mit der Wahrheit schwehre, so soll mich Gott der Herr strafen, der da Himmel, Erde und Gräser geschaffen hat, und soll mich Gott der Herr verlihren ¹⁾, welcher in die Lade der Sintflut die acht Leute von dem Tode erlöset hat, und soll mich Gott verlihren, der die Stadt Sodom und Gomorrha mit höllischem

¹⁾ Im polnischen Original lautet die Stelle: aby mię Pan Bog Zatracił.

Feuer verbrannt hat, und solle mich Gott strafen, der da mit Moses durch das glühende Feuer gesprochen hat und Moses die Gebote gegeben, mit seinen eigenen Fingern geschrieben auf die steinernen Tafeln; derselbige Gott soll mich verlohren gehen laszen, der den Pharaonen in dem roten Meere zu Grunde hat gehen laszen und die Juden frey in das Land, wo Honig und Milch flieszen, dahin geführet; und solle mich Gott der Herr verstümmeln¹⁾, der die Juden 40 Jahre in der Wüste mit Manna gespeiset hat, und solle mich Gott der Herr strafen an meiner Seel und Leib und in die Hölle werfen; und wo ich nicht recht schwere, gebe Gott, dasz mich die Erde lebendig verschlinge, wie sie Dathan und Abiram lebendig verschlungen (und möge Gott über mich ergehen lassen, was über Haman ergangen²⁾); und wann ich nicht mit der Wahrheit schwehre, so solle ich von der Gemeine und den Geboten abgeschieden werden, und mich Gott strafen, der die 10 Gebote an Moses auf dem Berge Sinai gegeben hat, und solle die Strafe auf mich kommen laszen, die in den fünf Büchern Mosis beschrieben sind und für diejenigen bestimmt sind, welche falsch schwehren, und solle ich zum Stein verwelken, wie Loth seine Frau zu einem Stück Saltz ist verwandelt worden, und solle von mir in Ewigkeit die Blutkrankheit nicht ablaszen, und wenn ich falsch schwehre, so solle mich der höchste Gott euf ewig verdammen und beschimpfen und solle nimmer und ewig vor Abraham sein Angesicht nicht kommen.“

Dass dieses „Jurament“ in „der Judenschule zu Dynaborg“ in Gegenwart des obigen Polen und „des Generalen des Hofes Sr. Königl. Maj.“ (folgt ein Name) von dem Juden Leiba Meierowitz beschworen worden ist, bescheinigt mit eigenhändiger Unterschrift der General.

160. *Gesundheit-Attestatum nebst Reisepass für Samuel Isaac, den 10. Juli 1714³⁾.*

Bürgermeister und Rath der Stadt Riga uhrkunden und bezeugen hiemit, dasz vor uns persönl. erschienen Vorzeiger dieses, Samuel Isaac ein Jude aus Hamburg, von wannen er laut

¹⁾ Im Polnischen: stumił. ²⁾ Der in Klammern eingeschlossene Passus ist in der Originalübersetzung ganz fortgelassen. ³⁾ Missiva Bd. 14, S. 526.

gezeugeten Passes gekommen, zu reisen willens wäre, ist umb soviel sicherer repassiren zu können, mit unser Gesundheit-Attestato und Reise-Pasz bis dahin zu begleiten. Wenn Wir nun seiner Bitte zu referiren, kein Bedenken getragen, So ergeth an alle und jede, denen dieses vorzuzeigen vonnöthen ist, unser unterdienstl. ansuchen, obbenannten Samuel Isaac als von einem gesunden und reinen Ort kommend, ohnbehindert von hinnen bis nach Hamburg passiren zu lassen, und denselben aller Orten, welche er betreten möchte, beförderlich zu seyn. Welches Wir der Gebühr nach zu erwiedern geflissen seyn werden. Zu mehrerer Uhrkund haben Wir dieses mit dem Stadt-Insiegel und unseres Ober-Secretaires Subscription beglaubigen lassen. Actum Rigae, 10. Julii 1714.

161. *Auszug aus einem Bericht des Rathes an den Praesidenten Issajew, vom 8. December 1714¹⁾.*

Auf eine vom Praesidenten zugegangene Anfrage, „Ob und was vor Accidentien die Herren Bürgermeistere, die Herren des Rathes, die Herren Secretarien und die übrigen Cancelliebedienten genießen“, antwortet der Rath: „Weder die Herren Bürgermeistere noch die Herren des Rathes genießen einige Accidentien in ihren Aemtern, sintemahlen durch den von E. W. E. Raht mit der Bürgerschaft Ao 1679 den 2. September getroffenen Contract, alle Accidentien mit einander gegen eine Verhöhung der Gage sind aufgehoben worden, nur dasz der worthabende Herr Bürgermeister der Juden Schutzgeld alsz 2 Rthl. und die gewöhnliche Gebühr von den frembden Jahrmarktsbuden alsz gleichfals 2 Rthl. behalten sollte, welche demselben also auch vorjetzo noch competiren“

162. *2 bekehrte Juden, von denen der eine, Abraham Seligmann, taub und stumm ist, werden vom Rate auf Vorstellung des Worthabenden Bürgermeisters mit 4 resp. 3 thl. Carol. „gratificiret“²⁾.*

163. *Edict d. Herzogs Ferdinand, d. d. Danzig, d. 23. Martii anno 1714³⁾.*

1714.
Kurland.

¹⁾ Buchholtz, Actenstücke u. Urkunden, S. 214. ²⁾ Pbl. Bd. 69, S. 450, 461. ³⁾ Inland 1839, S. 759.

Von Gottes Gnaden Wir, Ferdinand, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog.

Demnach Wir die Abschaffung derer Juden auszm Lande durchgehends aus denen Aemtern, Krügen, Städten und Flecken binnen gesetzlicher Frist, unter einer namhaften Poen, unaussetzlich zu bewerkstelligen, schon mehrmale rescribiret, in maaszen Wir deren Gewerb, dem Lande und denen Städten höchst nachtheilig gefunden, sie dahero in vorigen Zeiten nimmer geduldet worden, und denen Landesgesetzen, als bisherigen Observanz entgegen, aus welcher Absicht dann auch wieder selbige hie bevorn, nach und nach deutliche Verfassungen ergangen und gemacht worden; Als hat es dabey durchgehends dergestalt sein Bewenden, dasz von dato ab, binnen 6 Wochen sothane Verordnung indifferenter wieder alle und jede, keinen deren ausgenommen, und es sey unter was Praetext es immer wolle, zur Execution gebracht, auch da einer oder der andere Jude auf Fürstlicher Grenze nach Verlauf dieser zum Überflusz gegönneten Frist betroffen werden sollte, selbiger sofort Handfest genommen, und eher nicht erlassen werden solle, bevor der oder diejenige das täglich geordnete á 1 Reichsthaler cour. erleget und abgetragen: In maaszen auch von denenjenigen, welche sich wider Verboth vom Anfange dieses Jahres noch im Lande gehalten, oder auch inzwischen fortgegangen, das geordnete eingetrieben, und die Anwesende vor die Entgangene das aufgelaufene zu entrichten, und sogleich auch vor Expirirung deren a dato gegönneten 6 wöchentlichen Frist ab, tägl. 1 Reichsthl. abzutragen, compelliret werden sollen; Indessen sowohl die Wohlgebornen Oberräthe, als Oberhauptleute und officianten, desgleichen die Magistraten derer Städte, denen Juden, binnen dieser gelassenen Frist zu ihren im Lande habenden rechtmäßigen Anforderungen verhelfen, und sonder weitem Specialbefehl prompte Justice zu pflegen, nach deren Verlauf aber sie nicht befugt, sich unter dergleichen Vorwand, länger im Lande aufzuhalten, sondern mögen hiernächst deren erweisliche Schulden beizutreiben, einem ihrer Bevollmächtigten auftragen: Ob welcher Verordnung dann sowohl Officialist, Magistrat und Bedienter fest und unverbrüchlich, sonder alle weitere Anfrage oder Exception zu halten hat:

Uhrkundlich dieses unter Unserm gewöhnlichen Handzeichen und Fürstlichen Insiegel.

Ferdinand Herzog zu Curland (L. S.).

164. Aeltester J. Göschen ctra. den Juden Woska (Moska?) vor dem Wettgericht¹⁾.

1715. Riga.

2 Juden, Abraham Josephowitz und Jakob Josephowitz, hatten im Jahre 1709 der Frau des Klägers gegenüber sich verpflichtet, und zwar beide für einen und einer für beide, die Schuld eines dritten Juden — Michael Samuelowitz —, im Betrage von 338 Rthl., in Holzwaren an die bes. Frau zu bezahlen. In diesem Jahre ist nun der Knecht des Abraham Josephowitz — der Jude Moska — mit Holz herabgekommen, und Aeltester Göschen legte auf die Ware Arrest. Hinterher intervenirte aber der Aelteste J. Elvers mit der Begründung, dass die quaest. Holzwaren ihm gehörten, weil er dem Abraham Josephowitz das Geld zur Bearbeitung und Herabbringung derselben vorgeschossen. Zwischen Göschen und dem Intervenienten entspinnt sich eine weitläufige Controverse.

165. *David Isakowitz wendet sich an den Rat mit der Bitte²⁾, in seiner vor d. Wettgericht anhängigen Sache³⁾ den Gerichtsvogt M. Wiedau, „weil er darinnen die meiste Zeit gesessen und ihm also die Sache am meisten bekannt wäre, auch fernerhin (als Richter) sitzen zu lassen.“ — Geschichte.*

166. *Naphtali und Sundel Hirsch wenden sich per supplicam an den Rat⁴⁾, er möge ihre Creditores, da sie — Bittsteller — durch Unglück und nicht durch Betrug um das ihrige gekommen, zur Geduld disponiren und sie des Arrestes entheben. Der Rat bevollmächtigt Landvogt Zimmermann und Quartierherrn Beyer, Supplicanten und ihre Creditores gütlich auseinanderzusetzen.*

167. Der Worthab. H. Bürgermeister referirte⁵⁾, dasz sich alhier ein frembder teutscher Jude, der allerhand Juwelen

¹⁾ Acta des Wettger. ²⁾ Pbl. Bd. 70, S. 228. ³⁾ S. Nr. 157. ⁴⁾ Pbl. Bd. 70, S. 488. ⁵⁾ Pbl. Bd. 70, S. 458.

zum Verkauf bey sich trägt, schon Jahr und Tag aufhalten und gar feine Streiche die Leute zu verblenden hätte, indem er unter den Diamanten Crystallene Steine hat, wodurch jene ein gar grosses Ansehen gewinnen etc.

Es wird E. Edl. Ambt-Gericht hiermit freundlich angemutet, obgedachten teutschen Juden vorfordern zu lassen, und mit Zuziehung eines Gold-Arbeiters, der sich auf Juwelen versteht, seinen Krahm zu untersuchen und davon Relation abzustatten.

1716. Riga. **168.** *Naphtali und Sundel Hirsch suppliciren beim Rate, dass ihnen das in der Kalkstrasse belegene Haus, welches Michel Gösche bewohnt hat, vermietet werde. Resolution:*

„Supplicanten können mit dem Göschenschen Hause nicht gefüget werden, wenn Sie aber ein anderes der Stadt gehöriges Hausz vorzuschlagen wiszen, will E. W. E. Raht Ihnen nach möglichkeit helfen¹⁾).

1717. Riga. **169.** *In einem Memorial des Naphtali Hirsch an den Rat gegen J. Hillebolt führt ersterer aus:*

Im Jahre 1712 hätte er für Hillebolt auf die Summe von 200 Rubeln bei „Knes Mayscersky“ gut gesagt, und da Hillebolt nicht bezahlt, so hätte er von seinem eigenen Gelde dem Fürsten bezahlen müssen. Auch bei dem „Herrn Praesidenten Elesajo“ hätte er für jenen für 93 Spf. Hanf cavirt und hätte sich von Hillebolt für diese Caution 50 Rthl. Belohnung ausgebeten, welche er aber auch nicht erhalten. Endlich hätte er dem Hillebolt an barem Gelde 100 Rthl. geliehen, welche er zwar nach einiger Mühe zurückbekommen, aber die Interessen für das Kapital wäre dieser ihm doch schuldig geblieben. Dann fährt er fort: „Ich meine, wenn ich daszelbige an andere gute Ehrl. Bürger und Kaufleute erwiesen hätte, die, Gott erbarme, ihr Gold und Silber und Juwelen theils durch mich versetzen und mit 12 pro Cento interessen zahlen und seyn doch mir dankbar dafür und nicht wie Hillebolt sich gegen mir anstellet, da ich mich doch in Gefahr solcher grosser Summen Geldes nebst Caution

¹⁾ Pbl. Bd. 71, S. 270.

gewaget, und wenn es Hillebolt wäre contra gegangen, da der höchste Gott behüt, hätte ich und meine Frau und Kinder betteln gehen müssen“

170. *Supplica Naphtali et Sundel Hirsch cra. Eltesten Johann Dahle* ¹⁾.

„Es ist fast nicht zu beschreiben, wasz wir arme Leute vor Drangsal und Verdrusz auf allerhand Arth und Weise erleiden müssen; denn zu geschweigen, dasz wir etliche Jahre her in unnothig und kostbahre Processen sind geführet worden, so hat uns doch niemand mehr chagrin verursacht, als der Elteste Dahle, durch dem, dasz er unsern Verdrusz nicht nur täglich häufet, sondern uns auch wieder alle Recht und Billigkeit in grözere Unkosten setzet. Es wird nämlich E. Rath zur Genüge erinnerlich seyn, welchergestalt Ao 1715, den 26. Juli durch die ab amplissimo senatu verordnete Herrn Commissarien (Landvogt Zimmermann und „Quartier-Herr“ Beyer²⁾) zwischen uns und unsern Creditoren ein Vergleich getroffen worden, dasz sie — nehmlich die Creditores — die Hälfte des Capitals und die sämtliche Interessen solten schwinden laszen, welches auch von denenselben bisz auf Eltesten Dahle erfüllet worden. Denn nachdem Eltst. Dahle bey Anfange dieses Processes wegen einer Praetension von 800 und mehr Rthl. alb. uns actioniret, und uns derfals auch unbilliger wise in Verhaft nehmen laszen (wodurch uns grosser Schimpf, Schaden und Versümnis zugewachsen), so hat sich doch nunmehr sowohl aus der zwischen uns bey Gericht obhanden gewesenen Streitsache, als auch bey würllich erfolgter liquidation klärlich gezeiget, dasz Eltst. Dahle fast noch in unserm debet steht. Wenn aber nun oballegirter Vergleich expresse im Munde führet, dasz die Creditores, worunter Eltst. Dahle sich vor den ältesten aufgeworffen, und in dem Vergleich mit compromittiret, das halbe Capital und die sämtliche Interessen solte stehen laszen, Eltst. Dahle aber wieder alle raison sich derer loszwickeln will, so wird E. Rath gehorsamst imploriret denselben tenore vorberegeten Vergleichs uns das halbe Capital gut zu thun gerechtsamst anzuhalten ; nicht

¹⁾ Suppliken 1717. ²⁾ S. Nr. 166.

zweifelnde eine gnädige deference desfalls zu erwarten, angemerkt wir nicht allein denen Juden in Memel, sondern auch etliche in Ihro Grosz Czaarische Majesté Diensten stehenden Bedienten mit Schulden verbunden sind, welche doch auch ihre Befriedigung haben wollen

Naphtali Hirsch.
Sundel Hirsch.

171. *Der Worthab. H. Bürgermeister referirt, dass Ihre Fürstl. Durchlaucht¹⁾ Ihn gar nachdrücklichst anmahnen lassen, des Juden Hirschen Sache zur Endschaft zu bringen. Den Commissarien wird ein diesbezüglicher Auftrag vom Rate zu teil²⁾.*

172. *Supplique Naphtali Hirsch³⁾.*

Der „Stiefsohn“ des Naphtali Hirsch, Karp Abramowitsch, hatte im Auftrage des Obrist-Leutnants v. Rutenberg 296 Lof „Littauscher Leinsaat“ an den Kaufmann Joachim Ramm geliefert. Unmittelbar nach Zustellung der Ware wurde Karp von der „Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Gubernator“ beordert, eine Reise nach Kurland in Affären der Durchlaucht zu unternehmen. Unterdessen aber reichte Ramm unvermutet eine „Protestation“ gegen Karp ein. Da aber letzterer seine Reise nicht aufschieben konnte, zudem auch Rutenberg selbst in „Schimburg“ wegen dieser Angelegenheit aufsuchen musste, so bittet Naphtali Hirsch, die Sache bis zur Ankunft des Stiefsohns zu verschieben. *Geschicht⁴⁾.*

173. *Declarations-Gesuch Marcus Tammen ctra. den Juden Sundel Hirsch⁵⁾.*

Laut einer Entscheidung des Rates vom 22. März 1717 war Sundel Hirsch verpflichtet worden, „weilen er für Leiba Hirschowitz und Samuel Rafalowitz als eigen caviret hat, und weilen die liverance der wohlgeconditionirten dreyszig Schock Bretter nicht geschehen, dem M. Tammen die contractmässig verschriebenen 150 Rthl. wiederzuzahlen“⁶⁾. Die Bezahlung war jedoch

¹⁾ Fürst Golizyn. ²⁾ Pbl. Bd. 71, S. 379. ³⁾ Suppliken 1717. St. A. ⁴⁾ Pbl. Bd. 73, S. 42. ⁵⁾ Suppliken 1717. St. A. ⁶⁾ S. Nr. 154.

an die Bedingung geknüpft, dass M. T. vorher „die desfalls in seiner Rechnung angeführte Umstände alle mit einander“ eidlich erhärten solle.

Gegen diese Eideszuschreibung protestirt M. T. in seinem Declarationsgesuch.

174. J. Hillebold ctra. Leiba Hirschowitz¹⁾.

Leiba Hirschowitz hat eine Partie Waldwaren nach Riga herabgebracht. Da Hillebold von ihm von früher her 50 Rthl. zu fordern hat²⁾, so bittet er das Wettgericht, einen Beschlag auf die Waren Hirschowitzens legen zu lassen. Leiba Hirschowitz protestirt gegen die Beschlaglegung, und producirt einen *salvum conductum*, den ihm der Rat mit Einwilligung seiner Creditoren auf 6 Jahre ausgestellt. Der *salvus conductus* hat folgenden Wortlaut: „Bürgermeister und Rath der Stadt Riga, uhrkunden und bezeugen, dasz, nachdem des Juden Leiba Hirschowitz resp. Hhrn. Creditores demselben auf seine bey uns eingereichte, ihnen allen communicirte Supplique und Beylage, einen *salvum conductum* reichen zu laszen, eingewilliget, dergestalt, dasz Er sechs (ist 6) Jahre nach Riga kommend, seinen Handel ungehindert treiben, und in wäherender Zeit ohne einige Belästigung seine Reisen von hinnen wieder antreten und fortsetzen könne, damit Er dadurch von dem ihm in dieser schweren Zeit getroffenen Unglück sich wieder erhohlen, hierauf mit seinen Hhrn. Creditoren liquidiren, und dermaszen seine Sachen in Richtigkeit bringen möge, wir dem Leiba Hirschowitz hiemit zu seiner Sicherheit einen *salvum conductum* in vorgeschriebenen terminis auf sechs Jahre reichen, und solches mit dem Stadt-Insiegel und unseres Secretarii subscription corroboriren lassen wollen. Actum Rigae, den 10 April 1717.“

Die zwischen den Parteien sich entspinnde Controverse trägt einen äusserst heftigen Charakter. Hirschowitz weist darauf hin, dass zwischen ihnen noch ein anderer Process wegen Meineid pendent sei, aus welchem Process sich mit Sicherheit ergeben werde, dass nicht er Hillebold, sondern letzterer ihm

1) Acta d. Wettger. 2) S. 159 a.

schuldig sei. Darauf bemerkt Hillebold, dass diese affaire „durch göttliche Hilfe zu derer ehrlosen Juden (d. s. Leiba Hirsch und Sundel Hirsch) und Vagabunden grössten Schande ausfallen werde, und selbige alsdann ihrer gebührenden Strafe nicht entfliehen werden“ etc. — Worauf Leiba replicirt: Dasz Johann Hillebold seine Schriften mit Calumnien und Lästerungen, die aus dem stinkenden Abgrunde der Unwahrheit genommen sind, auszuschnücken Ihme jederzeit höchst angelegen seyn laszen, ist schon bekannt. . . Weilen aber dergleichen Unternehmungen nur sein übel zufrieden gestelltes Gemüth und die in ihm herrschende boszhafte Begierde, mich zu ruiniren, an den tag legen, so getröste ich mich meiner Unschuld. . . . Der gerechte und allwissende Gott, dessen Gnade und Langmuth, wenn solche gemiszbrauchet wird, sich in ein Erschreckliches verwandeln kann, wird mich endlich und einmahl von diesem Gegner abhelfen etc. Auf Grund des erwähnten *salvus conductus* wird Hillebold vom Wettgericht abgewiesen. Er giebt sich jedoch mit diesem Urtheil nicht zufrieden, sondern wendet sich mit einer Querel an den Rat. In derselben führt er aus, dass er dem s. Z. dem Leiba Hirschowitz ausgestellten *salvus conductus* sich nicht angeschlossen, sondern damals ausdrücklich die Erklärung abgegeben hätte, dass er, „weil der Jude Leiba Hirschowitz Ihm in seinem verlangten *salvo conductu* nicht als Creditor, sondern vielmehr als Urheber seines ruins aufgeföhret, Er auch keine Ursache hätte, sich mit demselben in *compromisz* zu geben“.

Die Entscheidung des Rates fehlt.

175. Der Worth. H. Bürgermeister referirt¹⁾, dass ein fremder Jude, namens Samson, welcher sich einige Zeit alhier aufgehalten und alles Silber und Gold aufgekauft, Ihr^o Czar, Majest. eine Supplique überreicht hätte, in welcher er, unter Vorstellung eines grossen Gewinnes, um die Freiheit alhier zu münzen angehalten. Er — Herr Referent — hätte den Juden, als derselbe das Geleit abzutragen zu ihm gekommen wäre, zu Rede gestellt und, als er solches gestanden und auch die Supplique, so er über-

¹⁾ Pbl. Bd. 73, S. 47

geben, gewiesen, ihm nachdrücklich vorgestellt, dass die Stadt so was nicht leiden würde und es unmöglich angehen könnte, angesehen das Münzhaus alhier ganz ruiniret und nicht ohne gar grosse Kosten wider in Stand gesetzt werden könnte. Darauf hätte ihm der Jude geantwortet, dass er, wenn die Stadt ihm in seinem Vorhaben nicht hinderlich sein wollte, er derselben für jede 100 000 Rthl. 2000 Rthl. geben wollte.

Obige Relation ist dergestalt zu verschreiben beliebet.

176. *Supplique Nathan Jacob*¹⁾.

„Durch die sonderbahre Gnade des groszen Gottes und die erleuchtung des heiligen Geistes, habe ich mich fest vorgenommen, den Jüdischen Irthum, wovon ich nebst meine Frau in unserm Gewiszen überzeuget sind, zu verlaszen, und zum Christenthum Lutherischer Religion in Gottes Nahmen zu treten, welchen Vorsatz wir dann auch schon vor ein halb Jahr in Flensburg gefaszet“ (worüber er ein Zeugnis von dem dortigen Probst hei sich habe), „weiln wir aber von denen dasigen Juden sehr nachgestellet wurden, welche dann auch schon jemand erkaufft hatten, mich mit meiner Frau und dreyen Kindern nach Amsterdam zu meinen Verwandten zu führen, deme ich aber glücklich entkommen, indehm mich resolvirte anhero nach Riga zu reisen, um meinen Vorsatz ferner ins Werck zu richten, habe auch nebst meiner Frauen schon angefangen, mich im Christenthum Informiren zu laszen, worinnen wir dann auch ziemlich reussiren; weiln aber meine gehabte Mittel auf der schweren Reise alle darauf gegangen, und dasjenige Handwerk so ich verstehe nemlich Tobackspinnen, wieder mein Vermuthen alhier nicht gebrauchet wird, ich auch anitzo das lernen abwarten musz“, *als bittet er ihm einen „Kirchen-Stand“ gnädigst zu verstatthen.*

Nathan Jacob.

In einer zweiten Supplik, die er bald darauf an den Rat ergehen lässt, und in welcher er sich „Nathan Jacob Polack, Jude aus Amsterdam“ nennt, kündigt er an, dass er „Gott sey

¹⁾ Suppliken 1717.

Dank so weit gediehen“, dass er nächst künftige Woche getauft werden soll, und bittet, ihn zur Feier der Taufe „mit neuer Kleidung zu solagiren“. Darauf hin werden ihm 2 Taler aus der Ratskanzlei ausgereicht.

177. *Supplique des Abraham Seligmann*¹⁾.

Supplicant, der „von Geburt an stumm und taub“ ist, ist dennoch „durch die wunderbahre Gnade Gottes“ zum wahren Christentum bekehrt worden. Er hofft nun, dass der Rat seine allzugrosse powerté und erbarmungswürdigen Zustand beherzigen und ihn mit einer „Kirchen-Collecte und Kirchenstand“ alhier in Riga gnädigst anzusehen geruhen werde. — Ein Kirchenstand wird ihm nicht gestattet, doch erhält er 2 Taler aus der Ratskanzlei.

Auszug aus den:

1717.
Kurland.

Den Juden wird verboten Brauerei und Schenkelei zu treiben, wie überhaupt sich in Kurland aufzuhalten.

178. *Acta Commissionis Regiae de Anno 1717 quibus continentur Decisa ad Gravamina, ad additionalia, ad desideria aliaque*²⁾.

..... 29) . . . ; imo et judaeos a jure braxandi et cauponandi excludimus, iisdemque, ut penitus in hisce ductibus tenore privilegiorum et laudorum publicorum non comorentur, sub poenis in legibus sancitis et expressis injungimus, atque ita totum hunc § phum ex ambonis publicari volumus et mandamus.

1717. Piltten. 179. Wie aus einem vom Piltenschen Landrät v. Blomberg gefertigten „Register über die Gesetze des Piltuischen Kreyses“³⁾ ersichtlich, wurden die Juden dieses Kreises im Jahre 1717 verpflichtet, „Jährlich 2 Rthl. a Person zum Aerario publico zu zahlen“.

1718. Rīga. 180. *David Isakowitz contra die Wittve Fraser.*

Die Wittve Fraser war vom Rate „unter Androhung der unfehlbaren Execution“ verurteilt worden, den David Isakowitz wegen einer geschehenen Holzlieferung zu „befriedigen“. Als nach Ablauf der Frist Kläger Isakowitz mit einem Executionsgesuch

1) Suppliken 1717. St. A. 2) Citirt nach: Ziegenhorn, Kurl. Staatsr. Beilagen 259. 3) Manuser. in der St. B. Die hierher bezügl. Landtagsprotokolle habe ich leider bis jetzt nicht finden können. D. H.

beim Wettgericht eingekommen, wurde er mit der Begründung abgewiesen, dass gegen die Beklagte ältere Forderungen vorlägen, welche zuerst befriedigt werden müssten. Gegen diesen Bescheid wandte sich Kläger mit einer Supplik¹⁾ an den Rat. Doch blieb auch hier sein Bitten lange Zeit erfolglos. Da legte sich der Gouverneur Fürst Golizyn ins Mittel. Durch mehrfache Rescripte und „mündliche Ermahnungen“ wurde der Rat aufgefordert, die Sache des Juden „ohne Weitläufigkeiten“ zu erledigen. Eines Tages berichtete der w. h. Bürgermeister im Rate, dass er bei Gelegenheit einer solchen Ermahnung dem Fürsten „vorgestellt, wie bei der gegebenen Sachlage des Processes nicht so kurzerhand mit der Wittve Fraser verfahren werden könnte. [Ihro Hochfürstl. Durchl. hätten aber trotzdem auf Ihr Ansuchen bestanden, anbey ratsweise gesaget, E. W. E. Rath möchte thun, was immer möglich wäre, anders leicht ein Befehl von St. Petersburg, sintemahlen der Jude bey Ihro Maytt. gar wohl stünde, kommen könnte, der demselben nicht wohl anstehen möchte“]²⁾. Der Bürgermeister schlug daher vor, die Sache an Commissarien zu verweisen, „welche dass in der Güte was für den Juden bewirkt werde, sich bemüheten“. Der Rat nahm den Vorschlag an, doch kam der Vergleich nicht zustande.

Einige Zeit hierauf lief ein neues Rescript von Fürst Golizyn ein, in welchem der Rat aufgefordert wurde, den Passus aus dem Bericht des Bürgermeisters, welcher von einem Befehl aus St. Petersburg und der Stellung des Juden bei Sr. Maytt. spricht, aus dem Protokolle zu streichen, da er — der Fürst — solches niemals gesagt. Daraufhin begab sich der Bürgermeister zum Fürsten, „um ihm gebührend vorzustellen, wie Sie dergleichen Worte gegen Ihn wohl gesaget; Es hätte aber Ihro Durchlaucht fest darauf bestanden, dasz Sie so was nie gesprochen, und dannenhero selbiges ausm Protocoll zu deliren begehret, anbey verlangt, dasz alle wehrende Ihrer Regierung geführte Protocolla, ob nicht weiter was anstößliches Sie angehend, darinnen zu finden, nachgesehen werden sollten“.

1) Suppliken 1718, Pbl. Bd. 74, S. 91. 2) Der in eckige Klammern eingeschlossene Passus ist im Protokoll durchstrichen.

Nach diesem Bericht des Bürgermeisters beschloss der Rat, den betr. Passus in dem Protokoll zu streichen, „wornach der Herr Referent für gehabte Mühe bedancket ward“.

181. Gleichzeitig mit David Isakowitz tritt auch der Jude Moses Ruben Selig als Gläubiger der Wittve Fraser auf¹⁾.

Auch für ihn verwendet sich Fürst Golizyn in energischer Weise. So fordert er mittelst Rescript den Rat auf, dem Moses Ruben die beim Wettgericht deponirte Cautionssumme von 150 Rthl. noch vor Beendigung des Processes zurückzuzahlen, und sich mit einem Reversal von ihm, dass er die gen. Summe bei ungünstigem Ausgange des Processes bezahlen werde, begnügen zu lassen. Der Rat erfüllt die Forderung, beschliesst jedoch, den Fürsten um Bestrafung des Moses Ruben zu bitten, weil er „wider die löbliche Verordnung und praxim, ehe er sich alhie gemeldet, sich an Ihro Durchl. machet“.

182. Querela des Aeltermannes J. Kordes ctra. den Juden David Isakowitz²⁾.

In einer Streitsache mit David Isakowitz beabsichtigt Querulant die Appellation „an Ihro Groszsaarische Mayesté“ zu ergreifen, und hat als Bürgen für event. Schaden- und Kostenersatz mehrere Rigasche Bürger namhaft gemacht. David Isakowitz lehnte jedoch sämtliche genannte Caventen ab, „weil er nicht wüszte, wie weit sich die Besitzlichkeit derselben erstrecke“, und schlug selbst einige Männer vor, aus deren Mitte er 2 Bürgen zu acceptiren bereit wäre. Das Wettgericht entschied zugunsten des Isakowitz. Gegen diese Entscheidung reicht Kordes die Querel beim Rate ein.

183. Supplik und Gegen-Supplik des Joh. Hillebold contra Leiba Hirsch(owitz) und Sundel Hirsch et vice versa³⁾.

Aus dem Inhalte der beiden Suppliken geht folgendes hervor: Johann Hillebold war vom L. V. G. zur Zahlung von 48 Rthl. an Sundel Hirsch als „Interessen-Gelder“ für ein von diesem als Caution für Leiba Hirsch deponirtes „Pfandstück“ verurteilt worden. Gegen dieses Urtheil legte zwar Joh. Hilleb.

1) Ibid. 2) Suppliken 1718. 3) Suppliken 1718. St. A.

Berufung ein, doch erklärte er sich gleichzeitig bereit, „weiln er als ein Kaufmann sein Geld in Handlung brauchte, zur Sicherheit des Sundel Hirsch ein Diamanten-Creutz von 18 steinen zu Gerichte zu legen.“

Sundel und Leiba Hirsch erklärten sich damit zufrieden, „weil solches (Pfandstück) baares Geld repräsentire“.

184. Ein „deutscher Jude“, welcher in Hamburg geheiratet, bittet um die Freiheit, sich in Riga niederzulassen und offerirt für solche Freiheit 50 Rthl.¹⁾.

Kann in seinem Gesuche nicht gefüget werden.

185. Ein bekehrter Jude bittet, unter Vorstellung, dass es ihm unmöglich sei, sich einen Geburtsbrief zu verschaffen, weil diejenigen, die ihm einen solchen geben müssten, jetzt, wo er die christl. Religion angenommen, solches nicht thun würden, ohne Geburtsbrief zum Bürger aufgenommen zu werden²⁾.

Kann in seinem Gesuche, ohne ein Zeugnis seiner ehelichen Geburt — vorzeigen zu können, nicht gefüget werden.

186. Aelt. G. Meiner ctra. David Isakowitz³⁾.

1719. Riga.

Kläger beschuldigt Isakowitz, dass er aus seinen Wäldern unbefugterweise 7 Balken ausgeführt hätte. Für den Beklagten tritt Oberinspector Dannenstern mit der Erklärung ein, dass Isakowitz sein Faktor sei, und dass alles, was dieser gethan in seinem Auftrage geschehen wäre. Er bittet daher um die Befreiung des Arretirten und macht sich erbötig in eigener Person dem Kläger Rede und Antwort zu stehen. Kläger lehnt jedoch das Anerbieten kategorisch ab, sondern erklärt, sich nur an die Person des Juden, als eigentlichen Täters, halten zu wollen.

187. Supplique des Leiba Hirschowitz⁴⁾.

Seit $\frac{1}{4}$ Jahr sitzt Supplicant auf Veranlassung Hillebolds im Arrest. Dadurch ist er nicht nur um seine Gesundheit gekommen, sondern ist auch der Möglichkeit beraubt, seinen Creditoren, darunter Hillebold selbst, gerecht zu werden. Letzterer hat übrigens schon „etliche 100 Rthl.“ als Teilzahlung erhalten

¹⁾ Pbl. Bd. 73, S. 459. ²⁾ Pbl. Bd. 73, S. 507. ³⁾ Acta d. Wettger.

⁴⁾ Suppliken 1719. St. A.

und ist ausserdem noch im Besitz eines „diamantenen Bruststücks“, welches Supplicanten gehörig.

Leiba Hirschowitz bittet daher den Rat 2 Commissarios zu Schiedsrichtern zwischen ihm und Hillebold zu verordnen. Er — Supplicant — selbst hat „sein Vertrauen zum Wohl-Edelgeb. und gestrengen Herrn Wetherrn Georg Beyern gefasset“, fals Hillebold keinen erwählen würde, dann möge der Rat nach eigenem Belieben einen zweiten Schiedsrichter ernennen. Sollte aber „wider Vermuten“ solches nicht erfolgen können, so erbittet sich Supplicant „juratoriam cautionen zu leisten“, dass er nicht aus Riga reisen werde, bis er Hillebold völlig befriedigt habe.

Gegen diese Supplik reicht J. Hillebolt folgende Erklärung ein:

Er erachte es für unnötig „auf seines Gott- und gewissenlosen Debitoris sogenannte abermalige Supplique viel Exceptions zu machen“. Es sei notorisch, dass Leiba Hirsch und Sundel Hirsch ihm 878 Rthl. 24¹/₂ gr. schuldig seien und dieselben etweder zu bezahlen oder in Verhaft zu bleiben haben. Er gehe weder auf Commissarien noch „auf andere verzögerliche Proceuren“ ein, sondern bestehe auf seinem Recht.

188. *Supplica Sundel Hirsch umb wegen der nach St. Petersburg vorgenommenen Reise, von Hillebolden nicht verhindert zu werden* ¹⁾.

„E Rath ist zur gnüge bekandt, wasmaszen ich recht wichtige affairen und process-Sachen, wegen der an mir vormahls verübten Räuberey und Plünderung, zu St. Petersburg bey dem hohen justice-Collegio zu besorgen habe: als von welchem hohen Collegio ich auch an den hiesigen Praesidenten eine schriftliche recommendation gebracht habe, dass mir alle protocolla und Acta, so in dieser Inquisitions-Sache bey Ihn passiret sind, solten extradiret werden. Nebst diesen habe noch andere wichtige commissiones und affaires vor Ihre Czaar. Maytt. Hohen Ministros zu besorgen; So dasz sowohl meiner eigenen, als derer mir committirten Sache wegen, mit dem ersten Schlittenwege nach Petersburg zu reisen habe, und vor die Feyertage noch da seyn muss.“

¹⁾ Suppliken 1719. St. A.

Der Ausführung dieser Reise setze jedoch Hillebold grosse „Difficultäten“ entgegen wegen einer Caution, die Supplicant für seinen Schwager Leiba gegeben. Die stattgehabte Untersuchung hätte ergeben, dass er für seinen Schwager nicht mehr als auf 600 Rthl. Hillebolden gegenüber caviret, und in demselben Sinne hätte auch das Justiz-Collegium in St. Petersburg entschieden. Von dieser Summe wären schon 665 Rthl. an Hillebold gezahlt, und ausserdem hätte Supplicant den vom Rate zu Schiedsrichtern eingesetzten Commissarius erklärt, dass er sogar bereit wäre, auch die anderen Schulden seines Schwagers an Hillebold zu bezahlen, falls letzterer mit Leiba „accordiren“ wollte, und die accordirte Summe in Terminen von Sundel empfangen wollte. Da Supplicant somit dem Hillebold eine grössere Genugthuung gegeben, als dieser gerichtlich zu beanspruchen berechtigt wäre, so bittet er den Rat, den weiteren Ansuchungen Hillebolds kein Gehör zu schenken und ihn ungehindert nach Petersburg reisen zu lassen. Im widrigen Falle protestire er aufs feierlichste gegen alle Schäden, Versäumnis und Kosten, welche ihm daraus entstehen könnten.

189. Attestat des Rig. Rats vom 10. April 1719 für den Juden Sundel Hirsch.

Der Rat bescheinigt, dass Leiba Hirschowitz den Sundel Hirsch bevollmächtigt habe, neben der eigenen Sache auch die des Leiba in der „extraordinairen Appellation an Sr. Kais. Majesté contra den Rig. Bürger und Kaufmann Johann Hillebold Lüderthon zu vertreten.

190. Sundel Hirsch hat an das Reichs-Justiz-Collegium in St. Petersburg eine Supplik eingereicht, in welcher er gebeten, ihn von der Caution, die er seinerzeit für Leiba Hirsch gegeben, zu befreien, da derselbe von seinen Gläubigern einen *salvum conductum* erhalten. Auf diese Supplik ist vom Justiz-Collegium ein Rescript an den Rat eingelaufen, in welchem er aufgefordert wird, eine Erklärung in der Sache abzugeben, „insonderheit woher selbiger

dergleichen literas moratorias zu ertheilen berechtigt sey“, und ferner „gegen Sundel Hirsch nicht eher exequendo zu verfahren, bis das Collegium in der Sache entschieden haben werde ¹⁾.“

191. *Das Justiz-Collegium schreibt dem Rate mittelst Rescript vor, von dem „Fraserschen Sterbeause“ ein vollkommenes Inventar aufzunehmen und die Klassifikation der Creditoren Frasers dermassen einzurichten, dass keiner von ihnen, „insonderheit nicht Supplicans Moses Ruben Selig weiter zu queruliren“, Ursache haben möge. Der Rat beschliesst ²⁾, dem Justiz-Collegium die in der Supplik des Selig „angebrachten Unwahrheiten und Verdrehung der Sache wahren Umstandes gebührend vorstellig zu machen“. (Es handelt sich um eine Forderung des Selig von über 1600 Rthl.).*

192. *Der „unter der Wache sitzende Juda Leiba“ (scil. Leiba Hirsch) macht dem Rate vorstellig „wasmaszen Er als ein grober Delinquent mit zween Soldaten begleitet einhergehe und in der Corps de garde vor Unreinlichkeit vergehen müszte“, bittet daher erstens „nur mit einem Soldaten einhergehen zu können“, zweitens aber „um einen andern Behalt“. Resolution:*

Kann ihm in erstern Gesuch ohne consens seines Creditoris J. Hillebolt, welcher ihn Sicherheit halber sitzen lasse, nicht gefüget werden, in dem andern Gesuch aber wohl, „zu welchem Ende der Behalt der Gefangenen oben aufm Thurm für Ihn aptiret werden soll³⁾).

193. *Der „alte“ Naphtali Hirsch bittet den Rat, den im Arrest befindlichen Leiba Hirsch, welcher für die Dauer von 3 Wochen wegen der einfallenden jüdischen Feiertage „zur Beiwohnung des Gottesdienstes“ auf freien Fuss gesetzt, und vorgestern, weil die Frist abgelaufen, wieder eingezogen worden war, auf noch eine Woche in Freiheit zu lassen, weil das hohe Fest erst diese Woche zu Ende*

¹⁾ Pbl. Bd. 75, S. 296. ²⁾ Pbl. Bd. 75, S. 313, 332. ³⁾ Pbl. Bd. 75.

gehe. Hierbei übernimmt er die Caution, nach Ablauf der Woche den Leiba Hirsch wieder in den Arrest einzuliefern. Der Creditor des Gefangenen ist damit einverstanden, und „dem Leiba Hirsch noch diese Woche zur Beywohnung ihres Judischen Gottes-Dienstes frey zu seyn vergönnet“¹⁾.

194. Der Worth. Bürgermeister referirt²⁾, dass der im Arrest sitzende Leiba Hirschowitz sich an ihn mit einer Supplik gewandt, in welcher er vorstellte, dass er im Arreste krank geworden und sich allda nicht mehr aufhalten könnte. Supplicant bäte daher, ihn „gegen Caution des alten Naftali Hirschen, welcher ihn nach erhaltener Gesundheit wieder einzuliefern übernehmen wollte, in die Wohnung des besagten Naphtali Hirsch zu entlassen“. — Der Rat bestimmt, Leiba Hirsch vorerst durch den Stadt-Physicus untersuchen zu lassen. Dieser attestirt, dass „die Unpässlichkeit“ des Gefangenen „zur Zeit nichts erhebliches involvire“, worauf der Rat resolvirt, den Creditor des Leiba Hirsch — J. Hillebolt — freundlich anzumuthen, mit dem Arretirten „christliches Mitleiden zu haben, angesehen es gar leicht schlimmer mit ihm werden könnte“. J. Hillebolt willigt in die zeitweilige Entlassung des Leiba Hirsch unter obigen Bedingungen ein, und letzterer wird, nachdem der „alte Naphtali Hirsch“ eingefordert und die Caution bestätigt, in die Behausung des Caventen entlassen.

195. Auszug aus den Fastnachts-Gravamina der kl. Gilde v. J. 1719³⁾.

. . . . 4. Das Amt der Kürschner [beschwert sich], wegen des vielfältigen Abbruches, so dem Amte vors erste sowohl von Juden und Litthauern, als auch von denen Pohlen geschieht, indem dieselben sich in der Stadt alhie aufhalten, in denen Häusern und sonst in Winckeln arbeiten, und auf dem Markte sowohl als auf denen Gaszen Mützen herumbtragen laszen. . . .

1) Pbl. Bd. 75, S. 429. 2) Pbl. Bd. 75, S. 452, 455. 3) St. A. IV, 6, 3.

196. *2 bekehrte Juden erhalten aus der Ratskanzlei „von denen Collecten-Geldern“ zu je 2 Carolinen als Unterstützung ausgereicht. Der eine der Getauften nennt sich „Rabbi“¹⁾.*

1719.
Kurland.

197. Auszug aus dem Landtags-Abschied vom 14. Julius 1719²⁾.

. . . . 2) Die Juden haben zwar auf ein Jahr nur die freye Wohnung gegen Entgeld von 400 Rthl. alb. erhalten, daran aber Ihnen noch 200 rthl. praeter propter fehlen sollen, desfalls der Companisten von Neuenburg durch denjenigen Landschafts-Offizier, welcher das Kirchspiel zur Execution bekommt, zur Abtragung der Summen mit der Schärfe angehalten werden sollen, und wann selbige diese im vorigen Jahr auf Ihnen vertheilte Summa vor dieses Jahr durch Caution der Companisten zu entrichten sich verbunden, sollen sie noch Ein Jahr geduldet werden, widrigenfalls, wenn solche Compagnisten die Zahlung der 400 rthl. alb. nicht auf sich nehmen wollen, soll der Landschafts-Offizier solches der Obrigkeit kund machen, welche dann auf den Canzeln publiciren zu lassen E. W. E. Ritter- und Landschaft hiemit angelobet, dasz kein Possessor selbige in seinem Gebiete leyden, schützen noch eine Wohnung erlauben solle, bey poen 50 rthl. alb. wo Sie angetroffen werden, zur Beyhilfe aber der restirenden Gelder, soll ein Jude von Ihnen dem Landschafts-Offizier bey Ihren Executionen mitgegeben werden, welche die Taxa derer Juden formiren, und die Unwilligen anzeigen kan, damit sie von dem Landschafts-Offizier per Executionem dazu angestrenget werden können. Die Synagoge aber, welche Sie zur Aergernisz der christlichen Gemeine auf dem Grunde des Wohlgebornen Mannrichters Schroeder, so jetzo dem Wohlgebornen Obristen Hahn gehörig, aufgebauet, soll der Grundherr, der es jetzo besitzt, von dato ab über 4 Wochen demoliren lassen, oder gewärtig seyn, dasz die hohe Obrigkeit Ihrer Autorität nach, solches armata manu zernichten lassen wird. . .

1719.
Piltten.

198. Im Jahre 1719 werden die Juden des Pilttenschen Kreises zu einer Zahlung von einem Rthl. quartaliter pro Person verpflichtet³⁾.

1) Pbl. Bd. 75, S. 254. 2) Ziegenhorn, Staatsrecht, Beilagen Nr. 276.

3) v. Blomberg, a. a. O.

An einer späteren Stelle registriert derselbe Blomberg einen Landtagsbeschluss aus demselben Jahre, laut welchem die Juden „sub poena confiscationis [bonorum?] das Land zu räumen haben.“

199. „Der alte Jude Naphtali Hirsch“ wird von der Caution für Leiba Hirsch entbunden¹⁾, da letzterer sich mit seinem Creditor J. Hillebolt verglichen. 1720. Riga.

200. Leiba Hirschowitz Supplique um 50 Rthl. Vorschuss auf Artillerie Holz²⁾.

Supplicant dankt dem Rat für den Vorschuss, den er zur „Bearbeitung und Herabbringung des Artillerie-Holtzes für die Stadt“ erhalten und teilt mit, dass beregtes Holz fertig am Ufer liege. Um es jedoch herabzubringen, „verlangt es die Nothwendigkeit“, dass er persönlich sich an den Ort begeben. Da er aber mit Johann Hillebolt „in solchen terminis steht“, dass er ihm noch vor der Abreise 50 Rthl. „ad rationem seiner Schuld“ zu zahlen habe, so bittet er den Rat um einen weitem Vorschuss von 50 Rthl., um die Reise zu ermöglichen.

Resol. d. Rates:

„Wird mit seinem Gesuche am stadt Kasten umb so viel möglich gefüget zu werden, verwiesen³⁾“.

201. Auszug aus d. Fastnachts-Gravamina der kl. Gilde v. J. 1720⁴⁾.

. 2. beschwert sich das Ambt der Kürschner, weil es so viele anderwärts sesshafte Juden, Polen, Lithauer und getaufte Juden, die weder Gott, noch der Stadt oder der Obrigkeit hieselbst, die schuldige Pflicht leisten, sich alhie einfinden, und dem Kürschner-Ambte groszen Schaden zufügen“; Das Amt bittet den Rat, diese „Verderber rechtmässiger Arbeit, ungerechte Brod-Diebe und Umtreiber“ von der Stadt fernzuhalten.

202. Itzko Markowitz contra Baines Lebowitz⁵⁾. 1721. Riga.

Kläger giebt an, er hätte vor 2 Jahren Beklagtem verschiedene Kleider in Verwahrung gegeben, mit der Bitte, sie

¹⁾ Pbl. Bd. 86, S. 220. ²⁾ Suppliken 1720. ³⁾ Pbl. Bd. 86, S. 197.
⁴⁾ St. A. IV, 6, 3. ⁵⁾ P. L. V. G. Bd. 68, S. 145—147.

nach Witepsk zu bringen. Beklagter hätte es zwar versprochen, aber nicht ausgeführt, so dass die Sachen verloren gegangen wären. Beklagter leugnet, je Kleider von Kläger erhalten zu haben. Kläger: „Es würde Niemand praesumiren, dasz ein Jude einen andern Juden alsz seines Gleichen fälschlich anklagen und eine ungegründete praetesion machen solte, dahero wunderte es ihn umb so vielmehr, dasz Beklagter ohne alle Scheu die Klage negirete.“ Zwar könnte er — Kläger — seine Klage mit Zeugen beweisen, doch diese wären hier nicht anwesend, und darum bäte er, Beklagten den Reinigungs-Eid schwören zu lassen.

Beklagter erklärt sich dazu erbötig.

„Hierauf wurden dem Beklagten, die in den hiesigen Stadt Rechten beygefügt gewöhnlichen Juden Eyde enthaltene Formalitäten vorgelesen und praestirte Er folglich mit Auflegung seiner rechten Hand auf das 28. Capitel des V. Buches Moses den Eyd mit nachgesetzten Worten in praesentia des Klägers:

Ich Baines Lebowitz rede und schwöre zu Gott Abraham, Isaack und Jacob einen körperlichen Eyd, dasz Itzko Markowitz mir keine Sachen oder Kleidung vor 2 Jahren, alsz ich von hier nach Witepsko gehen wollen, in Verwahrung gegeben, bey allen Flüchen, welche auf dem Berge Ebal von denen Leviten abgesprochen worden, und in dem Thorah insonderheit aber in dem 28. Capitel des V. Buches Mosis geschrieben, treffen: Hergegen aller von dem Berge Grisim gesprochener Segen von mir und meinem Hause ewiglich gewandt und abgekehret werden möge; ja dasz ich verflucht sey ewiglich, und dasz über mich gehe und mich verzehre das Feuer, welches Sodom und Gomorra übergangen; auch dasz mir der wahre Gott, der Gott Abrahams, Isaaks und Jacobs, der Himmel und Erde und alles, was darinnen geschaffen hat, nimmermehr in meinen Nöhten und Sachen zu Hülffe noch zu statten komme; imgleichen, dasz ich beraubet sey aller Gnaden des ewigen Gottes, und meine Seele und Leib auch nicht mehr einigen Theil an der Versprechung, die Gott denen Israeliten von dem Messia gethan habe: Ich verspreche auch bey dem lebendigen Gott Adonai, dasz ich nicht will bitten oder begehren einige Erklärungen, Auslegungen, Abnehmungen

oder Vergebungen von meinen Jüdischen Rabbinen, oder wie meine Lehrer sonst heissen mögen, sondern will, dasz die Sünde dieses Meineydes ewiglich auf mich bleiben und auf meine Seele haften möge. Amen, Amen“.

203. *Auf die Caution des Sundel Hirsch wird der Jude Abraham Lebowitz, welcher wegen Ankauf eines gestohlenen Hutes inhaftirt worden, aus dem Arrest entlassen. Aus der in „der Russischen Precass“ veranstalteten Untersuchung ergiebt sich, dass Abraham Lebowitz an der Sache überhaupt nicht beteiligt ist, worauf Sundel Hirsch von der Caution entbunden wird ¹⁾.*

204. Supplique des Juden Leiba Hirschowitz umb Promotoriales ²⁾.

1722. Riga.

Leiba Hirschowitz bittet, der Rat möge ihm „mit litteris recommendatoriis an den Herrn Josaphat Syberg assistiren“ und letztern ersuchen, er solle „als des Juden Josephs Erbherr“ diesen veranlassen, die Waren (Holz), die Supplicant im Auftrage des „Statts-Kastens“ für die Artillerie auf dem Wege nach Riga in Bebers-Krug aufgestapelt, und welche besagter Jude Joseph ganz widerrechtlich als sein Eigentum in Anspruch nähme, wieder herauszugeben. Er fügt zum Schluss hinzu, dass er durch das ihm zugestossene Unglück zwar verhindert wäre, das Artillerieholz zum bestimmten Termin zu liefern, dass er sich aber befelessigen werde, das Holz noch diesen Winter abzubringen. Er hofft, dass ihm der Rat, „dessen eigenes Interesse daran hange, favorisiren werde“, will aber ausserdem noch den Herrn General-Gouverneur selbst um Protection bitten.

Der Supplik ist folgendes Schriftstück beigelegt (ohne jegliche Überschrift).

„Verwichenen Herbst ist gekommen, ein Jude Nahmens Leyba Hirsch, mit 1 klein Boht und 6 Russen, welche den Boht aufgezogen haben, dieselbige Leute sind verdungen worden zu arbeiten Artollerie Holtz, die Leute habens gesaget, Leiba hat verdungen nur zu arbeiten den gantzen Winter, allein weilen

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 68, S. 161, 167. ²⁾ Suppliken 1722. St. A.

das Wasser so grosz ist, so ist auch grosz Gefahr mit einen schweren Last aufzuziehen, also wolten die 6 Leute nicht weiter gehen, als hat der Jude Laiba mit sie gezankt, dasz sie weiter gehen sollen, auf sein Verantwortung wollen wir gehen, wann wir aber zu schaden kommen möchten, soll er verantworten, und stehen davor, alsz hat der Jude Leiba bey mir abgeleget, neml. 99 Stangen Eysen, 4 Stück Bley, 3 Kasten Glasz, ein Matt mit Toback vernäht, 4 Fasz Wein, dieselbige Leute sein weiter gegangen zu der Arbeit nach Dünaburg, Leiba sein Sohn ist bey mir geblieben bey die Wahre Leiba gesagt, er wolte gleich Posten schicken, weil aber der Weg schlecht blieb, nicht können erwarten, ist sein Sohn nach Haus gereist, in 14 à 20 Tagen sind bey mir gekommen mit Leiba sein Brief 2 Juden mit Nahmen Joseph Mosis, welcher ist in Bebers Krug auf ablager bey den Juden Joseph Leiba, der anderer Jude Tobias von dem Wohlgebohr. Fendrich Buda seine Posten, abgelieffert, welches ich Attestire mit mein Gewissen Abraham Meyer Arrendator des Wohlgebohrnen H. Ordnungs Richters Wulfenschild, Krüger. Kippen Krug den 26. September Unterschrieben hebräisch:
Ao 1722 Abraham ben Meier.

205. *Der Stadt-Kasten macht dem Rate vorstellig, dass der Jude Leiba Hirschowitz, welcher einen Vorschuss zur Herabbringung gewisser Holzwaren erhalten hätte, auf die Requisition eines andern Juden von einem gewissen Edelmann an der übernommenen Waldarbeit verhindert würde, und bittet um Subsidiales zur Erledigung der dem hiesigen Publico zum Nutzen destinirten Holzwaren¹⁾.*
206. *Im Rate wird ein Schreiben des Herrn Friedrich Wilhelm Manteuffel genannt Szöge aus Bewern verlesen, in welchem er seine Bereitwilligkeit erklärt, die Sache des Juden Leiba Hirschowitz contra Joseph Leybowitz in rechtlicher Weise zu erledigen²⁾.*
207. Schreiben an d. Herrn Obrist Lieutenant Panthenberg wegen dem Juden Moses Sundel Hirsch abgenommenen oder arrestirten Brandtweins d. 15. Febr. 1722³⁾.

1) Pbl. Bd. 81, S. 174. 2) Pbl. Bd. 83, S. 85. 3) Missiva Bd. 16, S. 65.

Wohlgeborner Herr Oberster Lieutenant.

Es hat dem hiesigen Kayserl. Burggräfl. Gerichte, der alhie sich aufhaltende Jude Sundel Hirsch mit einigen Fässern Brandtwein, umb selbige hierherzubringen, aus Lithauen gekommen, Ew. Wohlgeboren aber ihres Ortes, sothanen Brandtwein, aus uhrsachen, ob hätten Sie von dem gedachten Moses Sundel Hirschen Schwieger-Vater eine gewisse Schuld zu fordern, mit arrest beleget. Wanenhero besagter hiesiger Jude Sundel Hirsch uns unter der Versicherung, dass sein Sohn an Ew. Wohlgeboren mit keiner Schuld verhaftet, inständigst um eine Vorschrift bittlich angesuchet. Da nun auf sothane des Sundel Hirschen gethane Vorstellung, wir seinem petito, umb soviel weniger entgegen sein mögen, als Uns Ew. Wohlgeb. Liebe zur Justice bekannt ist, So ergeheth an dieselbe hierdurch unser dienstfreundliches Ersuchen, dass Sie geruhen wollen, dem Moses Sundel Hirschen, wenn es sich angebrachtermaassen verhält, seinen herabgebrachten Brandtwein, durch gerechtsame Entschlagung des arrestes wieder gekommen zu lassen, Wir erbiethen bey Gelegenheit Ew. Wohlgeb. Gnden wieder zu dienen und verharren in Hoffnung ohnfehlbarer Willfährigkeit.

Riga, 15. Febr. 1722.

Ew. Bereitwilligste
Bürgermeister und Raht
der Stadt Riga.

208. *Aus den Fastnachts-Gravamina der kleinen Gilde v. J. 1722¹⁾.*

Das Amt der Schneider beschwert sich darüber, dass es „mit betrübten Hertzen und Augen“ zusehen müsse, wie 38 Personen (in einer Beilage namentlich aufgezählt) sich als unzulässige Bönhasen „wie auch noch einige Juden und Polen sich fenden“, und dem Amte einen solchen Abbruch und Eindrang tun, „daz es nicht länger auszuhalten ist“. In dem beigelegten Verzeichnis ist kein einziger jüdischer Name enthalten.

209. *Auf einer Sitzung der Aeltesten-Bank der grossen Gilde vom 16. Juni 1722 theilt der Aeltermann mit²⁾, dass die*

1) St. A. IV, 6, 3. 2) Notitienbuch d. gr. Gilde 84b, S. 87.

Resolution des Rats auf die Fastnachtsklage eingelaufen sei, und man sich darüber zu äussern habe. Die Aeltesten-Bank beschliesst, dem Rate für die Resolutionen zu danken und ihn zu bitten, „selbig in Effect zu bringen, und unter diesen allen principale dieses, dasz die eingenistelte Juden, die fast bürgerl. Nahrung mit Brantwein etc. trieben, weggeschaffet würden. Denn, wie man hörte, wären gantze Familien aus Hamburg erwartend, die sich alhier niederlassen wolten“.

- 210.** *Auszug aus dem Entwurf zu einem Kaiser Peter zur Bestätigung zu unterbreitenden Corpus Privilegiorum 30. März 1722¹⁾.*

.
. 58) Weiln die Stadt bereits Ao. 1593 des Privilegii de non dandis Privilegiis Opificibus, und dasz keine Juden und Frembden im Lande denen Bürgern zum Schaden sollen gelitten werden sich zu erfreuen gehabt: So wollen Wir auch selbige bey obgedachten allen und andern biszher gehaltenen Vorrechten in Gnaden maintainiren.

- 211.** *Auf einer Sitzung der Aeltesten-Bank der grossen Gilde von 8. August 1722²⁾ berichtet der Aeltermann, „es wäre bekant, wie die Reformirten von Sr. Kaiserl. Maytt. die Freyheit obtiniret, in der Stadt eine Kirche zu bauen, denen Römisch-Catholischen aber wäre es gantz verbohten. Und die Juden solten gar nicht geduldet werden.*

Da Sr. Kaiserl. Maytt. es beliebet, denen Reformirten eine Kirche in der Stadt zu zu stehen, so müste man es auch geschehen laszen, denn selbige sind unter der Obrigkeit des Landes und der Stadt. Nur denen Catholicken nicht einzuräumen und zu permittiren, und dasz das Juden-Geschmeisz aus der Stadt verlegt werde.“

- 212.** *Der Worth. Bürgermeister referirt, dass er von den Vertretern Er. Ehrl. Bürgerschaft darum angegangen worden*

¹⁾ Buchholtz-Bulmerincq, Acten u. Urkunden, S. 470. ²⁾ Notitienbuch 84b, Archiv d. gr. Gilde.

wäre, „daz die Juden, wie vormahls, nicht in der Stadt geduldet, sondern Ihnen ihr quartier in der Vorstadt angewiesen werde“.

Es wird dem L. V. G. aufgetragen zu untersuchen, „was es ehemahlen mit der Juden Herberge für eine Beschaffenheit gehabt, und ob jemand dergleichen Herberge und Wirtschaft solchergestalt in der Vorstadt anzutreten willens sey“, und dem Rate darüber eine Relation einzuschicken ¹⁾.

213. Zwischen den Bürgern Werner und Kesterbeck entspinnt sich ein Process vor dem L. V. G. darüber, wem von ihnen des Privileg, die Judenherberge zu halten, von früher her gehörete. Das L. V. G. entscheidet zu gunsten Werners; nach einiger Zeit erklärt dieser jedoch, dass er nicht imstande wäre, die Herberge zu erbauen ²⁾.

214. *Supplique Octavii Barthold eines bekehrten Juden* ³⁾.

Supplicant hat sich, da ihm „von der Brauer-Compagnie seine Nahrung meistens geleet“, an den Oberkämmerer mit der Bitte gewandt, ihm das Bürgerrecht zu verleihen. Dieser hätte jedoch verlangt, er solle zuerst seinen „leiblichen Geburtsbrief“ heranschaffen. Da aber Supplicant schon „auf etliche 30 Jahre das Judentum verlassen und sich zum wahren Christentum bekennet“, so kann er einen Geburtsbrief nicht mehr erlangen, dagegen aber glaubt er, dass der beigelegte „Wiedergeburtbrief“ gültig genug sein werde. Sollte aber der Rat trotzdem es für unmöglich finden, ihm das Bürgerrecht zu verleihen, so bittet er, wenigstens ihm zu gestatten, seine Nahrung „unverhinderlich vortzutreiben“.

Unterschrieben: Octavius Barthold
Judeus conversus.

Der Supplik ist ein Attest beigelegt, gegeben zu Hamburg, den 5. Sept. Ao. Christi 1693, in welchem bescheinigt wird, dass „Octavius Barthold, vor diesem im Judenthum Lewin Isaac genannt“, 21 Jahre alt, geboren zu Echterfeld, 2 Stunden von Würzburg“, durch den Archidiaconus der St. Michaelis-Gemeinde

¹⁾ Pbl. Bd. 83, S. 148. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 68, 69. ³⁾ Suppliken 1722.

im Jahre 1690 die heilige Taufe empfangen. Das Attest schliesst mit den Worten: „Gott regiere Ihn mit seinem Heyl. Geiste, dasz Er im Xstenthum beständig verharre bisz an sein seel. Ende, um unsers Herrn und Heylands Jesu Christi willen“ . .

1723. Riga. 215. *Auszug aus den Fastnachts Gravamina der gr. Gilde v. J. 1723¹⁾.*

. Vors siebende: Hat die Ehrliebende Bürgerschaft durch ihren H. Aeltermann schon öfters bey E. W. E. Rathe Ansuchung gethan, dasz die Juden, welche dem Publico so wohl, als denen hiesigen Einwohnern zum groszen Schaden, sich alhie aufhalten, aus der Stadt geschaffet werden möchten, worauf auch E. W. E. Rath, dasz hiezu Anstalt gemachet werden solte, zwar die Versicherung gegeben, aber bisz dato nicht effectuiret worden: Es bittet derowegen die Ehrliebende Bürgerschaft inständigst, dasz E. W. E. Rath Ihme dieses mit allem Ernst angelegen seyn zu laszen, auch die Veranstaltung, dasz das Juden-Hausz, oder derer Juden-Herberge auf der Lastadie, dem alten nach erbauet werde, ins Werck zu richten, geruhen wolle: Wie nicht weniger einen Wirthen, alwo der von Reuszen etc. ankommende Brandtwein eingeführet werden kan, zu ernennen, und solches alles denen vormahligen Gesetzen gemäsz wiederumb zu etabliren, damit sodann Ihro Kays. Maytt. und das publique Interesse desto besser beobachtet werden könne; wobey auch erwehnt werden musz, dasz die Wirthe, welche solchen Ämbtern vorgestanden, allemahl aus dem bürgerl. Stande dazugenommen worden.

Zu diesem Punkte äussert sich der Rat folgendermassen:

ad 7. „Hat E. W. E. Rath die Wegschaffung derer Juden ausz der Stadt alsz eine dem publico höchst dienliche Sache allbereit ehemahlen eingesehen, auch deszfals an höhern Orte pressante Anregung gethan, aller Bemühung aber ohngeachtet hierüber keine nachdrückliche resolution bewürcken mögen. Unterdeszen wird man diszseits nicht ermangeln, sobald die Judenherberge, alsz zu deren Erricht- und Haltung bey E. L. V. G. sich verschiedene competenten angegeben, im Stande gebracht, hierin bey Sr. Hochf. Drehl. den fruchtbarlichen Endzweck zu bewürcken“.

¹⁾ St. A. IV, 6, 3.

Auch zur Einsetzung eines Wirten aus bürgerlichem Stande ist der Rat willig, als wie er überhaupt „geflissen seyn will, die alte Ordnung und Gebräuche in Schwange zu bringen“.

216. Der Ober-Amtherr referirt im Rate¹⁾, dass das Fleischeramt bei ihm „umb die hülfreiche Hand, bey denen Juden Bönhasen²⁾ zu jagen, angehalten hätte“. Zwar entschuldigten sich die Juden damit, dass sie ihrer Religion nach nicht von den hiesigen Fleischern ihr Fleisch kaufen könnten, und wenn sie selbst schlachteten, die Hinterteile des Viehes nicht essen dürften und sie daher andern überlassen müssten; die Fleischer wendeten jedoch dagegen ein, dass die Juden früher so zu verfahren pflegten, dass sie bei ihnen das Stück Vieh besahen, es kauften „und selbst durch ihren Schulmeister schlachten lassen“, hierauf dann das Vorderteil zu sich genommen, das übrige aber ihnen—den Fleischern—zum Verkaufe überlassen. So müsste es auch jetzt geschehen, da sonst „das Fleischeramt zu sehr darunter zu leiden kommen sollte“.

Der Rat entscheidet, dass sowohl das Amt der Fleischer als auch die Juden vorerst „coram protocollo erscheinen und beyde Theile ihr Verlangen und Nothdurft verschreiben“, worauf dann ein Bescheid in der Angelegenheit erteilt werden soll.

217. *Generalgouverneur Fürst Repnin verlangt von dem Rath Auskunft über die in der von ihm übersandten Beschwerde der polnischen Edelleute und Kaufleute angeführten Missstände beim Handel in Riga, 19. Juni 1723³⁾.*

In denen, vom polnischen Adel und Kauffleuten über einige, im Handel in Riga ihnen zufügige Nachtheiligkeiten den 4. hujus überreichten Puncten ist enthalten:

Punctum 1)

Punctum 25) Die weiszruszländische Adelleute senden zum öfftern der Sprache wegen mit ihren Wahren Juden anhero, in Riga aber werde eine schwere Contribution von ihnen exigiret, als

1) Pbl. Bd. 86, S. 283. 2) Jemand, der ein Handwerk betreibt, ohne zünftiger Meister zu sein. 3) Pbl. Bd. 85, S. 247.

bitten sie um Verringerung dieser Contribution. Würden aber die Juden mit eignen Wahren kommen, möchten sie die gewonliche Contribution zahlen. Dahingegen diejenige, so im Sommer ohne Wahren oder auch im Winter, um hier einige Wahren einzukaufen, kommen würden, so viel zu zahlen nicht gehalten seyn sollen.

Resolution des Fürsten Repnin: Woher komt es und wie lange ists eingeführet, dasz die Juden ein Gewiszes zinsen müssen, wie hoch dieselbe sey u. wozu selbige Gelder employret werden?

In der Ratssitzung vom 19. Juni 1723 wird auf diesen Punkt folgendes resolvirt:

„Dasz, Wann die Juden vor ihr Verbleiben hier eine Erkändtlichkeit, oder des Geleit bezahlen müssen, solches von uhralters her immer an diesem ohrte gebräuchlich gewesen, und diese leute hier nicht mehr, als 2 Rthl. für den Worthabenden Herrn Bürgermeister und 1 Rthl. für den Bürgermeister Dienern (welches jährl. von dem Herrn Bürgermeister ohngefehr 60 à 70 Rthl. alb. ausmachet) bezahle, da sie hingegen in vielen anderen Städten ein Dukaten vor jede Nacht erlegen müssen; das aber, was sie hier erlegen, dem Herrn Bürgermeister und seinen Dienern zur gages und zum verdienten Lohne angeschlagen sey; die raison solcher Auflage aber darinnen, dasz man eben nach Beschaffenheit der ohrten, wann solche Leute, welche hier überdem anzuwachsen beginnen, und nach denen Stadt-Privilegien wieder weggeschaffet werden müssen, die man zu allen publiques Vorfällen nicht brauchen kan, und einer Republicque öfters schädlich sind, sich einnisteln, nicht gerne sehe, stecke; Ueorigens wird der Cantzeley und dem Archiv, was wieder die Juden und ihres Geleites wegen, verordnet, nachzusuchen und herbeyzuschaffen committiret.“

In seiner Antwort an den Fürsten Repnin führt der Rat bez. dieses Punktes folgendes aus¹⁾:

„Dass die Juden vor ihr Verbleiben allhier eine Erkentlichkeit oder das Geleite bezahlen müssen, fundirt sich auf eine

¹⁾ Aulica Bd. 31, S. 209 u. 210.

uhalte und unangestrittene Gewohnheit, welche umb so viel weniger frembde zu seyn scheint, als solche auch in anderen Städten practicirt wird, da man vor jede Nacht 1 Ducaten von ihnen exigiret, da sie hingegen hieselbst nicht mehr überhaupt, als 2 Rthl. für den zu der Zeit seyenden Worthabenden H. Bürger-Meister, und 1 Rthl. für die Diener zu erlegen schuldig sind, welche jenem en regard seines mühsamen Ambtes so wohl als diesen als pars salarii angeschlagen werden, auch dem erstern nur auf eine kurtze Zeit, massen das wortführende Bürger-Meister-Amt jährl. umbwechselt und der Einnahme nach überall zu etwa 60 à 70 Rthl. das Jahr durch zu berechnen seyn, heimfallen. Jedennoch wird solches Geleit-Geld nicht von allen Juden, oder derselben Bedienten, sondern nur von denen, welche würtl. negoce hieselbst treiben, eingefordert, auch ihnen zum öftern auf bittliche Ansuchung unter dem Schein ihres Unvermögens theils moderirt, theils gentzl. erlaszen. Die Uhrsache einer solchen Auflage ist bey anderen bedenklichen Umständen hauptsächlich diese, damit diesen gewinnsüchtigen Leuten, welche dem publico im geringsten keine vortheilhafte Dienste leisten, wohl aber einer Republicque und dem Handel schädlich seyn mögen, sich hiesiges Ortes einzudrängen und einzunisteln die Gelegenheit praescindiret werde, massen man ohnedem nach den privilegien selbige in der Stadt nicht zu dulden, sondern die ehemahls sogenandte Juden Herberge in der Vorstadt zu einem Verbleib anzuweisen berechtiget ist, und solches auch ehestens zu thun gefliszen seyn wird.

4. Julii 1723.

218. *Auszug aus den Fastnachts-Gravamina d. grossen Gilde v. J. 1724*¹⁾ 1724, Riga.

. 7. „Weiln E. W. E. Rath ad Gravamen 7timum derer verwichen jährigen Fastnachts-Klagen, die hochgeneigte Versicherung gegeben, Ihme die Wegschaffung derer Juden aus der Stadt, als eine dem Publico höchst dienliche Sache, sobald die Juden-Herberge zum Stande gebracht, bestens angelegen seyn zu laszen, und nunmehr ein Mann aus der Bürgerschaft, der vormahligen Gewohnheit gemäsz, zum Wirten der Juden-Herberge

1) St. A. IV, 6, 3.

in der Vorstadt, von E. E. L. V. G. bestellet und angenommen worden, so wiederholet die Ehrlieb. Bürgerschaft das vormahlige petitum nicht zweifelnde, es werde E. W. E. Rath es dahin gerechtsamst dirigiren, damit die Juden insgesampt, Sie mögen seyn, wer Sie wollen, mit dem ehesten ihren Verbleib in der Vorstadt nehmen, und die ehemahlige hiebey gemachte Verordnungen wiederumb in vorigen Stand gebracht werden mögen.“

Dazu bemerkt der Rat, dass nunmehr, nachdem zwischen 2-en Bewerbern eine geraume Zeit über das Vorzugs- und Erbschaftsrecht zur Haltung der Judenherberge beim L. V. G. „contravertiret“ wurde, dem Bürger Cord Schröder das Privileg erteilt worden sei, und „E. W. E. Rath den Endzweck seiner Bemühungen und E. Ehrl. Bürgerschaft Solicitationen mit dem allerehesten zu erreichen verhoffe“.

219. *Intimation wegen der Juden-Herberge. 29. Apr. 1724* ¹⁾.

Es hat Em. Wohl Edlen Rath schon im verwichenen Jahre, damit alter Gewohnheit nach die Juden-Herberge auszerhalb der Stadt auf der Lastadie wieder erbauet und eingerichtet werden möge, E. E. Landvogteyl. Gerichte die Vorsorge überlaszen, und, weiln wegen Haltung solcher Juden-Herberge zweene gewisse Bürgere, vermeintlich dazu habender Berechtigung halber, eine geraume Zeit mit einander controvestiret, selbige sich auch zur Aufsetzung eines dazu erforderlichen Hauses anheischig gemachet, ist endlich, bey erfolgtem Auszschlage einem von ihnen die Herbergirung deferiret und die Erbauung eines dazu nöhtigen Hauses gerichtlich angemutet worden. Da aber wieder verhoffen dieser sowohl, als auch vor einigen Tagen allererst der andere, wie dasz sie zur Aufsetzung des Gebäudes zu gelangen nicht imstande wären zu vernehmen gegeben, und beede daher von Verwaltung der Juden-Herberge abgetreten, als wird denen hiesigen Bürgern und Einwohnern hiemit kund gethan, dasz wann jemand die Juden-Herberge zu halten, und zu dem Ende ein Haus zu erbauen gesonnen, derselbe sich innerhalb 4 Wochen bey E. E. Landvogt. Gerichte desfalls anmelden könne, da dann weitere Verfügung

¹⁾ Intimationes und Placate 1722—1727.

geschehen und demselben dazu die Bestätigung von E. W. E. Rahte erthilet werden sollte.

Publ. den 29. April 1724.

Auf Verfügens des Rates wird obige Intimation in 3 Exemplaren angefertigt, wovon 2 an den Stadthoren nach der Vorstadt und das dritte „unterm Rathause affigiret werden“¹⁾.

220. *Landvogt Caspari referirt²⁾, dass er mit Cord Schröder, welcher sich zur Erbauung und Haltung einer Judenherberge in der Vorstadt erboten, folgende Bedingungen abgemacht habe, welche hiemit dem Rate zur Bestätigung vorgestellt werden:*

1. Cord Schröder hat für den Platz, so Er von dem Stadtkasten zur Arrende innehat und worauf er das Gebäude zur Judenherberge zu setzen gedenkt, die Grundgelder allemal an den Stadtkasten richtig abzutragen.

2. Er ist von der Einquartirung jederzeit frei.

3. Die Wirtschaft und Herbergirung der Juden in dem Hause, so Er dazu ex propriis aufbauet, soll Er 50 Jahre lang für sich und seine Erben männ- und weiblichen Geschlechts, erblich haben und gemiessen, wobey Ihm nach Verlauf dieser Zeit eine prolongation und continuation dessen zu suchen freisteht.

4. Für die ersten 5 Jahre hat Er, Schröder, nichts zu erlegen, nachgehends aber für das 6te Jahr 5 Rthl. alb., fürs 7te Jahr 6 Rthl., fürs 8te Jahr 7 Rthl., fürs 9te Jahr 8 Rthl., fürs 10te Jahr 9 Rthl., fürs 11te Jahr 10 Rthl. alb. und so dann für alle folgenden Jahre bis auf das fünfzigste Jahr inclusive zu, jährlich der Stadt zehen Rthl. alb. als eine Recognition dafür, dasz Ihme und denen Seinigen die Herbergirung so lange erblich gelassen, und die Einquartirung abgenommen wird, zu erlegen; während solcher Zeit aber hat er der Taxa und ordonnance nachzuleben.

5. Er, Cord Schröder, soll denjenigen Bürger, welchen Er alda zum Wirthen in seine Stelle einzusetzen gedenket, Einem Wohl Edlen Rathe allemahl vorhero zur Genehmhaltung dessen Persohn praesentiren, und Es W. E. Rath's approbation auf denselben erwarten.

1) Pbl. Bd. 88, S. 12. 2) Pbl. 88, S. 63 ff.

Resolution des Rats: Weiln nach ergangener intimation sich zur Halt- und Erbauung der Juden-Herberge ausser obbesagten Cord Schroeder Niemand angegeben, und E. Wohl Edler Raht nunmehr zur Beybehaltung guter Ordnung dem alten nach die Regulirung der Juden-Herberge, als warumb auch die ehrliebende Bürgerschaft Instance gethan, zu bewerkstelligen vor nöhtig erachtet, als werden die vermöge obiger relation des Herrn Landvogts mit Cord Schroedern desfalls verabhandelte conditiones hiemit ratihabirt, jedoch soll mehrberegter Cord Schroeder und die Seinigen nicht nur in Abtragung des gebührenden canonis und der stipulirten recognition Gelder, sondern auch in allen andern Stücken sothaner Verabhandlung so wohl, alsz auch der dieserwegen von Em. W. E. Rahte de novo angefertigten Taxa und Ordnance sich gemäsz zu bezeigen, schuldig seyn.

221. *Supplica Cord Schröders*¹⁾.

Supplikant dankt dem Rate für die Concession, die Judenherberge in der Vorstadt anzulegen, und berichtet, dass die Herberge „allezeit zur völligen perfection gebracht“. Gleichzeitig bittet er, den hiesigen Bürger Carl Vieting zum Wirten der Herberge einzusetzen und „denen hier in der Stadt sich aufhaltenden Juden mit allem Ernst und Nachdruck, sich aus der Stadt in ihre ordentliche Herberge fordensamst zu verfügen“, zu intimiren. Endlich möchte ihm der Rat „die wegen mehrberegter Herberge de novo angefertigte Taxa und ordonnance communiciren“.

¹⁾ Suppl. 1724.

Auf diese Supplik hin trägt der Rat dem L. V. G. auf, zu untersuchen, wie weit gen. Vieting „sich zu der neuen Wirtschaft in der Judenherberge capable befinde“, und „nach den itzigen Umständen und Zeiten für die darinnen zu logirenden Juden eine ordonnance und Taxa zu projectiren“. Hiernächst soll eine Intimation, „dass die hier in der Stadt sich aufhaltenden Juden innerhalb einer gewissen Zeit sich in ihre ordentliche Herberge begeben sollen“¹⁾.

222. Der von Cord Schroeder zum Wirten der Judenherberge vorgeschlagene Carl Vieting wird vom Rate bestätigt. Ausserdem wird eine Intimation approbirt, nach welcher die in der Stadt sich aufhaltenden Juden „sich hinaus und innerhalb 4 Wochen in ihre ordentliche Herberge hin verfügen sollen“. Über diese Verfügung soll dem General-Gouverneur Fürsten Repnin Mitteilung gemacht werden²⁾.

223. Ordonnance und Taxa, wornach sich die allbie seyende und ankommende Juden zu richten und zu halten³⁾.

1. Es soll alter Gewonheit nach kein Jude anderswo, alsz auff der Lastadie, in das ihm zur Herberge verordnete Hausz einkehren, damit seine Waaren daselbsten richtig angegeben und also aller Unterschleiff verhütet werden möge.

2. Sollen die Juden, wie auch andere ankommende Frembde aus Litthauen, Reus- Chur- und polniz Lieffland ihren Brandtwein, welchen sie bey Winter- oder Sommerzeit mit Schlitten oder Wagen anhero führen (auszer wenn die Brücke über die Duna geleet und sie darüber kommen müszen), nirgends anderswo, alsz in dieses hiezu verordnete Hausz, dahin sie bey ihrer Ankunfft von denen vorstädtischen Officieren gewiesen werden sollen, einbringen, daselbsten den Brandtwein pögeln laszen und nach verrichteter Pögelung solchen sowohl bey der Kayserl. Recognitioncammer, alsz auch bey dem Stadtacciskasten angeben und veraccisen. Immaszen dann der Brandwein vor Auffzeigung des Recognition- und Acciszettels von dem Wirthe

¹⁾ Pbl. Bd. 89, S. 100. ²⁾ Pbl. 89, S. 126. ³⁾ Citirt nach Buchholtz, Gesch. d. Juden in Riga, S. 119.

nicht soll ausm Hofie gestattet werden und er für jedweddes Brandweinsgefäß für Standtgeld bisz 100 Stoff $\frac{1}{8}$ Rthl. Alb., und vor ein grosz $\frac{1}{4}$ Rthl. Alb. zu nehmen befugt sein.

3. Soll der Wirth gute Aufsicht und Acht darauff haben, dasz kein Fremdbder mit einem Frembden, sondern mit einem der Stadteingesesenen handle und an demselben Orthe seine Waaren verhandle.

4. Soll der Wirth, da ein Jude die Nacht über in der Stadt verbleiben solte, solches dem worthabenden Herrn Bürgermeister alsofort kundthun.

5. Soll der Wirth von denen bey ihme Einkommenden, welche nur 3 a 4 Wochen bey ihme logiren, vor jedweder Person wochentlich 10 mk. gut Geld oder 2 fl. Albert, und vor ein Pferd Standgeld alle Nacht 2 Ferding zu heben befugt seyn. Wenn aber Jemand seiner nothwendigen Affairen wegen länger hier verbleiben musz, wie auch, wenn Jemand Weib und Kinder mit sich hat, oder von dem Wirthe Holtz und Licht nimt, soll er deswegen mit demselben apart einen billigmäsigen und leidlicheren Verding machen.

6. Wann der Wirth Heu und Futter hält, sollen die Frembden, jedoch vor marcktgängigen Preise es von ihm zu kauffen verbunden seyn.

Den 18. Nov. a. c. ist obstehende Ordonnance und Taxa Einem Wohl Edlen Rahte vorgetragen und von selbigem approbiret worden.

224. *Einem getauften Juden wird in der Ratskanzlei „aus denen Collecten-Geldern“ ein Thaler carolin. als Unterstützung ausgereicht¹⁾.*

1724.
Kurland.

225. Auszug aus dem Landtags-Abschied vom 5. Januario 1724²⁾.
. 27) Demnach die hier im Lande theils wohnhafte, theils Handel treibende Juden die dem Lande restirende 200 Rthl. bis zu nechstkommenden Joh. abzutragen und jährlich 400 Rthl. zu erlegen versprochen, so wird denselben ferner im Lande zu bleiben verstattet. . . .

1) Pbl. Bd. 88, S. 320. 2) Ziegenhorn, Kurl. Staatsr., Beilage Nr. 276.

225 a. Chr. Poppel fordert von Sundel Hirsch 100 Rthl. als Honorar für einen geführten Process. Zum ersten Verhandlungstermin erscheint jedoch Sundel Hirsch nicht, „weiln derer Juden Fest von Versteherung Jerusalems auf diesen Tag einfiel“. Er wird daher zu einem zweiten Termin citirt. Die Sache endet mit einem Vergleich, „wobey die zweene Hamburger Juden, welche sich alhie aufhalten, als Isaac Marcus Salomon und Salomon Samson für Sundel Hirsch sich cavendo verbindlich machen“¹⁾.

1725. Riga.

226. *Sundel Hirsch ist in Untersuchungshaft gezogen, weil 2 Kirchendiebe angegeben, dass sie die gestohlenen Sachen an ihn verkauft hätten. Auf die Caution 2er Bürger ist er aber auf freien Fuss gesetzt worden. Nun bittet er den Rat, die Cautionisten von der Bürgerschaft zu befreien, und ihn selbst auf 8 Wochen — dringender Geschäfte halber — nach der Wilda fahren zu laszen. Der Rat schlägt das Gesuch ab, weil die Inquisition noch nicht beendet wäre. Da verwendet sich für ihn der General-Gouverneur Fürst Repnin selbst — auf dessen Veranlassung Sundel Hirsch übrigens verhaftet worden war. Die Cautionisten werden von der Bürgerschaft befreit und dem Sundel Hirsch wird die Reise nach Wilna gestattet, unter der Bedingung jedoch, dass „er innerhalb 8 Wochen sich wiederum alhie einfinden wolle“, daneben aber dem Landvogteigericht aufgetragen werde, „dem Wirthen der Juden Herberge Carl Vieting anzudeuten, dasz er auf des Sundel Hirschen Weib und Kinder, damit sie sich nicht von hinnen weggeben, gute Acht habe“²⁾.*

227. *Revidirte Brandtweins-Ordonnance³⁾.*

1. *Aller mit Fuhren und sonsten aus Litauen, Russ- Cur- und Polnisch-Livland einkommender Branntwein muss zu dem Wirte der Judenherberge auf der Lastadie gebracht werden. Zuwiderhandelnde werden mit Confiscation der Waren bestraft.*

1) P. L. V. G. Bd. 60. 2) Pbl. Bd. 90, S. 312, 325. 3) Suppl. 1729.

2. Von der Judenherberge darf der Branntwein nicht eher in die Stadt gelassen werden, als bis er visiret, die Fässer mit Benennung der Quantität von dem Wirte numeriret und die entsprechende Stadt-Accise erlegt worden. Behufs leichterer Controlle darf der Branntwein von der Judenherberge nur durch die Karlsporte in die Stadt eingeführt werden.

3

4. Der russische und fremde Branntwein, der zu Sommerzeit über die Flossbrücke zur Stadt gebracht wird, soll vor der Stadt auf dem Bollwerk ausgesetzt und visirt werden.

5. Den Russen auf den Strusen und Flössern ist es untersagt, den mitgebrachten Branntwein en detail zu verzapfen, sondern dürfen denselben nur en gros verkaufen, nachdem sie die Visirung von dem Judenherbergirer haben vornehmen lassen. Dawiderhandelnde werden mit Confiscation der Ware bestraft.

6. enthält die Taxe für das Visiren.

7. Der Wirt der Judenherberge erhält an Standgeld für ein kl. Fass Branntwein bis 100 Stof $\frac{1}{8}$ Rthl., für ein grosses $\frac{1}{4}$ Rthl.¹⁾

228. Der Herr Ober Vogt Weyer proponirte²⁾, wie Er vor einigen Tagen die in der Stadt subsistirende Juden bey Em. Edlen Vogteyl. Gerichte vorbeschieden und dasz sie nunmehr nach Es. W. E. Rahts jüngst affigirten Placat sich in die auf der Lastadie neu erbaute Herberge verfügen müssen, wiedrigenfalls man Ihnen Thüren und Fenstern in ihren quartieren ausnehmen laszen würde, bedrohentlich angedeutet, so hatte der Jude Sundel Hirsch den von Sr. Excell. dem weyland Herrn General-Feldmarschall, Geheimbden Ratt etc. Grafen Boris Scheremeteff³⁾ den 10. Augusti Ao. 1715 alhier gegebenen Patent, vermittelst dessen sein Vater Nawtali Hirsch Israel mit Weib und Kindern auch aller seiner unter sich habenden

1) Wegen des bedeutenden Branntweinhandels, den die Juden mit Riga um jene Zeit führten, haben wir geglaubt, obige Ordonnance im Auszuge wiedergeben zu sollen. 2) Pbl. 89, S. 239 ff. 3) Gemeint ist Menschikoff, s. Buchholtz, Gesch. d. Juden, S. 24.

Hausz Familie alhie zu wohnen freygestattet und Es. Wohl Edlen Rahts protocoll von d. 12 Septembri 1710, krafft welches Ihm gleichfals seine Wohn- und Hauszhaltung nebst Frau und Kindern alhier in der Stadt zu haben vergönnet worden, produciret, anbey, dasz unter seines Vaters Schriften in der Wilda noch mehr Protection und Freyheits Briefe vorhanden wären, welche Er, wenn Ihm nur eine zulängliche Frist selbige von dorten anzuschaffen concediret würde, aufweisen wolte, gesaget und sich auf diesen allen beruffen: dahero Er, Herr Proponent, gelegenheit nähme, ob wieder diesen Sundel Hirsch, dafern Er nach der Juden Herberge in der Vorstadt sich zu begeben weigern solte, mit der angedrohten execution zu verfahren sey, bey Em. Wohl Edlen Rahte sich zu befragen. E. W. E. Raht Ihm die vorangezogene Documenta vortragen laszen und verabscheidet:

dasz, weilen dem Nawtali Hirsch Israel, dieses Sundel Hirsch Vater d. 12 Septembris 1710 seine Wohnung und Hauszhaltung alhier zu haben nur auf eine behagliche Zeit von Em. Wohl Edlen Rahte vergönnet und Sr. Hochgräflichen Excellence der weyland General-Feld-Marschal und Ritter Scheremeteff obmentionirtes Patent Ihm, en regard, dasz Er Ihro Kayserl. Maytt. Factor damahlen gewesen, ertheilet worden, Er aber diese function eine lange Zeit her nicht mehr verwaltet und auch bereits Todes verblichen, dem Sundel Hirsch solches alles nicht zu statten kommen könne, und derselbe zusambt denen andern Juden die Stadt bey der Ihm angedeuteten Execution zu räumen auch nach der neu erbauten Herberge auf der Lastadie auszerhalb der Stadt, fals Er noch bleiben musz, sich in termino praefixo zu begeben schuldig sey.

229. Der „Hamburgische Jude Isaac Marcus Salomon“ supplicirt beim Rate, dass ihm gestattet werde, „nach wie vor“ in der Stadt zu verbleiben. Worauf der Rat resolvirt: „Es kann Supplicantis Gesuch, als der gemachten Verordnung zuwieder, nicht deferiret werden.“

Einige Monate später reicht Isaac Marcus Salomon ein neues Gesuch ein, in welchem er bittet, dass ihm gestattet werde, aus der Judenherberge zu ziehen und nahe bei der Stadt „zu sein- und seiner Hauszhaltung commodité und Sicherheit, indem er mit denen Seinigen beständig alhie sich aufzuhalten intentioniret ist“, ein Haus zu mieten. Auf diese Supplik bestimmt der Rat, „dieserwegen zunächst den Judenwirt vernehmen zu lassen“.

Nach einiger Zeit berichtet der Bürgermeister, dass es ihm gelungen sei, eine Vereinbarung zwischen dem Wirten der Herberge und Isaac Marcus Salomon zustande zu bringen, und zwar dergestalt, „dass der Jude Isaac Marcus Salomon keine Juden bei sich beherberge, noch einige bürgerliche Nahrung durch Schenkerei etc. betreibe, die ihm gegebene Freiheit ausser der Judenherberge zu wohnen, denen andern alhie subsistirenden Juden zu keiner Sequel gereichen, und oberwähnter I. M. Salomon dem Schröder jährl. 6 Rthl., und zwar alle halben Jahre die Hälfte voraus zur Discretion entrichten solte. „I. M. Salomon giebt die Richtigkeit obigen Vergleiches zu, nur bittet er um die Erlaubnis, „seiner Sicherheit wegen, noch einen Juden bei sich in der Wohnung halten zu dürfen“. Schröder ist damit einverstanden, jedoch unter der Bedingung, dass auch der 2te Jude sich mit ihm abfinde „und ihn behörig vergnügte“.

Das gesamte Abkommen wird vom Rate „ratihabiret“, jedoch mit dem Vermerk, dass Salomon „nicht anders als gastweise seine Wohnung hieselbsten haben solte“.

- 230.** Supplica aller aus Polnisch Russland alhie handelnden Juden¹⁾, vermöge welcher sie unter allerhand motiven, dasz man mit ihnen nicht harte verfahren wolle und wenn sie ja nicht in der Stadt liegen sollen, sie mit einer näheren bequehmeren und sicheren Herberge, damit sie dadurch der in supplica angeführten Noht und Verdrieszlichkeit enthoben seyn können, geholfen werden möge, gehorsamst

1) Pbl. 90, S. 275.

bitten, nebst E. W. E. Rahts Protocoll vom 10. Julii 1689 ¹⁾, sambt was Cordt Schröder, alsz welcher die neue Juden Herberge erbauet, darauff schriftlich geantwortet, in senatu verlesen:

Weilen wegen der auf Hochobrigkeitliche Verfügung angelegten Schiff-Werffe und der dazu destinirten nöhtigen Räumde auf den vormahligen Grund eine Juden Herberge nicht hat aufgesetzt werden können, nnd das itzige neu erbaute Hausz zur Bewirth- und Herbergirung der Juden nur eine ganz geringe distance davon erlegen ist, zudem auch nach vormahliger alter Verordnung und usance alle aus Polnisch-Russland anhero kommende und alhie handelnde Juden nirgend anders denn in der ordinären für sie aptierten Herberge zu logiren und daselbst einzukehren schuldig sind, überdies, das von supplicantibus beygelegte Protocoll de ao. 1689 en regard der Zeiten Umstände und der veränderten Münzvaleur, voritzo umb so viel weniger ihnen zu statten kommen mag; alsz mehr E. W. E. Raht die den 23. Decembris 1724 de novo eingerichtete ordonnance und Taxa nach itziger Zeit Beschaffenheit dergestalt zu reguliren Ursache gehabt; so können Supplicantes in ihrem Gesuche nicht gefüget werden: Gestalt es dann bey dieser ordonnance und Taxa in allen sein Bewenden haben musz, und stehet denen Juden, wenn sie sich über den Wirth mit Recht irgends warumb zu beschweren Ursache haben, bey E. E. Vogteyl. Gerichte die remedirung deszen, und ihre satisfaction zu suchen frey.

231. *Protok. d. Landvogt. Gerichts v. 30. November 1725²⁾.*

Cord Schroeder (der Judenwirt) producirte E. E. Raths Remissum vom 19. hujus, desmittelst auf seine — Citantis — eingereichte Supplik, dass alle mit Strusen und Flössern anhero kommenden Juden in die Judenherberge einkehren, und wann sie auch auf denen Strusen bleiben, dennoch ihm, Supplicanti, ordonnance-mässig bezahlen möchten, diesem E. Gerichte committiret worden, Citatum Gordon vorfordern zu lassen und ihn zu befragen, warum er nicht in der Judenherberge sein Quartier genommen, anbei auch behörig zu untersuchen, wie es ehemalen mit denen Juden

¹⁾ S. Nr. 110. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 69, S. 361.

in diesem Fall gehalten worden, und wie weit die neue Ordonance dem Herbergirer derer Juden zu statten komme. Bat daher, über obgedachte Momenta Citatum Gordon und die anderen mitcitirten (Eltesten Heidevogel, Messerschmid Müller und den Juden Leiba) gerichtlich zu vernehmen.

Citatus Gordon äusserte sich hierauf, nachdem ihm das ihn angehende Momentum communiciret worden: Sobald er alhie angekommen, wäre er in der Judenherberge eingekehrt, nachdem er aber mit seiner Struse abgekommen, wäre er zu mehrerer Sicherheit der Waren auf seiner Struse geblieben, und da selbige Waren abgeliefert gewesen seien, wiederumb in die Judenherberge eingekehrt. Würde man ihm, Citato, eine Wache zur behörigen Sicherheit der Struse sowohl als der eingehenden gewesenen Waren zugelegt haben, so hätte er, Citatus, sich lieber in der Herberge als bei dieser beschwerlichen Jahreszeit auf der Struse aufhalten wollen.

Citans gestand die völlige Richtigkeit des von Citato angebrachten, dass er näml. ehe er mit seiner Struse abgekommen, in der Judenherberge sich einlogirt, nachdem er aber mit der Struse sich alhie eingefunden, auf selbiger geblieben. Und da der Jude Gordon auf der Struse geblieben, so bäte er, Citans, Citatum — ob er gleich auf seiner Struse geblieben, dennoch zur Entrichtung der ordonancemässigen Summa anzuhalten.

Citatus blieb bei seiner vorigten Deposition.

Nachdem E. E. Gericht hierauf Citato, Gordon, weiln die Judenherberge ein vieles gekostet, sich zu einer Erkenntlichkeit zu verstehen, zu Gemüthe geführt, erklärt sich derselbe: Da er sich elend auf der Struse wegen Sicherheit derer Waren beholfen, auch bei der itzig unbequemen Jahres-Zeit ein vieles ausstehen müssen, als hoffte er, zu irgend einer Entrichtung in der Herberge, während der Zeit er auf der Struse gewesen, nicht angehalten zu werden.

Citans: Weilen es des Citati wegen hierauf nicht ankäme, als wollte ers hierbei bewenden lassen, anbei aber gehorsamst gebeten haben, quoad momenta reliqua die anderen Zeugen zu vernehmen.

Worauf der Jude Leiba, nachdem derselbe seine Aussagen auf sein Gewissen zu thun sich erklärt, befraget worden: Wie es doch in dem Falle, wann die Juden herabgekommen, ehedessen gehalten worden? Ille: Seines Erinnens wäre der erste Judenwirt Graffe¹⁾ gewesen, und dessen Herberge daselbst, alwo anitzo die Russischen Fleischschranken wären gestanden. Wann er, Deponent, damals als ein junger Mensch mit seinem Vater und andern Juden mit ihren Strusen abgekommen, wären sie in besagten Graffen Herberge eingekehrt, und dem Wirten gerecht geworden. Wäre in der Herberge aber kein Raum, massen selbige klein gewesen, angetroffen worden, wären die herabkommenden Juden anderswo eingekehrt und hätten in der Judenherberge nicht bezahlt. Ob nun die Juden, wannen sie aus Mangel des Raumes einige Tage auf ihren Strusen geblieben, dennoch bezahlt oder bezahlen müssen, wüsste er, Deponent, nicht, es könnst vielleicht sein.

Citans: Ohngeachtet nach der Ordonance wöchentl. 2 fl. Alb. gegeben werden sollten, so verlangte er dennoch, wann die Juden auf ihren Strusen oder Flössern blieben und in der Herberge nicht einkehren wollten, nur $\frac{1}{2}$ fl. Alb., und wann sie in der Herberge sich einlogiren, nur 1 fl. Alb. aus Liebe, damit die Juden zu gewinnen.

Citatus Leiba: Es wäre etwas sehr billiges, und würden die Juden hiewieder nichts haben, vielmehr sich gerne hierzu bequemen. Die andern beiden Zeugen — Heidevogel und Möller — waren an dem Tage nicht erschienen, sondern machen ihre Aussagen später, und zwar:

1. December 1725²⁾.

Elt. Heidevogel: Vor etwa 18 Jahren wäre Hartmann Müller seines — Deponenten — Erinnerns, der Judenwirt, und alle Juden, sie möchten mit ihren Strusen oder sonsten herabgekommen sein, in der Judenherberge einzukehren verbunden gewesen. Welche seine Aussage er dann jederseit auf erfordernden Fall, eidlich zu verificiren nicht entsein wollte.

1) Graefe. 2) Ibidem S. 366.

7. December 1725¹⁾.

Messer-Schmid Michel Möller deponirt: (schriftlich) Ich Endes Benannter berichte mit wenigen, wie es mir noch ohngefähr bewusst ist wegen der Judenherberge, dass die Juden müssen alle sich in Herberge halten, und wann ja kein Raum in Herberge ist, so kann der Jude anderwo einkehren, doch mit Bewusst des Wirts aus der Herberg, und mir nicht zu besinnen weisz, dasz je einmahl ein Jud auf ein Struse oder Flosz gelegen hat, welches mir schon vor 20 Jahren bewusst ist, denn der Juden Herberg gegen mir über war.

232. Nach Vortrag der sub Nr. 231 wiedergegebenen Verhandlungen im L. V. G. verabschiedet der Rat folgendermassen:

„Dasz weilen durch des Eltisten Johann Heidevogels, und des Messer-Schmidts Michael Möllers deposition, dasz vor diesem alle Juden, sie mögen mit Strusen, oder sonsten herabgekommen seyn, in die Juden-Herberge einzukehren verbunden gewesen, dargethan worden, die Juden hinkünftig ebenermaaszen in die vor Sie erbaucte Herberge einzukehren, und für ihr Quartier so, wie sich Cord Schroeder, ob wohl die Ordonance ein mehreres erheischet, auszugelassen, und freywillig erkläret hat, wochentl. einen Gulden Alb. zu zahlen, wenn Sie aber ihre Waaren annoch auf denen Strusen oder Flöszern haben, Sie zwar in solange darauf bleiben können, nichtsdestoweniger aber zur Verbeszerung und mehrerer Anbauung der Herberge wochentl. einen halben Gulden alb. an den Juden-Wirthen zu entrichten schuldig seyn sollen.“

233. Herr Ober-Landvogt Zimmermann proponirte, wasmaaszen der Jude Bendix Maintz aus Mitau sich bey Ihm mit des Herrn General Commissairie Peter Bestoujeffs Schreiben vom 27. Nov. gemeldet und anbey dienstlich gebehten, dasz Ihm, weilen Er wegen seines Schadens am Fusze nicht weit zu gehen vermöchte, und en regard der mitgebrachten Vorschrift, in der Stadt sein quartier zu nehmen, Hochgeneigt vergönnet werden möge.

1) Ibidem. S. 369.

Obwohl E. Wohl Edler Raht dem Juden Bendix Maintz en regard der eingelangten Vorschrift in seinem Gesuche gerne fügen wolle, so kann dennoch solches der neulichst publicirten und affigirten Juden-Herberge ordonnance zu wiedern nicht geschehen, sondern es musz sich gedachter Bendix Maintz sothaner Ordonnance gemäsz in der Juden Herberge auszerhalb der Stadt zu logiren gefallen laszen¹⁾.

233a. 22. Juni 1725²⁾. „Der Jude Sundel Hirsch auf erhaltene Erlaubnis eingetreten, und nomine aller zu Riga seyenden und negotiirenden Juden beygebracht, welchergestalt es ihnen ihre Leichen, wenn sie selbige nach Churland bringen solten, zur Erden zu bestatten, gar sehr beschwerlich fielle; er wollte daher im Namen aller gebeten haben, einen Platz in denen Sandbergen bey Kojenholm, alwo sie ihre Toten beerdigen könten, ihnen einzugeben, für welchen Platz sie den jährlichen Canonem an den Stadt-Kasten richtig zu erlegen willig wären.“

„Es wird den Bittstellern die Freiheit, ihre Leichen in denen Sanbergen der Gegend bey Kojenholm zu beerdigen, verstattet, und werden selbige um des Platzes wegen und zur Behandlung der jährl. Canon-Gelder Richtigkeit zu treffen, an das löbl. Stadt-Kasten-Collegium hierdurch verwiesen.“

234. Ober-Landvogt Zimmermann proponirte³⁾, dasz, nachdem Er in Erfahrung gebracht, wasmaaszen der Jude Benjamin Michel sambt seinem Schwieger-Sohne Salomon Salmen⁴⁾ dem Petschier-Stecher, sich hier in der Stadt aufhielten, Er selbige vorfordern laszen und sie, warumb sie nicht nach Anweisung der Ordonnance ihr quartier in der Juden-Herberge nähmen, zu Rede gestellet, welche Ihm dann eine von Sr. Excellence dem Herrn General en Chef und jetziger Zeit commandeirenden Herrn General über Liefland

1726. Riga.

1) Pbl. Bd. 91, S. 186. 2) P. L. V. G. Bd. 60, S. 250. 3) Pbl. Bd. 93, S. 6. 4) Im Register wird er Samuel Salomon genannt.

Bohn ertheilte ordre sub dato den 24. August, Einhalts welcher sie alsz seine factores die Erlaubniss alhie in der Stadt zu wohnen erhalten hätten, vorgezeiget, und sich dadurch hier in der Stadt commoriren zu können, zu schützen gesucht. Was nun mit vorbesagten beiden Juden en regard der hohen ordre dieserwegen vorzunehmen sey, desfals erwartete Er Es. W. E. Rahts Einschlag.

Es wird Herrn Proponenti dieserwegen bey Sr. Excellence d. Herrn General Bohn eine mündliche Vorstellung, dasz vermöge der Stadt gegebenen Privilegien keine Juden hier in der Stadt wohnen können, sondern selbe sich in der dazu ausserhalb der Stadt gebauten Herberge jederzeit aufhalten müsen, zu machen freundlich aufgetragen.

234a. 17. Januar 1726. Der Jude Samuel Salomon ctra. den Juden Sundel und dessen Sohn Moses Hirsch ¹⁾).

Samuel Salomon beruft sich auf eine vom L. V. G. bestätigte Vereinbarung zwischen ihm und den citirten Parten, nach welcher ihm und einem englischen Juden gegen eine jährliche Erlegung von 6 Rthl. gestattet war, bei dem Schlachter der Gegner gleichfals schlachten zu lassen. Nun hätte er — Salomon — die Hälfte der stipulirten Summe, 3 Rthl., wirklich vorausbezahlet, „der Schlachter aber kaum ein viertel Jahr für ihn geschlachtet, und gar davon gereist“. Er bittet daher, ihm zu gestatten, einen eigenen Schlachter zu halten, da „er den itzigen Schlachter aus gewissen Ursachen nicht mithalten könnte“. Ausserdem bittet er, Citatus anzuweisen, „bey Haltung ihres Gottesdienstes ihn, wenn es nicht vor Geld wäre, mit abzurufen, da sonsten dessen Dene-girung eine Verachtung andeutete“.

„Citatus Moses Hirsch wollte vor sich und seinen abwesenden Vater, dem Salomon die Freiheit, einen eigenen Schlachter anzunehmen, nicht denegiren. Nur bäte er inständigst, seinen Vater und ihn — den Sohn — bey ihrem alten Privilegio, den Gottesdienst bey sich feyern, dessen Direction, wie bishero so auch ins künftige behalten, auch einen Schulmeister alleine halten zu

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 60, S. 394.

können, zu schützen, Citantem dagegen anzuweisen, dasz ers, wanns vor Geld wäre, kaufe.“ Was den Schlachter anlangte, so müsste er übrigens noch bitten, dass fals dieser weggehen sollte, und für Citantem die Ursachen der Unzufriedenheit fortfallen, letzterer bei dem ehemaligen Accord zu verbleiben, angewiesen werden sollte.

Citans war damit zufrieden.

Worauf der Rat resolvirt:

„Weilen Citati, Sundel und dessen Sohn Moses Hirsch, in stetem Exercitio des ihnen vergönneten freien Gottesdienstes bis hieher beständigst verblieben, und nie einige Klage über dieselben von ihren Genossen geführt worden, als werden sie billig, umb soviel mehr, da sie allemahl einen Schulmeister und die Direction des Gottesdienstes gehabt, hierbey geschützt. Gestalt denn dieses allen und jeden derer Juden Genossen zur Richtschnur dienen solle.“

235. Auszug aus den Fastnachts-Gravamina der grossen Gilde v. J. 1726¹⁾ vors zwölfte [beschwert sich die Ehrl. Bürgerschaft], dasz die alhie sich befindliche Juden, so mit Jubelen und Silber handeln, sich von Jahren zu Jahren continuirlich und fast beständig hieselbsten aufhalten, welches in vorigen Zeiten nicht geduldet worden“. Die Bürgerschaft bittet daher, „dasz ein und anderer Jude, welcher mit Joubelen und Silber handelt, nicht beständig von Jahren zu Jahren, sondern nur eine gewisse Zeit lang sich alhie aufzuhalten, geduldet werden möge.“

Zu diesem Punkt äussert sich der Rat, wie folgt: „dasz, wie E. W. E. Rath die Abschaffung derer Juden aus der Stadt denen privilegien gemäsz, mit vieler Sorgfalt bewürcket, also derselbe auch in diesem punct, damit derselben langweiliger Aufenthalt E. Ehrl. Bürgerschaft nicht praejudicial fallen möge, die dienliche Vorsicht anwenden werde.“ In den Fastnachts-Gravamina der kl. Gilde von demselben Jahre beklagt sich das Amt der Kürschner darüber, „wasmaszen einige sich allhie aufhaltende Juden und Pohlen, die da bey denen Bürgern in dererselben Häuser mit

¹⁾ St. A. IV, 6, 3.

Röcken-Futtern, und Mützen-Machen viele Arbeit verrichten, ihnen, denen hiesigen Kürschnern, auch groszen Nachtheil und Schmälerung in der Nahrung verursachen“. . . .

236. *Des bekehrten Juden Christian Gottlieb Seligmanns Supplique umb permission für Verkaufung seines Tractätchens¹⁾.*

Supplikant hat zu seiner nötigen Subsistence ein kleines Traktätchen „wegen des Juden-Eides“ drucken lassen und „jedem membro amplissimi senatus“ ein Exemplar zum Geschenk überwiesen. Er bittet um die Erlaubnis, das Traktätchen „an hohe Personen und Gönner“ verkaufen zu dürfen.

Bei Verlesung der Supplik im Rate erklärt der w. h. Bürgermeister, dass er die ihm zur Verteilung unter die Ratsmitglieder überreichten Exemplare nicht angenommen habe.

Der Rat resolvirt: „Weilen diese Tractätchen nicht alhie gedrucket noch censuriret worden, als kann Supplicant solches alhie zu verkaufen die Freyheit nicht verstattet wrden.“

1727. Riga. 237. Zwischen dem „Casseur“ F. Bogert einerseits und den Sundel Hirsch und dessen Sohn Moses Sundel Hirsch andererseits kommt folgender Vergleich vor dem Landvogt-Gericht zustande²⁾. Die genannten Juden verpflichten sich, ihre beim Casseur liegenden Pfänder innerhalb dreier monate einzulösen, widrigenfalls dieser das Recht erhält, sie nach ihrem taxirten Wert zu verkaufen und die event. restirende Schuldsumme von den beiden Juden besonders einzutreiben. Die Pfänder bestehen: in einem „diamantenen Ring von 9 Steinen, zwey paar diamantenen Ohr-Buckeln, einem diamantenen Creutz-Stücke, dreyen schlechten diamantenen Ringen, einer Reihe tauber Perlen nebst einer silbernen, vergoldeten Dose“. Die Schuld der beiden Juden an den Pfandleiher beträgt 1038 Rthl.

238. *Der Wirt der Judenherberge klagt gegen den Juden Moses Joseph „aus Amsterdam“³⁾: Das Betragen Citati wäre nicht mehr zum Aushalten. So hätte er Citantem*

¹⁾ Pbl. Bd. 93, S. 37. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 70, S. 283–287. ³⁾ P. L. V. G. Criminalia, Bd. 14, S. 250.

bei dem Besitzer der Herberge, Cord Schröder, anzuschwärzen gesucht, indem er erzählte, dass Citans 600 Rthl. jährl. Revenuen aus der Herberge bezöge, „da Er doch nicht einmahl die Helffte erweislich machen könnte“. Ferner käme Citatus fast alle Abend spät, und dazu meist betrunken, nach Hause, triebe die ürgsten Excesse, indem er die Thüren offen stehen liesse, oder wenn sie verschlossen, sie einzubrechen versuchte, das Vorhaus und gar oft Geschirre, in welchen reines Wasser gewesen, verunreinigte, ihn — Citantem — und seine „liebste“ oft trunkenen Mutes injurjirete etc. etc. Citans bittet daher, Beklagten für den verübten Unfug zu bestrafen und ihn zu veranlassen, sein logis, welches bis jetzt hart an Citantis Stube gelegen und von derselben nur durch eine dünne Bretterwand getrennt gewesen, so dass Citatus alles, was in dem benachbarten Zimmer vorginge, hörte und belauschte, zu ändern und eine andere Stube im Hofe zu beziehen.

239. Die Juden Alexander Lefkowitz, Ruben Borrochowitz, Jacob Moysissowitz und Fischel werden von dem Wirt der Judenherberge, Vieting, wegen Mieteschulden verklagt¹⁾. Der erste ist die Miete für 1½ Jahre im Betrage von 15 Rthl. schuldig, der zweite für ½ Jahr 4 Rthl., der dritte für ¼ Jahr 1½ Rthl. und der vierte für ½ Jahr 5 Rthl. Alle 4 geben die Schuld zu und versprechen, in kürzern oder längern Terminen, — die meisten zu Weihnachten — zu bezahlen. Der Kläger giebt sich zufrieden.

240. Ukas der Kaiserin Katharina Alexejewna über Austreibung der Juden aus Russland²⁾.

Сего Апрѣля 20, Ея Императорское Величество указала: Жидовъ, какъ мужеска, такъ и женска пола, которые обрѣтаются на Украинѣ и въ другихъ Россійскихъ городахъ, тѣхъ всѣхъ выслать вонъ изъ Россіи за рубежъ немедленно, и впредь ихъ

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 70, S. 307—309.

²⁾ Полное собраніе законовъ

Россійской имперіи, т. VII, 5063.

ни подъ какими образы въ Россію не впускать и того предостерегать во всѣхъ мѣстахъ накрѣпко; а при отпускѣ ихъ смотрѣть накрѣпко жъ, чтобъ они изъ Россіи за рубежъ червонныхъ золотыхъ и ни какихъ Россійскихъ серебряныхъ монеть и ефимковъ отнюдь не вывели; а буде у нихъ червонные и ефимки или какая Россійская монета явится и за оныя дать имъ мѣдными деньгами¹⁾.

241. *Aus einem Briefe des Rig. Delegirten in Moskau, Waisenherrn Caspari, an den Rat v. 1. Juli 1727²⁾.*

. D. 29. pass. als an Ihro Kays. Maytt. Hohem Nahmens Tage erhielt ich von wohlged. Sr. Excell.³⁾ folgende Ordre: Weilen die alhie subsistirende Juden, als Sundel Hirsch etc., sich beklaget, dasz die durch alle Russische Gouvernements ausgegangene ordre, in nicht Duldung derer Jnden, auch zu Riga ihnen von dem dasigen Gouvernement kundt gemachet und angedeutet worden, von da sich wegzubegeben; Ihro Excell. aber selbstn davor hielten, dasz ged. ordre sich bey uns der negoce mit Pohlen wegen nicht schicke, auch wieder der alten usance bey uns so was so gleich ohne Vorstellung an dem dasigen Gouvernement nicht angenommen werden würde; solchem nach möchten Ew. H. u. W. E. von der vermuthlich zu insinuirenden Deduction eine Copey anhero senden, damit wohlged. Sr. Excell. die Sache, fals selbige nicht von dem Gouvernement selbstn am behörigen Orthe berichtet und umb eine Erklärung ged. ordre instantiiret würde, redressiren könne. — Die Resolution des Rates zu diesem Brief lautet folgendermassen⁴⁾: „Es soll dieser Brief denen resp. H. H. Aelter-Leuten in Cancellaria communiciret, und d. H. Waysenherrn Caspari dasz eine solche ordre derer Juden halber E. W. E. Rathe noch nicht communiciret sey, item dasz die sich alhie sonsten beständig aufhaltenden Juden wohl von der Stadt entbehret, die andere mit Strusen abkommende Juden aber, die sich als factoren derer Pohlen nur eine Zeitlang alhie befinden, des Handels und Commercii wegen

¹⁾ Dieser Ukas ist, wie Buchholtz angiebt, in Riga nicht zur Publication gelangt. ²⁾ St. A. Casparis Briefe. ³⁾ Baron Ostermann. ⁴⁾ Pbl. Bd. 94, S. 319.

nicht füglich von der Stadt abgewiesen werden könnten, gemeldet werden“

242. 4. November 1727. Der Rig. Delegirte in Moscau, Waisen-
herr Caspari, übersendet dem Rat ein pro memoria wegen
der Juden zur Beantwortung¹⁾.

Pro memoria.

1. Ob Riga ein Privilegium oder Verordnung von schwe-
dischen Königen habe, dasz die Juden daselbst könten geduldet
werden.

2. Und ob die Handlung von polnischer Seite und anderen
Orten ohne ihnen geführet und getrieben werden könte.

3. Dem vor einigen Monathen durch gantz Ruzland publi-
cirten placat zufolge hätte der Gouverneur in Riga auch die
einige Zeit alda auf Vergünstigung E. W. E. Raths sich aufhal-
tende Juden Isack Marcus Salomon von Hamburg, Salomon
Samson ausz Holland und Sundel Hirsch ordre ertheilet, sich
in wenigen Tagen von da wegzugeben.

4. Diese drei Juden hätten nun suppliciret und gebethen,
ihnen, weilen es der Stadt Riga Privilegien nicht zuwieder, dem
Gouverneuren anzubefehlen, ihnen dreyen ugestöhret ihren
Verbleib alda noch länger zu laszen, besonders da sie Ihre
Kays. Maytt. noch der Stadt interesse im geringsten durch ihren
Auffenthalt alda schädlich wären.

5. So intressire sich der Römisch. Kays. vor dem Ham-
burgschen und die Republ. von Holland vor ihren Unterthanen,
und Sundel Hirsch finde alhie in loco mächtigen Vorsprach.

Wie ich gemercket bey der Befragung des Herrn Obersecr.
des Reichscollegii der auszwärtigen affairen, auch sonsten mir
unter andern wohlwissend ist, so möchten selbige drey eine ordre
ex speciali gratia Imperat. Russ., umb alda ad dies vitae zu
verbleiben, erhalten und deucht mir vor uns gerahtener zu seyn,
von selbstem, umb dieses Werk nicht ausz den Händen zu geben,
ihren Verbleib, jedoch ohne sequel und solange sie sich nicht
wieder Ihre Kays. Maytt. und der Stadt interesse versündigten,
zu consentiren.

¹⁾ Buchholtz, Aktenstücke und Urkunden, II. Bd. №179.

Ueber diese 5 puncten hat mich gedachter Obersecret. auf ordre des hohen Conseils und Reichscollegii befragen müssen, weil ich aber die reponse etwas confüse thate, so wurde, auf obige 5 puncten meine Erklärung ehestens schriftlich einzureichen, befohlen. Diesem nach erwarte E. W. E. Rath's Bedencken, umb soviel mehr alsz mir eben dasz eigentl. fundament von dem Auffenthalt der Juden bey uns nicht recht bekandt ist. Ich indeszen werde mich bemühen, bisz E. W. E. Rath's Bedencken und Vorschrift hac in re eingehet, dasz auf dieser dreyen Supplicanten Veter. Testam. Gesuch nicht resolviret werde . . Caspari.

243. 15. November 1727. Antwort des Rates auf das vom Waisenherrn Caspari übersandte pro memoria wegen der Juden¹⁾.

Nach Anleitung E. W. an uns gelangter Zuschrift vom 4. dieses haben wir uns veranlaszet gesehen, die begehrte Antwort auf die vorgelegte 5 Puncta, betreffende derer Juden Aufenthalt und Handlungsfreiheiten, zu übersenden. Wir zweifeln nicht, dasz, da uns das klare Privilegium, worinnen wir nach E. W. Vorschlage zum Praejudice der Bürgerschaft, welche wie bekandt zuletzt die Abschaffung der Juden instantiiret, nichts placidiren noch vergeben mögen, zur Seite stehet, es werden I. K. M. uns wieder diese so gefährliche als schädliche Einnistung derer Juden, welche, ihrer bekandten Unart nach, unter allerhand Ränken und Practiquen umb sich greiffen, insgemein aber Diebesheeler und Spionen sind, zu protegiren geruhen. Sonsten ist das Bedencken nur kurtz gefaszt, maaszen man bedencklich achtet, weiter als die Frage in sich hält, zu raisoniren.

Ad. 1. Wird der beygehende Extract²⁾ aus dem Privilegio beleuchten, welchergestalt denen Juden der Verbleib und die Wohnstätte hiesigen Ortes nicht freygestanden, welches Privilegium von Königen zu Königen in unverrückter Folge nicht allein bestätigt, sondern auch in beständiger Praxis dergestalt exerciret worden, auszer dasz auff des Fürsten Menzikoffs speciellen Zulasz der Jude Hirsch einige Jahre in der Stadt wohnhaft gewesen.

¹⁾ Buchholtz, Aktenstücke und Urkunden, 2 Bd. № 180. ²⁾ Fehlt.

Ad. 2. Ist es weltkündig, waszmaszen besagte Art Leute durch ihre bekandte Gewinnsucht einer bürgerlichen Societät und Handlung vielen Abbruch und Eindrang zufügen und deszwegen auch an vielen anderen Orten, alsz Dantzig, Lübeck, in der Stadt zu hausen und freyes Commercium zu treiben, nicht gelitten werden. Jedennoch, weilen die Pohlen zuweilen bey denen mit Strusen herabkommenden Waaren einige Juden alsz Factoren und Expeditoren absenden, so ist dergleichen Juden währender Zeit, da der Strusenhandel im Gange, wie auch Andern auszer der Zeit erlaubt, ihren Aufenthalt in der Vorstadt in einer expresse dazu erbauten Judenherberge zu nehmen, doch stehet denselben, auff eine behagliche Zeit, nur nicht aber von Jahren zu Jahren daselbsten zu sejourniren frey. Unserer unmaaszgeblicher Meynung nach, könte das Commercewesen von polnischer Seite und andern Orten auch ohne denen Juden gar füglich bestellet und durch andere Persohnen geführet werden.

3. Angehend des hiesigen Gouverneuren Betragen per rapport der Juden, so ist uns von sothanen Verboht weder etwas wissend, noch communiciret worden, und so ist auch die von dem Magistrat angezogene Vergünstigung theils auff höhere Vorschrift geschehen, theils auch nicht weiter, als auff den Verbleib in der Vorstadt, nicht aber auf ein specielles Vorrecht, zuwieder besagten Privilegio, zu extendiren.

4. Da nun derer Juden beständiges Auffenthalten und Trafiquiren nach dem 1. Punct allerdings dem Stadtprivilegio zuwiedern, selbige Leute auch der bürgerlichen Nahrung mehr vorfänglich, als dem interesse publico vortheilhaftig seyn, so können quoad

5. wegen der hohen Intercessionales von auszwärtigen Puissancen en regard derer 3 supplicirenden Juden wir unsere Erklärung nicht geben und müszen lediglich hiebey I. K. M. Gnade die Beybehaltung des angeführten Stadtprivilegii in aller Unterthänigkeit zuversichtlich überlaszen.

244. *Aus einem Briefe Casparis an den Rat v. 25. November 1727¹⁾.*

¹⁾ St. A., a. a. O.

..... Hac occasione trug ich d. H. Baron v. Ostermann Excell. die materie wegen der dreyen Juden vor, und dasz nach Inhalt unserer Privilegien, selbige nicht beständig bey uns geduldet werden könnten, deme Er lächelnde, nachdem Er mich bey der Hand nahm, und am Fenster führete, begegnete, diese Leuthe bringen des Jahres Ihro Kays. Maytt. am Zolle einige 100 Rbl. ein, selbige wollet ihr bey Euch nicht leyden, wohl aber eine Parthey schlechte Juden, die ab und zu bey Euch reisen, und das Gold aus dem Lande schleppen; weilen mich nun diese reponse in etwas befremdete, sagte Er hierauff mit diesen Worten, schreibet dem Magistrat, dasz Sie selbige sogleich wegziehen heissen, die drey bewuste Juden aber, die in der Vorstadt wohnen, ungetrieben laszen. Mit einer reverence wurde diese Unterredung geschloszen; solchem nach will ich also Ew. Hoch- und W. E- geb. ordre, ob dasz mir jüngst pro memoria übersandte in pto. dieser dreyen Juden, in dem Reichs-Collegio dennoch übergeben werden solle, oder ob man mich hierüber andere instructiones zufertigen wolle, worauf ich auffs fodersamste eine reponse mich versehe.

1727.
Kurland.

245. Auszug aus dem Landtags-Schluss. 17. December 1727¹⁾.

..... § 7. Obwohl die hier im Lande befindlichen Juden nicht allein vermöge der Commissorial-Decision, sondern auch auf einmüthigen Schlusz E. Wohlgl. Ritter- und Landschaft das Land gänzlich räumen sollen, wozu ihnen kraft dieses bis nachkommenden Johannis Termins gesetzt wird; so sind selbige doch die der Landschaft versprochenen 400 Rthl. alb. jährlich, und von vielen Jahren her unabgetragenen Summen, zuvörderst zu entrichten verbunden

1727. Piltten.

246. Im Jahre 1727 sollen die Juden des Piltenschen Kreises sub poena confiscationis das Land räumen²⁾.

1728. Riga.

247. *Der Jude Jacob Dawidowicz, ein Compagnon des Joseph Tanchinowicz ist dem Aeltermann der kleinen Gilde Chr. Kluge seit 2 Jahren 19 Rthl. schuldig. Kluge und*

¹⁾ Kruse, Kurland unter den Herzögen, 1, Bd. S. 264—269. ²⁾ v. Blomberg, a. a. O.

J. Tanchinowicz einigen sich dahin, dass letzterer ersterm die Obligation des Davidowicz gegen eine andere eintauscht, und selbst das Incasso der 19 Rthl. von seinem Compagnon übernimmt. „Für seine Bemühungen“ erhält Tanchinowicz 4 Rthl.).

248. *J. Zinckowsky ctra. den Juden Lewin Leiserowicz²⁾.*

Kläger hat Beklagtem einige Sachen in Bewahrung gegeben. Da bei der Rückgabe, nach Behauptung des Klägers, einige Gegenstände fehlen, so entspinnt sich zwischen beiden ein langwieriger Process. Im Laufe desselben hat der Jude 2 Eide zu leisten, einmal, dass er bis zur Beendigung des Processes nicht Riga verlassen werde, das 2te Mal den Reinigungseid, dass er nämlich die angeblich fehlenden Gegenstände von Kläger überhaupt nicht erhalten habe. Die Formel ist in beiden Eiden die gleiche wie in Nr. 203.

249. *Josua Stegemann fordert von dem Juden Salomon Mollesowicz 36 Rthl.³⁾.*

250. *Der Jude Isaac Abrahamowicz, welcher wegen einer Schuld von 21 Rthl. an einen Rig. Bürger im Arrest sitzt, wird auf die Caution der Frau des Sundel Hirsch freigelassen. Diese ihrerseits verlangt aber zu eigener Sicherheit, dass Isaac Abrahamowicz einen Eid schwört, dass er Riga nicht früher verlassen, bis er die Schuld bezahlt haben werde. Der Eid wird geleistet. (Die Formel ist dieselbe wie in Nr. 203.) Die Frau des Sundel Hirsch ist des Schreibens unkundig⁴⁾.*

251. *Paul Wagler ca. den Juden Schachna Salomon Moses⁵⁾.*

Kläger hat eine Forderung von 41 Rthl. für gelieferte Waren und lässt Beklagten, „als einen unbesitzlichen Menschen“ zur Sicherheit in Haft nehmen.

252. *Aus einem Briefe des Rigaschen Delegirten in Moscau Caspari an den Rig. Rat v. 13. Mai 1728⁶⁾.*

¹⁾ P. L. G. V. Bd. 70, S. 358. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 71, S. 313. ³⁾ P. L. V. G. Bd. 71, S. 98. ⁴⁾ P. L. V. G. Bd. 71, S. 117. ⁵⁾ P. L. V. G. Bd. 71, S. 300. ⁶⁾ Briefe Casparis, St. A. IV, 16, 50.

... Gestern bey Hoffe, sagten Sr. Exc. d.H. Ober-Hoffmeister discursive, dasz abermahlen der Jude Isaac Marcus Salomon mit einer bitteren Klage bey dem Reichs-Collegio, wider das Rigische Ambt der Goldschmiede eingekommen, und ging dieses Herrn sentiment hauptsächlich dahin, dasz von allen rigischen Goldschmieden zusammen, so viel Zoll vor Jouvelen jemahlen eingekommen, alsz in einem Jahre von diesem Juden, und wan die Goldschmiede auch fähig wären, so doch nicht seyn könnte, denen Bürgern und der Noblesse etc. die nöthige Jouvelen in einer moderaten Weise zu fourniren, würde sie doch selbige auff eine solche arth einzuschleichen wissen, dasz weder Ihro Kays. Maytt. noch die Stadt an Ihren gewöhnlichen Zöllen sich genuzet sähen, auch in allen Handelstädten hätte das Ambt der Goldschmiede, mit denen Jouvelen keine Gemeinschaft, und wäre darinnen merklich zu distinguiren, dasz ein Jouvelirer mit Jouvelen handele, der Goldschmied aber selbig nur versetze, in welchem ihrem Amte Sie niemand auch die Judenschaft keinen Eindrang thun müste etc. Schlieszlich sagten Sr. Excell. schreibet desfalls, damit man nicht nöthig habe, eine resolution hierinnen, die vielleicht nicht anständig seyn würde, zu ertheilen. Indessen habe unter der Hand eine Copey gedachter supplique erhalten, so ich zu Ew. Hoch- und Wohlgeb. einzige Benachrichtigung Ihnen sub rosa zu fertigen wollen.

Die erwähnte Copie, welche in einer Beilage zum Briefe enthalten ist, lautet folgendermassen:

Es sind fast undenkliche Zeiten, dasz in Riga den Juden (gleichwie es unter alle Potentaten und Herren, ingleich freyen Reichs- oder auch Handel- und See-Städte, bisher gelitten wird) ebenfals, sowohl noch unter der Schwedischen Regierung, als auch zu Zeiten Ew. Kayserl. Maytt. glorwürdigsten und ewigen Andenkens würdigen Vorfahren, die Freyheit gehabt, den Jouvelen-Handel mit frembden so guht als mit den Einheimischen zu treiben, und solchem Handel nicht nur in Riga, sondern in allen Ew. Kayserl. Maytt. Provintzen belegenen Städten, nachzugehen, wie in specie mein Grosz Vater und Vater, welche in Riga eine lange Zeit, und nunmehr ich selbst, der ich in die 15 Jahre schon gewohnt, solche allergnädigste Gnade und gegönte

Freyheit mit allerunterthänigster Demuht remarquiret haben, und diese Hohe Gnade, umb so viel mehr mit groszem Ruhm preisen können, weil bisher kein exempel aufzuweisen, dasz in so undencklicher Zeit ein einziger Jude, der den Jouvelen-Handel mit frembden getrieben, vor Ew. Kayserl. Maytt. Hochverordneten Richter-Stühle desfalls in Verantwortung gezogen, weit weniger gestraffet, und deszen Jouvelen confisciret worden wären; Nun aber in diesem Jahr will mier das Amt der Gold-Schmiede in Riga sowohl als in Reval die Freyheit impediren, und den freyen Jouvelen-Handel, welcher weder von Ew. Kayserl. Maytt., noch an keinem Ohrte, nimmermehr denen Juden verbohten gewesen, verbohten haben, da ich doch dem Amte der Gold-Schmiede, dadurch keinen Schaden veruhrsache, vielmehr den Profit gönne, allermaaszen, wenn ich Jouvelen von drauszen, oder irgendwo bekomme, dieselbe zufferst im Portorio angebe, und so viel ich davon verkauffet, gebührenden Zoll entrichte, anbey die Jouvelen selbst, bey einem oder dem andern Mitt-Meister des Gold-Schmiede-Ambtes einfaszen lasze, folglich dem Publico sowohl als Privato Nutzen schaffe, ohngeachtet dasz, wenn gleich das Amt der Gold-Schmiede, von mir keinen Nutzen hette, es die von uhralten Zeiten her gewesen und niemahls gehemte Freyheit, mir als einem Juden, der dazu so lange Zeit in Ew. Kayserl. Maytt. Lande, neml. in Riga gewohnt, und dem Publico alle Zeit gerecht geworden, durch Vorweisung einer constitution oder einigen ausdrücklichen Rechts, den Jouvelen-Handel verwehren kann; denn da über den, von den Juden von Alters her exercirten Jouvelen-Handel, keine expresse Verordnung oder Verboht gewesen, noch vielmehr notorisch, dasz bisher von denen Juden der Jouvelen-Handel frey getrieben worden, so folget von sich selbst, dasz aus der von uhralten Zeiten stillschweigend zugestandenen Praxi und Gewohnheit, nunmehr de jure ein firmes Gesetz geworden sey. Es will zwar das Goldschmiede-Amt, den zweyten §phum aus der Wett-Ordnung de Ao. 1690 d. 10. October auch auf die Juden und den Jouvelen-Handel appliciren, allein dieser locus gehet so wenig mich, der ich in Riga so lange gewohnt und unter Ew. Kayserl. Maytt. Protection stehe, an, als auch die andere Juden, weit weniger den

Jouvelen-Handel, sondern ex contextu, nehml. §pho 3, erhellet Sonnen klar, dasz Specereyen, Lacken und Seiden-Gewandt p. nemlich solche Sachen, welche die Kraher-Compagnie angehen, darunter verstanden, und damit Frembden mit Frembden zu handeln verbohten werde, dahero aus diesem Grunde, die in der Landes-Ordnung (*folgen mehrere Daten*) enthaltene Placata, der Kraher-Compagnie zum Soulagement eröffnet worden, welcher aber mit den Jouvelen nichts zu thun haben, sich auch hiewegen über die Juden (da sie es doch öffentl. an Frembde verkaufen, so lange hergesehen haben) niemahlen beschweret, noch beschweren können, dahingegen gehöret das Amt der Gold-Schmiede unter die Kraher-Compagnie gar nichts, als welche von dieser separiret ist, und gemäsz ihrer Zunft und Schragen sich zu verhalten, des beneficii aber was die Kraher-Compagnie zugenieszen hat, sich keineswegs zu rühmen habe; überdem da die Juden so lange Jahre her in Riga frey und ungehindert ohne Unterschied der Persohnen mit Jouvelen gehandelt, auch in dem oballegirten §pho 2do die Jouvelen in specie nicht benandt sind, anbey in der Wett-Ordnung vorgehenden constitution, der damahlige König von Schweden Carl p. p. expresse vorbehalten, sothane Ordnung nach der Zeiten Lauf, nach deszelben Guhtbefinden zu ändern, zu vermindern und zu vermehren, so ist aus allem dem gar leicht und vollkommen abzunehmen, dasz die Jouvelen als eine besondere und precieuse Sorte der Wahren (womit nicht eben Kauff- und Handels-Leute oder Kraher, deren Wahren in dem §pho 2do exprimiret sind), sondern besondere Leute rürnehmlich die Juden, welche beynahe in der gantzen Welt gehandelt, und noch handeln, aus guhtem Bedacht und expresse eximiret sind, folglich dahero die Obrigkeit solch Jouvelen-Handel durch das uhralte Stillschweigen als ein Recht zugestanden.

Solchem nach falle ich vor Ew. Kayserl. Maytt. mit Recht, hohen Huld und Gnade blühenden Thron nieder und bitte allerunterthänigst, mich, der ich so lange unter Ew. Kayserl. Maytt. Schutz gewohnet, und an Zoll und anderen erfordernten Gebühr jeder Zeit gerecht geworden, bey dem Recht, was alle meine vorfahren von uhralten Zeiten her ungehindert genoszen, zu schützen, und vermittelst einer allergnädigsten resolution den

Jouvelen-Handel, ohne Unterschied der Persohnen in Riga so wohl als Reval aus obangeführten Ursach fernerhin allergnädigst frey zu gönnen. Solche hohe Gnade und Schutz werde ich und die meinige, die daran Theil nehmen, mit allem demüthigsten Dank ewig erkennen, und ich bevorab ersterben.

Ew. Kayserl. Maytt.

allerunterthänigster Knecht

Isaac Marcus Salomon.

253. *Auf den Bericht des Waisenherrn Caspari wegen des Juden Isaac Marcus Salomen antwortet der Rat folgendes¹⁾:*

..... Was E. W. uns iu puncto der Juden zugescrieben, hierauf müssen wir gegenberichtlich zurückgeben, dasz die von dem hiesigen Ambt der Goldschmiede wieder selbige entamirte und bey uns pendent seyende Action darauff, dasz die Juden im Aufkauffen des Silbers dem Ambt im Vorfange seyn, hauptsächlich abziele. Inzwischen wird man die Sache schon zu Sr. Exc. Befriedigung wegen des Jubelenhandels zu menagiren und der Zeit und Gelegenheit nachzugeben bemühet leben.

254. *Aus einem Briefe des Deputirten Caspari an den Rat. Moscau, 14. November 1728²⁾.*

... P. S. Ihro Hochfürstl. Durchl. Wassilij Lukitz Dolgeruckij übergaben mir heute, auf dem hohen Conseil kommend, der Hertzogin von Cuhrland Hochfürstl. Durchl., und Kayserl. Hoheiten, alhier subsistirenden Hoff-Juden Bendix Mayntz bey gehende Supplique mit dem Befehle, seinen Respect Ew. Hoch- und Wohlgeb. zu versichern, und dasz dieselbe nach erhalt dessen zu verfahren gelieben möchten, nemlich es solte der Jude Salmen Salomon, die des Mayntz Ehefrau unrechtmäsziigerweise abgenommenen 15 Rthl. alb. bis zur retour des Bendix Mayntz, so in dreyen Monahten seyn würde, zu Gerichte zu deponiren, durch Strenge angehalten werden möchte. Dieses groszen Ministers, unseres Hohen Gönners ansuchen recommandire umb so viel nachdrücklicher, als Er sich der Sache halber, in gewiszer

¹⁾ Buchholtz, Aktenstücke und Urkunden Bd. 2 Nr. 213. ²⁾ St. A. IV, 16, 501. Briefe Casparis.

Absicht, da Er ein sehr besonderer Freundt der Hertzogin von Cuhrland umbständlich interessirt hat.

255. Auf Grund des Casparischen Schreibens vom 14. Nov. (S. Nr. 254) wird Salmon Salomon ins Landv. Gericht citirt. Da er trotz ihm eingehändigter Citation sich nicht stellt, wird er mit der Wache geholt und „in custodiam“ gesetzt. Nachdem er 7 Tage im Arrest gesessen, wird er am 3. Decemder zu Gericht gelassen, woselbst er „die durch den Juden Mayntz aus Moscau von ihm praetendirte 15 Rthl. nebst einer von des vorgedachten Mayntzen Ehefrauen alhie ausgestellten Obligation“ deponirt mit der Bitte, ihn nunmehr aus dem Arrest zu befreien, das Geld aber nebst der Obligation nicht eher zu extradiren, bis er seine Sache mit Mayntz alhie gerichtlich ausgemacht.

Auf die Frage des Gerichts, was es für eine Bewandnis habe mit den 300 Rthl., welche Mayntz in seiner Supplik erwähnt, und warum er — Salman Salomon — „in Mietau in Eisen gesessen“ erklärt dieser: Wegen — einer Caution, die er für seinen Schwiegervater Maintz gegenüber — geleistet, damit er nach Holland reisen könnte, wäre er in Mitau zur Zahlung von 133 $\frac{1}{2}$ Rthl. — nicht 300 — verurteilt worden. Nachdem er darüber seinem Schwiegervater berichtet, hätte dieser ihm geschrieben, dass die Schuld bereits bezahlt wäre und eine Quittung darüber sich in seinen — des Schwiegervaters — Händen befände. Mayntzens Verfahren wäre somit „unbefugt“. Im übrigen erklärt sich Salomon bereit, juratorische Caution zu leisten, „nicht eher weichhaft zu werden, bis der Jude Mayntz hieher käme und diese Sache mit Ihm ausgemacht hätte.

Nachdem der Eid geleistet, wird Salomon des Arrestes entlassen¹⁾.

256. *Auszug aus den Fastnachts-Gravamina der grossen Gilde v. J. 1728²⁾.*

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 71, S. 260, 267, 276. ²⁾ St. A. IV, 6, 3.

. . . . 5. Die Ehrl. Bürgerschaft sieht sich gezwungen, ihre Klage vom Jahre 1726¹⁾ nicht allein zu wiederholen, sondern auch „folgendes annoch der vorigen beyzufügen und klagend zu notificiren, dasz erwehnte hiesige Juden, ob wohl selbe in vorigen Zeiten bey Ankunft der Strusen und Jahrmarkts-Zeit in der Vorstadt zu pernoctiren und sich aufzuhalten (jedoch nicht länger, denn nur einige Wochen), zwar die Freyheit gehabt und genoszen, nach der letzten Contagion aber und bis dato sambt Weibern und Kindern, je länger je mehr anwachsen, sich alhie einnisteln, freyen und sich freyen lassen, Hochzeiten machen, und viele Jahre nacheinander beständig alhie sich aufhalten, täglich die Stadt nebst ihren Trödlerinnen durstreichen, das beste Gold Silber, Medaillen und alte Müntzen an sich handeln etc., selbige denen Verordnung und Gesetzen ohngeachtet und zuwieder umschmelzen, als wodurch vielfältiger Diebstahl und Betrug verheelet bleibet, mithin selbiges zusambt denen schönsten Juwelen und Perlen von hier und aus dem Lande schleppen, in deren Stelle aber vielerley betriegliche, von auswertigen Bönhasen verfertigte Arbeit einführen, durchs gantze Land auf die Jahrmärkte herumreisen, als wodurch fürnemlich denen Goldschmieden groszer Schade und mercklicher Abbruch in ihrer Nahrung zugefüget wird, über dem so laszen viele derselben sich bey die allhie ankommende Frembde und Pohlen als Mäckler und Unterhändler gebrauchen, ja tragen ganz keine Scheu, ihre jüdische Bücher und informatores alhie einzuführen, anbey Schule zu halten und ihre Kinder daselbst öffentlich informiren zu laszen. Wann aber obiges alles wieder die Verordnung, wieder die vormahlige Usance und insonderheit wieder den Nutzen des gemeinen Wesens auch Er. Ehrl. Bürgerschaft; als bittet Selbe nochmahlen dienstgehorsamst, hierin fordersatzamst eine höchst nöthige und gerechtsame remedirung zu verfügen, anbey diesem punct und ferneren Klagen nach der vormahligen Usance und hiesigen Gesetzen würcklich ihre abhelfliche Masze hochgeneigt zu ertheilen“.

Auf diese Klage erwidert der Rat, dass er bedacht sei, „dienliche Mittel vorzukehren, dasz derer Juden langweiligem

¹⁾ S. Nr. 235.

Verbleib und fernerer Einnistelung an diesem Orte, damit selbe weder der hiesigen Ordnung noch dem Amte der Goldschmiede in ihrer Amts-Berechtigung zudränglich seyen, zeitiger Eingriff geschehe, als worüber nach E. Edl. L. V. Gerichts eingekommener relation von der Zahl, dem Aufenthalt und Handlungsgewerbe hiesiger Juden, nähere Maasregeln zu Er. Ehrl. Bürgerschaft satisfaction genommen werden sollen“.

257. Auszug aus den Fastnachts-Gravamina der kleinen Gilde v. J. 1728¹⁾.

. 6. Das Amt der Kürschner beklagt sich wiederum über die Juden, „welche bey denen Bürgern in denen Häusern Futter-Arbeit machen“.

258. E. E. Gericht ex officio contra H. C. Vieting, als Herbergirer der gesambten hier befindlichen Teutschen und Polnischen Juden²⁾.

Der Präses der Gerichts berichtet, dass ein Rescript³⁾ der Gouv. Reg. vom 2. December c. eingelaufen, „vermöge welchen man eine accurate Verzeichnung verlanget, wie viel Juden an Manns- und Weibs-Personen bey der Stadt vorhanden, und von andern Ohrten, auf wie lange sie anhero gekommen, ob Sie in eigenen oder gemietheten Häusern wohnen, was vor ein Handel, oder anderwärtige Nahrung Sie treiben“. In Bewerkstelligung dieses Auftrags sei Vieting hercitirt worden, um ihn zu vernehmen.

H. C. Vieting übergab nun „eine specification der Juden wegen, woraus nicht nur die Anzahl derselben, sondern auch derer nahmentl. specification, wie stark dieselbe mit Handtierung, Gesind und Angehörigen zu ersehen seyn werde“.

Hierauf wurden alle in der Specification genannten „Mann vor Mann“ eintreten gelassen und vernommen:

„Isaac Marcus Salomon referirte, wie dasz Er vor 5 Jahren anhero mit Frau und Kindern gekommen und sich hier häuszlich niedergelassen, angesehen Er schon vor der Zeit ab und zu, gleich seinen Vorfahren, allhie gewesen, und mit Kleinodien gehandelt, und bezog sich übrigens auf die vormahlige bey

¹⁾ St. A. IV, 6, 3. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 71, S. 268—274. ³⁾ D. Rescript ist nicht zu finden.

Em . . . Rathe eingelauffene Hohe recommendation aus St. Petersburg Ihrer Königl. Hoheit des Hertzogs von Holstein, mit Bitte, Ihme vor als nach dabey zu schützen; und weil Salomon Samson sich vor jetzo in Moscau, seine Frau und Kinder aber, und was dem anhängig, auf der Herberge sich aufhalte, so wolte Er nomine derselben erwehnt haben, dasz derselbe vor ohngefehr 2 Jahren aus Mitau anhero gekommen, aus Amsterdam aber gebürtig, und mit Silber Ihrer Kayserl. Maytt. Müntze zum Besten handelte.

Moses Joseph: Er wäre von Amsterdam, und vor 6 Jahren anherokommen, und handelte mit Edelsteinen und Perlen, hätte weder Frau, Kinder, noch Gesinde.

Hirsch Amsell: Er wäre aus Böhmen gebürtig, hätte weder Frau, Kinder, noch Gesinde und vor 2 $\frac{1}{2}$ Jahre anherokommen. Hätte anfangs ab- und zugereist, nun aber vor $\frac{1}{2}$ Jahr sich beständig hier aufgehalten, und handelte mit Crahm Waaren, die er auf dem Stadt-Pack-Hause hielte.

Gellinka, eine Wittibe, absens, vor welche Vieting referirte, wie sie eine Wittibe, die gantz keine Nahrung oder Handel triebe, sondern sich nur auf der Herberge aufhielte, und vielleicht diesen Frühjahr sich mit ihrem Sohne von hinnen begeben wird.

Idem (Vieting) referirte, wie Sundel Hirsch, der alte, aus der Wilda gebürtig, wegen eines Silber-Handels sich vorjetzo in Moscau aufhielte, und seit der Pest schon hier gewesen, seine Frau und Kinder aber nebst dem Gesinde wären bey Ihm auf der Herberge.

Idem sagte, dasz Sundel Hirsch, der junge, gleichfals aus Wilda gebürtig, und wegen des Silber-Handels sich in St. Petersburg aufhielte, seine Frau und Kinder aber lägen bey Ihm, bisz zu deszen retour, auf der Herberge.

Alexander, ein Schneider, nebst seinem Gesellen Peisach aus Pamnga in Littauen gebürtig, und ernährte sich nebst seinem Gesellen mit seiner Hände Arbeit, wäre auch seit der Pest bis nun zu hier gewesen, maszen Er sein Brot so gut er könnte suchen müste.

Leiba Jerochim — absens. Vieting referirte vor Ihm, wie Er aus Polen gebürtig, und in das andere Jahr, nachdem

Er bey dem Schneider Alexander ausgelernt, sich auf der Herberge aufgehalten.

Samuel Joseph eingefordert, und derselbe auf Befragen sich erkläret, wie Er vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahren aus Mietau mit seinem Weibe und Magd anhero kommen, und sich die Zeit mit Kaufen und Verkaufen alter Kleider behelfe, dabey Er sich auf der Herberge aufhielte.

Salomon Salman erkläret, wie Er aus Königsberg vor 12 oder 13 Jahren mit Frau und Kindern nach Inhalt der Specification anhero kommen, hielte sich auf der Herberge auf, und bestände seine profession im Petschierstechen, sonsten triebe Er keinen Handel.

Moses der Barbier seine Erklärung gethan, Er wäre von Müntska bey der Wilda her gebürtig, und hätte sich bey denen rigischen Badstuben, als ein Barbier mit Schreppen und Bartscheren aufgehalten, hielte sich auch im übrigen nebst Weib und Kindern in der Herberge auf.

Moses Ruben, aus der Wilda gebürtig, und suchte Er als ein Brandtwains Mackler, sowohl dem frembden Mann als hiesigen Bürgern zu dienen und wäre sein Aufenthalt nebst Frau und Kindern ins andere Jahr auf der Juden Herberge.

Hierauf Meier vernommen: er wäre seiner Profession nach Posamentirer in russischer und polnischer Arbeit. Seine Frau und Kinder aber hielten sich in Polen auf, wäre auch nur vor $\frac{1}{2}$ Jahr hier gekommen und gedächte gegen Johannis wiederum von hier zu gehen; sein Aufenthalt wäre auf der Herberge.

Leiba Leiserowitsch, aus Dobrowna gebürtig, hält sich ins andere Jahr „seiner processen halber“ hier auf „und ernährten Ihm gute Freunde seiner Mitgenoszen, überdem so wäre Er auch eine einzeln Persohn, und hielte sich auf der Herberge auf“.

Arje Phaiwischowitz, ein polnischer Schneider, vor $\frac{3}{4}$ Jahr nach Riga gekommen, aus „Samoiten in Lithauen“ gebürtig, hat sein Quartier auf dem russischen Markt bei einem Polen. Will Arbeit in der Schneiderei finden.

Jankel, aus Keidani im Lithauschen gebürtig, seiner profession nach ein Branntweinsbrenner, logirt „unter dem Damm“ bei einem Polen, hat seine Frau hier und eine Tochter. „In die 1½ Jahre, die Er hier gewesen, hätte Er bey einigen Bürgern Brandtwein gebrennet“.

Schachna Moseschowitz — absens. Vieting referirt, wie Er ein einzelter Kerl, der sich theils auf der Herberge, theils auch bei dem vorigen Brandtweins-Brenner aufgehalten, und wäre derselbe von Oschatz in Polen gebürtig, auch wäre Er schon vor 4 Jahren hier gewesen, erhalte sich durch Kaufen und Verkaufen, als Makler unter den Polen und anderer Kaufleuten, um ihnen das benötigte anzuweisen.

Poliack Libmann, von Drujen aus Polen gebürtig, hält sich ins 3te Jahr hier auf und ernährte sich „blosz mit Kaufen und Verkaufen allerhand Kleinigkeiten, überdem auch nur ein einzelter Mensch, der sich auf der Herberge aufhielte“.

Hierauf wird der Judenwirt Vieting befragt, ob ihm nicht bekannt sei, dass ausser den in der Specification genannten Juden noch welche sich hier in Riga aufhielten. Ille: „Seines Wissens vorjetzo nicht eine einzige Seele mehr.“

259. *Das Protokoll des L. V. G. vom 5. December 1728 (S. Nr. 258) wird mit folgendem Begleitschreiben des Rates an den Gouverneur Czernischew abgeschickt.*

Vorstellung wegen derer Juden Aufenthalt, wie viel an Manns- und Weibes-Persohnen bey der Stadt vorhanden etc.¹⁾.

An den Herrn Gouverneur Czernischeff.

Ew. . . . Begehren vom 2.²⁾ dieses zur pflichtschuldigsten Folge, haben wir beygeschlossenes Protocoll übersenden sollen, woraus zu ersehen, wie viele Juden an Manns- und Weibes-Persohnen bey der Stadt vorhanden und von andern Örtern auch, wie lange hergekommen, ob sie in gemietheten oder eigenen Häusern wohnen, was vor einen Handel oder anderweitige Nahrung selbe treiben.

Was übrigens derer Juden Aufenthalt hieselbst und die zur vorigen Schwedischen Regierungs-Zeit denenselben gegönnete

¹⁾ Aulica Bd. 35, S. 605/606. ²⁾ Das betr. Rescript nicht vorhanden.

Freyheit betrifft, so haben wir hiedurch . . . zu berichten, wie dasz denenselben zwar ab- und zu zureisen, und ihren Verbleib auszer der Stadt in der sogen. Judenherberge zu wohnen unversaget, keineswegs aber erlaubt gewesen, hierselbstn ihre Wohnung beständig aufzuschlagen und die Handtierung nebst dem Handel frey zu treiben. Dasz aber einer oder andere sich alhie länger verweilet und sein Gewerbe gehabt, solches ist denenselben auf specielle Hohe Vorschrift und Anweisung vergünstiget worden, wie dann auch viele laut beygelegter Specification hin und wieder latitiret, man auch Ihnen keine eigentliche Zeit zur Abfertigung ihrer affaires determiniren kann, in Ansehung deszen, was selbe in dem Polnischen negoce-Wesen mehrentheils als expeditores und factoren gebrauchet werden. . . Hierauf folgen Hinweise auf 3 Beilagen, die aber alle fehlen.

260. Der Bürgermeister exhibirte eine „schedulam“, welche ihm gestern Abend durch den Gouvernements-Canzelei-Diener zugestellet worden, und worinnen desiderirt wird, die specielle ordre aufzugeben, so wegen derer Juden umb ihren freyen Verbleib alhier zu haben in der letzten Schrift allegiret worden, und welchergestalt der Wortführende H. Bürgermeister mit denen Juden sich zu verhalten hat, so in der Stadt die Nacht verbleiben¹⁾).

Es wird der Cancelley committiret, die vormahlen en faveur der Juden von lhro Königl. Hoheit dem Hertzog von Hollstein, und Sr. Freyherrl. Excellence d. H. Vice Cantzler von Ostermann geschehene recommendations aufzusuchen, und an wegen des letzten momenti, wie neml. der Wortführende H. Bürgermeister wegen der die Nacht in der Stadt verbleibenden Juden, sich zu verhalten habe, geantwortet werden, dass wenn ein oder anderer Jude dergestalt betroffen werden solte, selbiger, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängnisz und anderweitiger Straffe angesehen werden würde.

261. Der Secretär verliest die eingelegte recommendations von d. H. Baron Ostermann, worauf gesaget ward: dasz, in

¹⁾ Pbl. Bd. 97, S. 76.

soferne weitere Anfragen vom Hohen Gouvernement, der Juden wegen, geschehen sollten, die Antwort nach Inhalt Sr. Exc. d. Herrn Baron v. Ostermann an d. H. Waisenherrn Caspari ertheilen mündlichen Befehls und nach Maszgebung des vorigen Protocolli schriftl. ertheilet werden solle¹⁾.

262. Supplik des Salomon Schachne Moses um Befreiung aus dem Arrest die Feiertage über²⁾. **1729. Riga.**

Supplikant sitzt wegen Schulden im Arrest. Da in der nächsten Woche die jüdischen Ostern beginnen, so bittet er um die Befreiung aus dem Arrest, wobei er vor Gericht das „Jurament“ tun will, unmittelbar nach Ostern die Schulden zu bezahlen. Hebräische Unterschrift.

2 Monate später³⁾ läuft eine neue Supplik von ihm ein, in welcher er angiebt, dass er „während der Zeit des Arrestes nicht den geringsten Unterhalt genossen, das wenige übrige, was er noch gehabt, alles verzehret, so dasz er jetzt nicht weisz, wo er zu Brot hernehmen soll“. Da, wie er erfahren, seine Creditores mit ihm „compassion“ haben, und ihm einen Termin zur Bezahlung der Schulden geben wollen, so bittet er um seine Befreiung. Einer der Creditoren ist jedoch mit der Befreiung nicht einverstanden, und Supplicant bleibt im Arrest.

263. Eltester L. Holst, Chr. Kluge, Eltester der kleinen Gilde u. J. Eldern ctra. den Juden Baruch Hirschowitz⁴⁾.

Der erste hatte dem Beklagten 30 Rthl. gegeben, wofür dieser Flachs und andere Waren zu liefern übernommen. Dem zweiten ist Beklagter 15 Rthl. für einen kupfernen Kessel, und dem dritten 13 Rthl. für ein S # Eisen schuldig. Alle 3 bitten um den persönlichen Arrest des Beklagten. Dieser giebt die Schulden zu, und macht sich erbötig, „den Hamburger Juden Marcus Isaac Salomon“ zum Caventen zu stellen. Die Klüger sind damit zufrieden.

Isaac Marcus Salomon will, fals Beklagter „künfftigen Früh-Jahr, bey abkommenden Strusen“, seine obigen Schulden nicht bezahlen sollte, als Selbstschuldner für ihn eintreten.

¹⁾ Pbl. Bd. 97, S. 93. ²⁾ Suppl. 1729. ³⁾ P. L. V. G. Bd. 72, S. 8, 90.
⁴⁾ P. L. V. G. Bd. 72, S. 143, 161.

264. *J. Frankenberg als Bevollmächtigter des Herrn Chr. Schröder aus Curland contra den Juden Jacob Simonowicz Peickel¹⁾.*

Es hat Kläger dem Beklagten 30 Rthl. gegeben, damit dieser ihm einen Kessel liefere. Da er das aber nicht getan, so fordert Kläger die Rückgabe des Geldes. Beklagter wendet ein, dass die Lieferung durch die Schuld des Klägers verzögert worden sei, macht sich aber erbötig, innerhalb 8 Tagen den Kessel oder das Geld anzuliefern.

Beklagter wird bis zur Bezahlung des Geldes in Arrest genommen.

265. *General-Lieutenant und Vice-Gouverneur Balck lässt auf den Juden und Pitschierstecher Salomon Salomon und dessen Habseligkeiten in der Judenherberge, „weilen Er Ihm 200 Rthl. schuldig wäre“, einen Arrest legen²⁾.*

266. *D. Schloss-Vogt C. Fürst ctra. Samuel Joseph und dessen Weib Agnetha Arens³⁾.*

Kläger hat eine obligationsmässige Forderung von 100 Rthl. an das beklagte Ehepaar und bittet das Gericht, die beiden zu verpflichten, nicht eher von hier zu reisen, bis sie ihre Schuld bezahlt. Agnetha Arens „für sich und ihren Mann gesteht die Richtigkeit der Forderung zu und will die Schuld „so bald möglich“ bezahlen.

Das Gericht resolvirt „dass Beklagte die geforderte Summa, bis Martini c. zu entrichten, sich bestreben, widrigenfalls aber, weilen denen Juden von hinnen zu reisen, und kein beständiges domicilium alhie aufzuschlagen angedeutet worden, sollen Beklagte in persönlichen Arrest genommen werden⁴⁾.

267. *Die Crahmer-Compagnie ctra. den Juden Moses Joseph⁵⁾.*

Moses Joseph ist dabei ertappt worden, wie er ein Stück Sammet einer Rigaschen Einwohnerin verkaufte resp. wie er

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 72, S. 214. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 72, S. 117. ³⁾ P. L. V. G. Bd. 72, S. 137.

⁴⁾ Es liegt die Vermutung nahe, dass es sich hier bloss um eine fingirte Schuld handelt, um der Agnetha und ihrem Manne die Möglichkeit zu geben, länger in Riga zu bleiben. ⁵⁾ Acta d. Wettger.

angiebt, gegen Juwelen eintauschte. Die Krümer-Compagnie klagt nun über Eindrang in ihre Privilegien und fordert Confiscation des Sammts und eine Geldpön für Beklagten. Zu erwähnen ist die hübsche Handschrift, mit welcher der Beklagte die Vollmacht an seinen Advokaten unterschreibt. Die Unterschrift lautet: Moses Joseph von Amsterdam.

268. Der Lieutenant Wassilij Czertoff hat eine Schuldforderung von $14\frac{1}{2}$ Rthl. an den Juden Moses Salomon Schachne. Dieser verspricht die Schuld zu Ostern zu bezahlen, „angesehen Er auch des arrestes müde wäre“¹⁾.

An denselben Juden hat auch Capitain Fedotjew eine Forderung von 90 Rthl., für welche Schuld Debitor Caution zu stellen sich erbietet.

269. Cord Schröder (der Wirt der Judenherberge) ctra. den Juden Sundel Hirsch und seinen Sohn Moses Sundel Hirsch wie auch deren alhie wohnende Weiber²⁾.

Kläger producirt eine Obligation mit einer hebräischen Unterschrift, „welche man nicht lesen könnte“. Er hat daher den Leiba Leyserowicz mitcitiren lassen, damit dieser die Unterschrift übersetze. Sie lautet nach dessen Angabe: Menachem Sundel Naphtali Hirsch und Mose Menachem Sundel.

Beklagte selbst sind nicht anwesend. Der Ministerial berichtet, dass er die Citationen den Frauen eingehündigt, und dass diese um einen 14tägigen Aufschub gebeten hätten, in welcher Zeit Moses Sundelowicz „ohnfehlbar allhier vermuthet wird“. — Die Frist wird gewährt.

270. Cord Schröder fordert von dem Juden Moses Joseph aus Amsterdam 34 Rthl. für 2jährige „Cammer-Heur“³⁾.

271. Der Wirt der Judenherberge C. Vieting ctra. die Jüdin Agnetha⁴⁾.

Citans giebt an, es hätte Beklagte „in ihrem Speisequartier bei Frau Meintzensch gegen ihn allerhand Injurien evomiret“, als: „Er wäre ein Betrüger und hätte kein Haar in seiner

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 71, S. 309, 408. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 71, S. 410.

³⁾ P. L. V. G. Bd. 71, S. 434. ⁴⁾ P. L. V. G. Bd. 72, S. 205, 207, 210.

gantzen Perruque, so bezahlet wäre, würde auch müssen in kurtzen die Stadt verlauffen, und andere Sachen mehr.“

Beklagte gestand, „daz, weilen Citans Ihr die Schulden, so Sie gemachet, vorgerücket, Sie in diese Worte ausgebrochen: Citans wäre selber mehr schuldig, alsz Haare in seiner Perruque vorhanden. Weiter hätte Sie nichts gesaget“.

Der von Klüger gestellte Zeuge sagt aus: „Citata hätte gesaget, Vieting wäre Schuld an ihrem Unglücke, und soviel schuldig, als Haare in seiner Perruque befindlich, würde auch müszen die Stadt verlauffen, Sie aber würde wohl bleiben.“

Beklagte wird, „weilen Sie sich durch Ausstossung einiger injurieuosen Worte strafbar gemacht“, zu 3 Tagen gefänglicher Haft resp. Zahlung von 2 Rthl. verurteilt, ausserdem in Zahlung der Gerichtskosten von 1 Rthl.

272. Der Wirt der Judenherberge Vieting meldet beim Gericht, dass der Jude Moses Joseph von Amsterdam „ohne jemandem ein Wort zu sagen, sich vor 8 Tagen verloren“ und die Thür seiner Kammer verschlossen hinterlassen hätte. Er bittet daher das Gericht, die Kammer „des entwichenen Moses“ zu öffnen und ihm zu erlauben, die darin befindlichen Sachen anderwärts zu verwahren¹⁾.

273. Fürstellung und Bitte verschiedener mit Brandtwein handelnder Juden über den Disponent der Judenherberge Vieting²⁾.

So bereitwillig Supplikanten sich den Verordnungen des Rates conformiren wollten, so würden sie doch von dem Judenwirt Vieting daran verhindert. 1) Sie wären gerne bereit, in der Judenherberge zu wohnen, und zwar viel lieber als auf ihren Strusen, aber da der Wirt über keine freien Räume verfügte, so wären sie doch dazu gezwungen, denn „im Gehöfte unter blauem Himmel so lange liegen zu müssen“, bis ihre Strusen erledigt wären, könnten sie nicht. Nichtsdestoweniger verlangte der Wirt von ihnen jede Woche das Quartiergeld. 2) „begehret Vieting von den Fässern Brandtwein, die sie auf ihren Strusen haben pro Fass 1 Ohrt, und hat von einem Juden

1) P. L. V. G. Bd. 72, S. 62. 2) Suppl. 1729. Pbl. Bd. 97, S. 326.

David Sajowitz diese Summe würcklich erpresst“. Von diesem Privileg des Judenwirten hätten sie niemals gehört, „ohngeachtet sie schon in die 35 Jahre nach Riga mit Brandtwein gehandelt“, auch hätte Vieting selbst, der die Herberge nun schon 3 Jahre hielte, erst in diesem Jahre zum ersten Male den Zoll gefordert. — Sie bitten daher ad 1) dem Judenwirten zu untersagen, Quartiergeld zu verlangen, wenn er nicht über die nötigen freien Räume verfügt, und sie dadurch gezwungen sind, auf den Strusen zu schlafen. Ad 2) Fals ein Privileg für den Herbergewirten besteht, von dem eingeführten Brandtwein einen Zoll zu erheben, so möge ihnen dieses Privilegium bekannt gegeben werden, damit sie sich darnach richten könnten.

Gegen diese Supplik reicht Vieting folgende Erklärung ein: Es wäre „a norma veritatis abweichend“, dass die Juden lieber in der Herberge als auf ihren Strusen wohnten, und nur dadurch daran verhindert würden, dass er keine Räume für sie hätte. Im Gegenteil, sie verblieben sehr gerne auf den Strusen. Raum in der Herberge würde sich für sie schon finden, wenn sie sich dazu nur bequemen wollten. Zwar könnte er nicht in Abrede stellen, dass die Quartiere auf der Herberge „ziemlich besetzt seien“, das käme aber daher, „weilen die andere Juden, welche sich theils auch mit ihren Weibern und Kindern fast allezeit und gleichsam beständig alhie aufhalten, so viele Kammern eingenommen haben, und man sie nicht wieder herausoder wegbekommen kann. Wannhero es wohl höchst nöthig wäre, dasz E. . . Rath die gerechsamste Verfügung zu treffen geruhen möchte, dasz solche Juden, sambt denen Ihrigen, die, so zu reden, als Eingeseszene heissen und angesehen sein wollen, nachdrücklich angewiesen und obligiret würden, sich nicht eine so lange Zeit von Jahren, und so beständig hierselbst aufzuhalten“, zumal die alten Gewohnheiten und Gesetze es ihnen nicht gestatteten. Dann würden die reisenden polnischen Juden mehr Raum und bessere Bequemlichkeit haben. Was die Klage wegen der Forderung des Quartiergeldes für die Zeit, wo sie auf den Strusen leben, anlangte, so wäre er zu dieser Forderung auf Grund des Ratsbescheides vom 15. Dez. 1725 (S. N. 227) berechtigt. Auch zur Erhebung der in der Klage erwähnten

Branntweinsteuer wäre er auf Grund der im Jahre 1725 erlassenen Branntwein-Ordonnance berechtigt. Er bittet daher, die Kläger abzuweisen.

Auf obige Eingaben fällt der Rat folgende Resolution: „Es musz in allem nach der ehemaligen und von C. Vieting seiner Antwort beigelegten Ordonnance und Verordnung, der Quartiergelder sowohl, als auch der ihm für den Brandtwein zukommenden $\frac{1}{8}$ od. $\frac{1}{4}$ Rthl. halber, sein Bewenden haben, jedoch sollen diejenigen Juden, die bei Vieting um Quartier gehalten, aber keine erhalten können, von dem Quartiergelde befreiet, diejenigen Juden aber, welche sich nicht um Logis bei ihm gemeldet, sondern auf ihren Strusen geblieben, das Quartiergeld zu erlegen schuldig sein; Indessen werden die Juden in so lange, bis die Herberge vergrössert und mehr angebauet worden, sich so viel möglich alda zu behelfen, angewiesen. . . .

274. In den Fastnachts-Gravamina¹⁾ der kleinen Gilde v. J. 1729 wiederholt das Kürschneramt seine Klage von vorigem Jahre²⁾ über die Juden. (Ebenso im Jahre 1730.)

275. Der Wortführende Bürgermeister teilt mit, dass der Aeltermann der grossen Gilde den Rat ersuche, in folgenden Punkten Abhilfe zu schaffen: . . . 1) . . . 2) . . . 3) „daz denen Juden untersaget werden möge, sich Jahre lang hier in der Vorstadt aufzuhalten, allermaszen sie nach der Stadt Gerechtsahme nur ab- und zu zu reisen Freyheit haben³⁾

Darauf resolvirt der Rat

Es wird E. E. Landvogteyl. Gerichte darnach, dasz die Juden sich nicht beständig alhie aufhalten, zu sehen, und Ihnen dieses zu verbiechten, freundl. committiret⁴⁾.

Am 13. Mai werden „sämbtliche in der Juden-Herberge wohnende Juden nebst ihrem Wirte“ vor Gericht citirt und ihnen die Resolution des Rats verlesen.

276. Aus einem Briefe des Deputirten Caspari an den Rat v. 5. Juni 1729⁵⁾.

¹⁾ St. A. IV, 6, 3. ²⁾ S. Nr. 257. ³⁾ Pbl. 97, S. 282. ⁴⁾ P. L. V. G. Bd. 72, S. 1. ⁵⁾ Briefe Casparis. St. A. IV, 16, 50¹.

. Die Einlage sub Lit. A. wird dasjenige, so mir von Sr. Excellence d. H. Reichs Cantzler Baron von Ostermann ad instantiam d. H. Graffen von Wartislof¹⁾, Ihro Römisch-Kayserl. Maytt. Grosz Bottschaffter alhier, in pto. des Juden Isac Marcus Salomons behändiget, nebst der ehemahligen recommendation, so dieserwegen auff ordre von mir berichtet worden, breitem Inhalts belehren Die Einlage lautet: Lit. A. Pro Memoria.

Isaac Marcus Salomon, wohnet in Riga so wie seine Ältern und Groszältern von geraumer Zeit her, treibet allda den Jubellen Handel, wie fast nicht nur in allen Handels-Städten, sondern auch an allen Höffen von Europa ohne praecjudiz der Bürger, ohne dasz jemahls eine Standehafte Klage gegen denselben oder [dessen] Vorfahren anhängig worden, und ohne jemahls etwas ungeziemendes begangen zu haben, in wessen Egard E. WohlEdl. Magistrat also demselben bey unterschiedlichen Gelegenheiten von andern Juden distinguiert und solche Freyheiten zuverlässig bewilliget, dasz dieser Mann, in sothaner Zuversicht sich ferme allda mit seiner von Hamburg gehohnten familie etabliret, dasz derselbe den fernern Schutz E. WohlEdl. Magistrats sich vertröstet, insonderheit da derselbe vermöge der Zoll-Bücher darthun kan, was Er und seine Vorfahren von Considerable posten an Zoll und anderen Gerechtigkeiten von seinem Jubelen Handel baar erleget und bey zunehmender negoce hinfüro zu erlegen im Stande sey. Bittet dahero ihm, in der etwa meditirenden Verordnung, dasz hinfüro in und umb Riga kein Jude mit familie gelitten werden soll, unschuldigerweise nicht mit zu condemniren, sondern der accordirten Grace und Schutzes so lange zu gönnen, bis Er sich durch ungeziemendes Begehen / wovor ihm Gott bewahre: / deszen unwürdig machen, wie advantageuse diese seine Handlung vor denen allda seszhafften Goldarbeitern und wie gegründet die Freyheit sothaner Handlung, hat derselbe bereits vergangen Jahr sattsam demonstriret. p. p.

277. *Aus einem Briefe des Deputirten Caspari an den Rat v. 17. Juli 1729²⁾.*

1) Soll heissen: Wratislaw. 2) Briefe Casparis. St. A. IV, 16, 50¹.

. Imgleichen so beliebete Sr. Excell. zu fragen, Habet ihr annoch keine reponse auff dasz memorial, so ihr von mir erhalten, in pto. des zu Riga sich aufhaltenden Isaac Marcus Salomon, worinnen Er begehete, dasz wenn auch gleich kein Jude mit familie dorten geduldet werden wolte, Er dennoch, da Er auf ordre sich dorten eingefunden, allda ferner, jedoch ohne sequel, geduldet werden möchte? Deme ich begegnete, ich hätte das meine auff empfangene ordre gethan, das memorial auch der Zeit übersandt und wüsste ich mich nicht zu besinnen, ob eine reponse von Riga eingegangen wäre. Hierauf schienen Sr. Excell. ein etwas böses Gesichte zu machen, sagten auch, ich will noch warten, ob selbige eingehen werde, solcher umbstände nach recommandire diese materie eben mäsizig de meliori nota

278. Der Wortführende H. Bürgermeister referirte, dasz die resp. H. H. Alter-Leute in Gegenwart beyder Göluden Dock-Männer sehnlich instantiiret, dasz E. W. E. Raht geruhe, aus Obrigkeitl. Vorsorge, die geneigte Verfügung zu treffen, desmittelst denen Juden insgesamt, welche zum gröszten Nachteil der Bürgerschaft sich alhier aufhielten, und insonderheit einem alhier subsistirenden Hamburgischen Juden, Namens Marcus Salomon, der Verbleib nachdrückl. untersaget werde.

Es soll denen resp. H. H. Alter-Leuten das denenselben neulichst schon communicirte, von d. H. Waysen-Herr Caspari, auf expressen Befehl Sr. Excellence d. H. Reichs-Vice-Cantzlers Baron von Ostermann en faveur des mentionirten Hamburgischen Juden, eingesandte Schreiben, zur genaueren Beprüfung der in selbigem enthaltenen nachdrücklichen expression, nochmals aus der Cantzeley zur notice gebracht werden, gestallt dann bey so bewandten Umständen E. W. E. Raht, in Rücksicht sothaner hohen Ordre, keine andere Verfügung zu stellen vermag. Inzwischen will Ihnen derselbe, wie diesen Beschwerden vorgebrachter. maszen, bestmöglichst abgeholfen werden könne, angelegen seyn laszen¹⁾.

¹⁾ Pbl. 97, S. 501.

279. Moses Ruben und Samuel Joseph bitten den Rat, ihnen den Aufenthalt in Riga „bisz Ihre Feyertage sich geendiget“ zu gönnen.

„Supplicanten können in ihrem Gesuche nicht gefüget werden“¹⁾.

280. Der w. f. Bürgermeister berichtet, dass ihn der Aeltermann der grossen Gilde gebeten, bei dem Rate anzutragen, „daz den Juden bey Strafe der execution sich alhie länger aufzuhalten, untersagt werde“.

Der Rat beschliesst, dem Landv. Gerichte aufzutragen, „denen Juden excepto Hamburgense Marcus Salomon sich in einigen Tagen wegzubegeben, anzudeuten“²⁾.

281. 9. September 1729³⁾. „Wurde denen sich annoch hier aufhaltenden Juden nach Anleitung E. . . Raths Protocolli vom 3ten hujus, gegen künftigen Montag, sub poena incarcerationis und 10 Rthl. sich alhie nicht mehr finden zu laszen (vom L. V. G.) angedeutet“.

282. Der Bürgermeister referirt, es hätte ihn der Aeltermann und Dockmann grosser Gilde gebeten, beim Rate darum vorstellig zu werden, daz die Juden nicht mehr in der Stadt geduldet werden. Der Rat trägt dem Landvgt. Ger. auf, nach Inhalt des vom Rate bereits gefällten Bescheides zu verfahren⁴⁾.

283. Der Oberamts-Herr referirt im Rate, es hätte sich das Amt der Kürschner schwer beklagt, dass die sich hier aufhaltenden Juden ihm grossen Eindrang und Abbruch im Nahrungsgewerbe verursachten. — „Es wird E. E. Landvog. Gerichte, denen ratione des sich allhier aufhaltenden Juden-Gesindels, zu unterschiedlichen mahlen ergangenen inhibitionen, durch würckliche executions-Mittel den nöhtigen Nachdruck geben zu laszen, bestens recommendiret“⁵⁾.

1) Pbl. Bd. 98, S. 19. 2) Pbl. Bd. 98, S. 26. 3) P. L. V. G. Bd. 72, S. 115. 4) Pbl. Bd. 98, S. 128. 5) Pbl. Bd. 98, S. 162.

284. 26. Nov. 1729¹⁾. Erneutes Gesuch der grossen Gilde, dasz die Juden in der Stadt nicht geduldet werden. — Wird dem L. V. G. übergeben, um nach Inhalt des letzten Ratsbescheids zu verfahren.

285. 27. November 1729²⁾. E. E. Gericht ex officio ctra. die Juden: Alexander Leffkowitz, einen Schneider, Moses Rubin, einen Mäckler, Samuel Joseph und deszen Weib Agnetha, Leiba Leiserowicz, Meyer Jacobowicz und Janckel, einen Brandtweins-Brenner.

Sämmtliche hier genannte werden vom Gerichte befraget, „warum sie der Verordnung vom 9. September, sich nemlich von der Zeit der Andeutung gegen den darauf eingefallenen Montag sub poena incarcerationis und 10 Rthl. alhie nicht mehr finden zu lassen, keine parition geleistet?

Moses Rubin erklärt, zu der Zeit, als das Verbot erfolgt, nicht hier gewesen zu sein und will noch vor Weihnachten, da jetzt die Wege impassables seien, bei erster Schlittenfahrt von hinnen ziehen.

Samuel Joseph und dessen Weib Agnetha entschuldigten sich, dass sie Schulden halber nicht wegkommen können. „Wann aber solche abgetragen, wollten Sie sich wegmachen“.

Alexander Leffkowitz erklärt sich wie Moses Rubin.

Leiba Leiserowitz, giebt an, von Riga nicht wegkommen zu können, da er in einem Process mit Elt. Harms juratorische Caution geleistet, dass er nicht vor Erledigung des Processes von hier reisen werde.

Janckel bittet um Aufschub „bisz zu seines Weibes Besserung“.

Meier Jacobowitz ist nicht erschienen. Der Judenwirt bezeugt, dass derselbe „schon reisefertig wäre“.

Darauf resolvirt das Gericht:

„Weilen Samuel Joseph nebst seinem Weibe Agnetha, und der Jude Leiba Leiserowitz, wie auch der Jude Janckel sich von Zeit, da Ihnen von hinnen sich zu begeben auferleget, sich ihrer Schulden nicht entbürdet, und unter diesem praetext sich alhier ferner aufzuhalten intendiren, folglich

¹⁾ Pbl. Bd. 98, S. 177. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 72, S. 190, 207.

Es Rats Verordnung zu eludiren trachten, als ist wieder diese mit der würllichen Execution zu verfahren; Gestalt Sie dann zu dem Ende in die verwillkührte Straffe gesetzt, und dabey ad carceres verwiesen werden, Moses Rubin aber und Alexander Lefkowitz werden gleichfals ihrer Zusage und der Verordnung gemäsz bey gleichmäziger Strafe dem nachzukommen angewiesen, und sollen reliqui absentes, alsz Amsel, wie auch Hirsch, ein Brandtweins-Brenner bey Precht, ad proximam citiret, und bey poen mit der Wache geholet zu werden, zu erscheinen schuldig seyn“.

Am 4. December werden die inhaftirten Juden wieder ins Gericht gebracht, worauf ihnen bekannt gegeben wird, dass ihnen der Rat mit Rücksicht darauf, dass die Wege schlecht, sodasz niemand die Düna passiren könnte, „eine Dilation bis zur ersten Schlittenfahrt gegönnet“, bis zu welcher Zeit sie aber verpflichtet sind, sich ihrer Schuldenlast zu entbürden; „widrigenfals, und wann Sie sich nicht alszdann von hinnen begeben würden, solten Sie armata manu von der Stadt verwiesen werden“.

Hierauf werden die Juden aus dem Arrest entlassen.

286. Supplica des Juden Samuel Josephs Eheweib Agneta umb Erhaltung der Freyheit, noch eine Zeitlang allhier zu verbleiben¹⁾.

Vor 2 Tagen ist den Juden durch den Landwachtmeister angedeutet worden, sich innerhalb 12 Tage von hinnen zu begeben. Supplicantin sieht sich daher genötigt, E Rate zu unterlegen, „wesmaszen ihr Zustand unmöglich permittiret, dem Hochobrigkeitl. Befehl so gleich zu gehorsamen“. „Denn 1) stehe ich hier mit vielen vornehmen Leuten in Weitläufigkeiten und bin denselben mit Schulden verhaftet, mit welchen ich 2) vor meiner Abreise eine Richtigkeit treffen und sie befriedigen musz, angesehen ich nicht von derjenigen Sorte bin, welche jemanden auch nur um einen Heller zu betrügen gesonnen, welches mir doch, wenn ich nicht ehrlich und rechtschaffen zu Werke gehen wollte, bei dieser gegebenen Gelegenheit, da ich sehr viele pretiosa von hiesigen in Händen habe, ein gar leichtes

¹⁾ Suppl. 1729. Pbl. Bd. 97, S. 363.

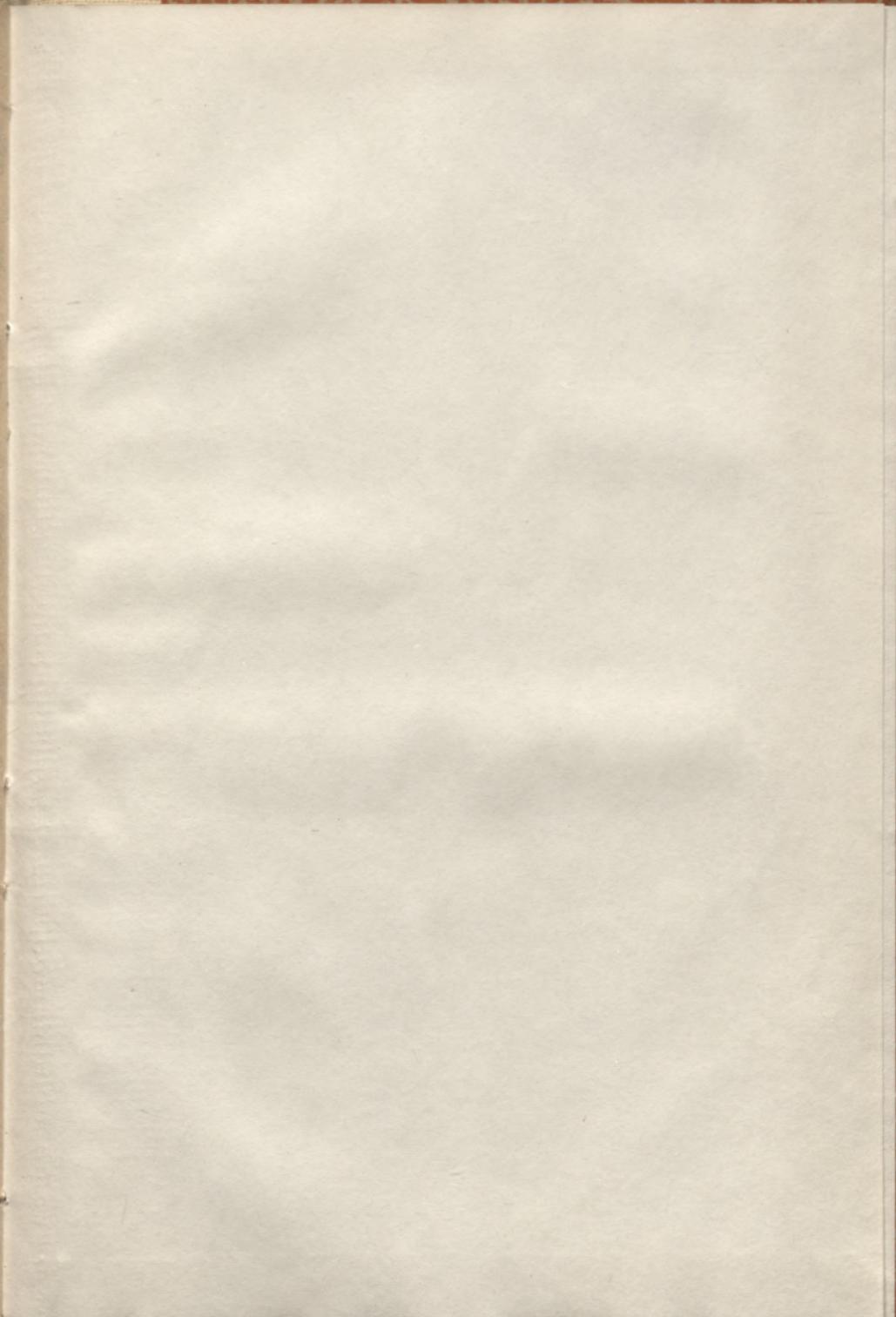
sein würde. 3) Habe ich auch allhier viele ausstehende Schulden, welche ich ohne meinen grössten Schaden und ruin nicht zurücklassen kann, sondern vorher eincassiren musz. Sie bittet daher, ihr den Aufenthalt bis zu Michaelis zu gestatten, oder aber, „wofern einigen der continuirliche Aufenthalt gestattet werden sollte, auch ihr den beständigen zu vergönnen“ Zum Schluss bemerkt sie: „Hiernächst thue ich durch meinen Aufenthalt weder der Handlung noch sonst jemandem einigen Schaden, weil ich keinen Handel selbst führe, sondern meine ganze negotio, welche einem jeden, der mich kennt, bekannt ist, besteht darin, dass ich für eine und andere hiesige Herrschaften gewisse Sachen umsetze, und eine kleine provision, wovon ich einzig und allein lebe, und meinen Mann, welcher mir nichts verdienen kann, auch damit unterhalte, erwerbe“

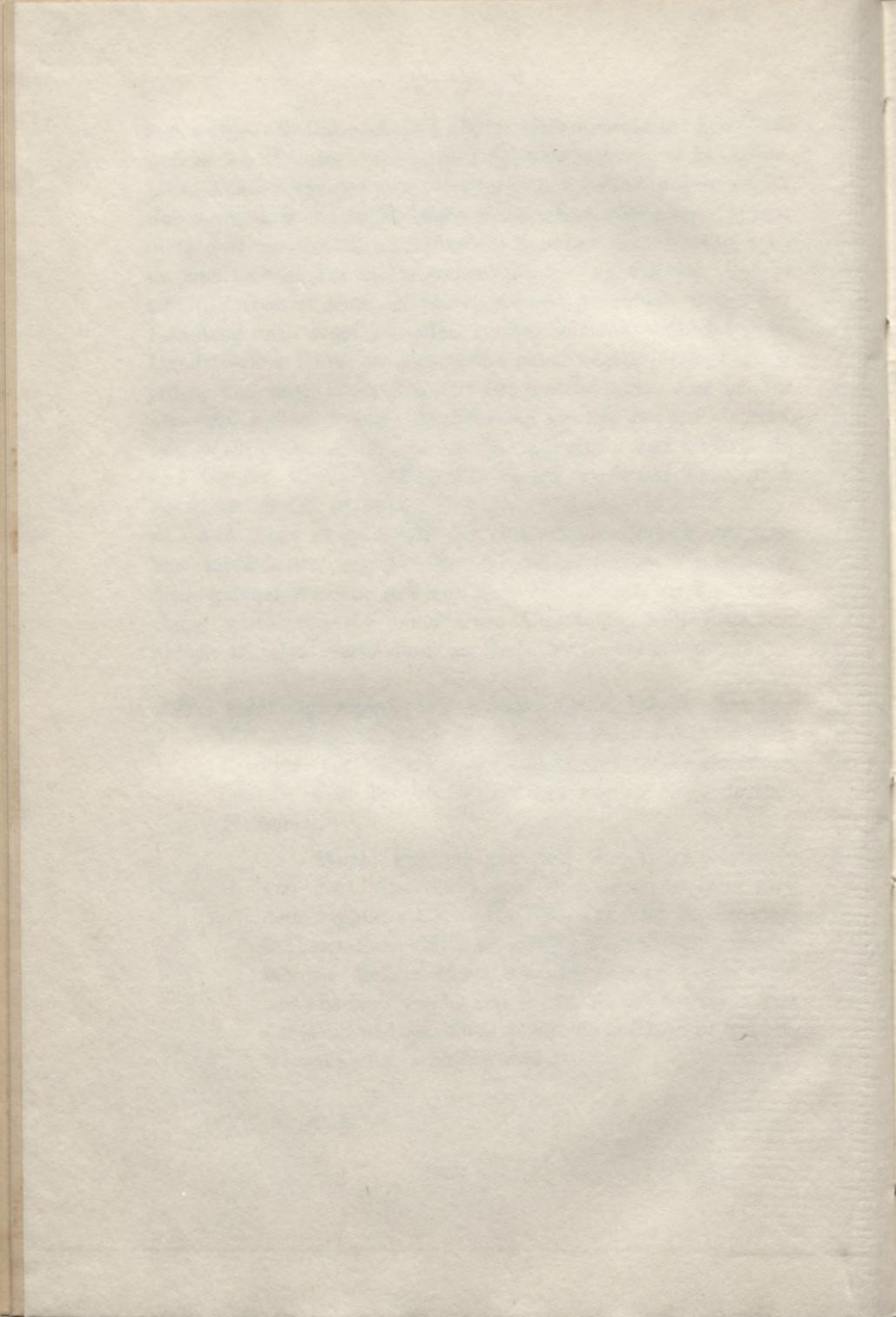
Auf diese Supplik fällt der Rat folgende Resolution: „Es kan supplicantin, zuwider der einmahl gemachten Verordnung, nicht gefüget werden; Indessen aber wird selbige, zur Gewiszmachung derer von ihr angeführten Umständen, welche sie von hinnen zu reisen verhindern, an E. L. V. G. verwiesen“.

287. Demüthige Supplique des Juden Lewin Lasers, dasz Ihm eine 6 wöchentl. Frist alhier zu verbleiben und mit seinem Creditore Elt. Harms eine Richtigkeit zu treffen gegönnet, und Er von der Strafe befreyet werden möge, in Sen. verlesen¹⁾.

Weyln bey jetziger Zeit die Wege immeable und die Düna nicht wohl zu passiren ist, alsz wird dem supplicanti die Freyheit sich bisz an die erste Schlitten-Bahn alhier aufzuhalten verstattet und demselben die dictirte Strafe erlaszen, jedoch soll selbiger sich alszdann von hinnen bey Strafe militari manu ausz der Stadt und derselben territorio geführet zu werden, wegzubegeben schuldig seyn.

1) Pbl. Bd. 98, S. 186.





[1,50]

LATVIJAS NACIONĀLĀ BIBLIOTĒKA



0309087255